

A-257 E-1 1/19

Die Quellen
des
Revaler Stadtrechts.

Herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Bunge
2438

Zweite Lieferung:

Ordnungen des Rathes der Stadt Reval.

M. Kadner

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1845.

Der Druck ist gestattet, jedoch muß nach Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Dorpat'sche Censur-Comité abgeliefert werden.

Dorpat, den 9. August 1843.

Censur Fr. Neue.

S a m m l u n g

der

Rechtsquellen

Liv-, Esth- und Curlands.

Herausgegeben

von den

Professoren **F. G. v. Bunge** und **C. D. v. Madai**.

Erste Abtheilung.

Quellen des Revaler Stadtrechts.

Zweite Lieferung.

Ordnungen des Rathes der Stadt Reval.

H. Kider.

Dorpat,
bei **Franz Kluge**.
1845.

6. Also auch, wann ein gedingter Knecht, Magd, oder Dienstbotte ihren Dienst nicht beziehen wil, so muß sie ihrem Herrn das halbe Lohn geben, darumb sie gedinget war, wil sie auch der Herr oder Frau nach dem Geding nicht annehmen noch anziehen lassen, so seynd sie ihnen auch das halbe Lohn zu geben pflichtig.

7. Wann Herr und Frau mit ihren Dienstbotten kein Lohn bescheiden, sondern dieselbigen auff Gnade dienen, so mag man ihnen geben was man wil, dann der auff Gnade dienet, der muß der Gnade erwarten. Stürbe der gemieteter, so ist man seinen Erben nicht mehr zu geben schuldig, dann er zur Zeit seines Absterbens vordienet, hette er auch etwas mehr über seinen Vordienst empfangen, das seynd seine Erben heraus zu geben nicht pflichtig. Stürbe aber Herr oder Frau, so sol man ihnen so viel geben, als sie vordienet zu der Zeit, da ihr Herr oder Frau vorstarb.

8. Wer dem andern sein Gesinde abspannet, oder ohne Not entlauffend auffhelt, der sol nach Gelegenheit und Ansehen der Personen, für dem Wette gestrafft werden.

9. Entleufft Gesinde seinem Herrn, und nimmt mit sich sein vordienet empfangen Lohn, den mag sein Herr verfolgen an allen Orten und Enden, da Lübisck Recht gehalten wird, so fern er betroffen, sol er das Geld seinem Herrn wieder geben, hat er des Geldes nicht, so sol er gefänglich eingezogen, und vierzehnen Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden.

10. Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesinde wegen ihrer Vordiehung mit Schlägen wol züchtigen, und darff dafür keine Straffe leyden, sol ihnen aber keine Wunden würcken, lahm schlagen, noch Weinbrüche beybringen, dann solches ist straffbar.

11. Geschehe Mägden, Knechten und Jungen in ihrem Dienst ohne des Herrn Schuld, Schaden an Leib und Gesundheit, des bleibet der Herr ohn Schaden, doch muß er ihnen voll Lohn geben.

12. Wil jemand die Rente aus seinem Hause oder ander stehenden Erben auslösen, so muß er solches seinem Rentener vor Michaelis, und vor Ostern, und also ein halb Jahr zuvor auffkündigen, thut er das nicht, so ist er, der Rentener, nicht schuldig, für dismal die Auffkündigung anzunehmen, es wäre denn, daß der Eigenthümer ihm ein halb Jahr Rente noch über die betagte Rente geben wolte, so ist er alsdann seines Hauses mächtig.

13. Weil derjenige, welcher in seinem Hause oder Erbe Rente stehen hat, dieselbe dem Rentener richtig zahlt, ob wol sein Haus und Erbe sich des Gebäudes halber verringert, so hat der Rentener doch darumb nicht zu reden, gibt er ihm aber die Rente nicht, so mag der Rentener mit dem Hause als mit seinem Pfande, nach Lübischem Rechte verfahren.

14. Weicher ein Haus, Garten, oder sonsten ligende Gründe huret, der sol seine Hüre oder Mietgelt zu rechter Zeit geben, klaget der Vermieter darüber, so ist er alsofort bald in zweyen Tagen zu zahlen schuldig, würde er aber etwas an Hüre bahr haben, also, daß er zu dem übrigen so eylend nicht gerathen kan, so werden ihm billich aus Mitleyden 14 Tage gegönnet; were er nun ohne seines Hausherrn Willen heimlich aufgefahen, und die Hüre nicht bezahlt, so muß er auff Klage des Hausherrn, alsbald diesen oder auff folgenden Tag zahlen, und wettet 60 Schilling; ist es mit seines Hausherrn Wissen und Willen geschehen, so hat er abermal Frist 14 Tage; were er auch heimlicher Weise aus der Stadt gewichen, so ist der Hausherr zu seinem im Hause hinterlassenem Gute, mit einem Jahr Hüre der neheste, für allen andern Gläubigern.

15. Wird einem Handwercksman zur Hüre oder Miete sitzend, etwas gebracht zubearbeiten, und er würde weichhafftig, so mag der Hausherr das Gut arrestiren, wegen der Hüre, doch höher nicht, als was der Handwercksman daran verdienet hat.

16. Wann einer vordinget Gut umb Lohn verleuret, so muß er demjenigen, welcher es ihm vordinget hat, wieder schaffen, oder den billichen Werth dafür, als gute Leute erkennen mögen. Können sie sich aber darüber nicht vergleichen, wil dann derjenige, welchem das Gut vordinget war, wie recht, schweren, daß das verlohrne Gut nicht besser gewesen, dann er darumb geben wil, so ist die Sach damit verrichtet.

17. Vordinget einer Kleyder, oder etwas anders, einem Handwercksman zu machen, und derselbige verkaufft oder versezt das Zeug, welches er bearbeiten sol, so ist der neher dabey, welchem das Zeug gehöret, zu bleiben, dann derjenige, dem es verkaufft oder versezt worden, und darff demjenigen, bey welchem er sein Zeug findet, nicht mehr als das Macherlohn, so viel er daran verdienet, bezahlen.

TITULUS NONUS.

De Societatibus.

Von Gesellschaften und Marschoppeyen.

1. Machen etliche Gesellschaft mit einander bergestalt, daß einer oder mehr Geld legen, der oder die andern thun die Arbeit, wann sie alsdann scheiden wollen, so nimmt derjenige, welcher das Geld geleyet, den Hauptstul zuvorn, den Gewinn theilen sie zugleich, ist aber kein Gewinn, so theilen diejenigen mit einander, die das Geld zusammen getragen, Die andern aber haben die Arbeit umbsonst gethan.

2. Es sol kein Hantscher mit demjenigen, welche nicht Hantsch seyn, er sey gleich wer er wolle, Gesellschaft oder Factoreyen anstellen.

3. Eigen Brüder und Schwester in gemeiner Gesellschaft, was sie also gewinnen oder verlieren, das geschieht ihnen allerseits zu Frommen und Schaden, und da eines das ander wegen der Gesellschaft beschuldigen wil, das mag es wol thun, auch sonder und ohne Zeugen, doch mag der Beschuldigte wiederumb den andern Brüdern und Schwestern herauß geben, was er wil, so fern er schweren würde, daß er nicht mehr auß der Gesellschaft zu geben pflichtig ist. Würde er aber beschuldiget, daß er sein Gut unnütze zugebracht hette, mit vorgebliehen unnützen Zehren, Huren, Spielen, Straffen, Vorwetten, oder dergleichen, kan solches bewiesen werden mit glaubwürdigen Leuten, so sol solches von seinem Theil allein bezahlet werden, Es were dann, daß die andern in die Unthaten bewilliget hetten.

4. Wann jemand handelt mit gemeinem Erbgut, was er gewinnet, das muß er mit seinen Brüdern und Schwestern, welche nicht abgesondert seyn, theilen. Gewinnet er aber sonst etwas auß freyer Hand, und nicht mit Erbgut, das ist er zu theilen nicht pflichtig.

5. Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschaft aller Güter anrichten, die mögen wohl zusehen, mit wem sie dieselbige anstellen, dann was der eine kauft, muß der ander bezahlen, so fern sein Gut reichet. Solche Gesellschaft gehet über Vater, Mutter, Brüder und Schwester Gemeinschaft, Dann ein Gesell mag wol zu des andern Kasten gehen, Geld und Gut darauß nehmen, Das mögen aber Vater und Mutter, Brüder und Schwestern nicht thun, es were denn, daß die Gesellschaftter ein anders bedinget, vorbrieft oder versiegelt, dann darnach müssen sie sich alsdann richten.

TITULUS DECIMUS.

De Mandato Consilii.

Vom Befehlich, welcher Rathswaise geschieht.

1. Wit jemand einem Frembden sein Gut nicht verkauffen, und ein ander stehet dabey und saget, Ihr möget es ihm wol vertrauen, die Bezahlung wird euch wol. Wird der Verkäuffer von dem Käuffer nicht bezahlt, so muß derjenige zahlen, welcher den Frembden loben thet, dadurch der Verkäuffer verführet worden.

TITULUS UNDECIMUS.

Si Quadrupes Pauperiem fecisse dicatur.

Von Thieren, welche Schaden zufügen.

1. Wird jemand in eines Mannes Hause von seinem Hunde, andern Thieren oder Viehe beschädiget, der Wirt darff darzu nicht antworten, so fern er nicht weiß, daß sie beißig seyn, oder Schaden pflegen zu thun. Geschicht es auff der Strassen, wann sich der Herr des Hundes oder Viehes nicht annimmt, so bleibet der Herr auch ohne Schaden. Das schadhafftige Viehe bleibet die helffte dem Beschädigten, die ander helffte den Gerichten.

2. Wann auch jemand von Pferden, Ochsen oder Schweinen, auff freyen Marck-Tagen beschädiget wird, so darff der Herr darzu nicht antworten.

TITULUS DUODECIMUS.

De Aedificiis Privatorum.

Von privat Gebäuden und Bausachen.

1. Wer von neuem etwas gegen die Strassen bauen wil, der sol nicht weiter mit seinem Gebäude herausscher rücken, dann es zuvorn gewesen, sondern nach dem Schnur, auff die alte Form, und solches bey Straff des Raths, und gleichwol nicht desto weniger wieder einrücken.

2. Bauet oder bessert jemand etwas auff gemeiner Erben Grunde, das Gebäude bleibet den gemeinen Erben: Es köndte dann erwiesen werden, daß es mit gemeiner Erben Willen geschehen, oder daß es auch sonst nöthwendige Gebäude weren, welche dem Erbe zu gut kommen, so werden ihm von gemeinen Erben die Baukosten billich bezahlt.

3. Wann jemand bauen wil, der sol auff seinem Grunde und Boden bleiben, und sein Fundament also legen und fassen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe sey, und keinen Schaden oder Nachtheil zufüge, dabei allezeit die Alter-Leute der Zimmer- und Mauerleut erfordert werden sollen, damit dem nicht zu nahe gehandelt werde.

4. Gehöret ihrer zweyen eine Mauer auffzuführen, das sollen sie thun auff gleichen Unkosten, wil aber der eine höher oder lenger fahren, als der ander, das stehet ihm frey, doch auff sein eigen Unkosten, und auff seiner Grundt Seiten, seinem Nachbarn ohne Schaden und Nachtheil.

5. Würde auch befunden, daß eine gemeine Brandtmauer zwischen zweyen Nachbarn nothwendig müste gebauet werden, wil der eine bauen, der ander aber nicht, so ist derjenige, der sich vorweigert, seiner Mauren Gerechtigkeit verlustig, so ferne er es ihm durch zwene besessene Bürger ein Jahr zuvorn ankündigen lassen, und der ander mag die Mauren wiederumb außführen, und zu seinem Besten allein gebrauchen. Würde er aber in Jahr und Tag seinem Nachbar den halben Unkosten wiederumb erstatten, so hat er Macht, wiederumb in seine alte Gerechtigkeit zu treten. Die gemeine Glinde aber der Scheidemauren, seynd beyde Nachbarn, so oft es die Noth erfordert, zugleich auffzubauende schuldig.

6. Bricht jemand eine gemeine Mauer, ohne Vorwissen seines Nachbars, so sol nicht alleine der sie bricht, sondern auch Zimmer- und Mauer-Leute, welche die Arbeit gethan, und darzu gerathen und geholffen haben, von der Wette ernstlich gestrafft werden.

7. Wer bauen wil, der sol solch sein Gebäude anstellen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe und Schaden baue. Wird darüber geklagt, und also befunden, so muß er dasselbige Gebäude wiederumb niederbrechen, und in vorigen Stand bringen.

8. Hat einer einen Truppenfall, Abzug, oder andere Jura und Gerechtigkeiten vor seinem Hause oder Mauren, nach seines Nachbars Seiten, wil dann der Nachbar bauen, so sol es mit der Maß geschehen, daß der Truppenfall, Abzug und andere Gerechtigkeit und Jura, frey und unverkürzet bleiben.

9. Es sollen alle Gebäude, sowol zur Strassen als Hoffwerts mit Stein und Kalk auß dem Fundament an Brandtmauren, Giebeln, Schorsteinen, und Feuerstetten auffgeführt werden. Die Mauren aber in Leim und Stenderwerck zu setzen, sol genzlich verboten seyn.

Darzu sollen die Gebäude derraassen der Gelegenheit nach angestellet werden, daß man darbey Privat oder Heimlichkeiten anrichten könne.

10. Privat oder Heimlichkeiten sollen den Kirchhöfen und Strassen neher nicht, dann auff fünff, und seinem Nachbarn auff drey Fuesß gebauet werden.

11. Also sollen auch keine neue gemeine Badstuben noch Badhäuser, ohne außstrückliche Bewilligung des Raths und der Nachbarn gebauet werden.

12. Niemand soll von neuen Brauz-, Schmidt-, Töpffer-, Sehmhäuser mit seiner Zugehörung anrichten, da vor keine gewesen, ohne seiner Nachbarn willen. Item: Fischweicher, Tällischmelger, Golt- und Kupfferschläger, Grapengießler, Knochenhauer, Böttcher, Seiffensieder, Brantweinbrenner, Krüger und dergleichen gefehrliche unleidtliche Handwercke, mögen in denen Häusern nicht gerichtet noch geübet werden, da sie zuvorn nicht gewesen, ohne der Nachbarn Willen. Und wann gleich die Häuser zuvorn alle diese Gerechtigkeit gehabt hatten, wann sie aber in zwanzig Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbe verloschen.

13. Es mögen auch keine neue Gänge, Wohnungen oder Wohnkeller, Fenster, Thüren, Schure, da vormals keine gewesen, angerichtet werden, wie dann auch keine Schorstein oder Feuerstetten, da hiebevorn keine gestanden, ohne der Nachbarn Willen und Vergünstigung.

14. Bauet einer in seinem Hofe einen Spiker oder Stall auff eine Mauer, also, daß er seinen Truppenfall über die Mauern hat, wil dann sein Nachbar darneben gleicher gestalt einen Spiker bauen, so kan er den andern, welcher allbereit seinen Spiker stehen hat, nicht zwingen, mit ihme eine Mauer zu legen, auch ihm seinen Truppenfall zu nehmen.

15. Wann der Bürgermeister im Wort, einem in Bausachen die Arbeit verbitten leßt, der ist zu gehorsamen schuldig, thut er darüber, sol der Principal in die angekündigte Gelt-Straffe vorfallen, und die Arbeiter ihres Ampts verlüstigt seyn, also auch, wann derjenige, welcher das Verbott thun leßt, darzu keine Ursach gehabt, und also seinem Nachbar vorsehlich Schaden zugesüget, sol derselbige gleicher gestalt in Straff genommen werden, und sol allwege, wann sie sich unter sich selbst nicht verdragen wollen oder können, derjenige, welcher das Verbott außgebracht, in 14 Tagen zu klagen, und die Sach außzuführen schuldig seyn.

TITULUS DECIMUSTERTIUS.

De Communione absque Societate.

Von Gemeinschaft ohne Gesellschaft.

1. Können sich gemeine Erben über ihrem Erbe, an stehenden und liegenden Gründen nicht vertragen, sondern der eine wil von dem andern sich scheiden, so mag derselbige, welcher scheiden wil, das Erbe auff ein Geld setzen, und sol den andern die option und Wahl lassen, ob sie zu dem Gute kiesen, oder Geld nehmen wollen. Doch welcher die Wahl hat, der sol kiesen binnen acht Tagen, das Geld aber sol man in vier Wochen erlegen. Gleicher gestalt sol es auch mit gemeinen Schiffen gehalten werden. Wann sich aber gemeine Erben auß einem Gute nicht scheiden wollen, und können sich doch mit einander in der Güte nicht verdragen, so soll das Loß darüber geworffen werden, wer setzen sol, alsdann hat der andere die option.

LIBER QUARTUS.

TITULUS PRIMUS.

De Furto.

Von Diebstahl.

1. Da jemand eine unberichtige Person Diebstals oder wegen geraubten Gutes bezichtigen thut, und er ihnen weder auff frischer That begriffen, noch das Gut, welches gestolen oder geraubet seyn sol, bey ihme betroffen, so kan sich der Bezichtigte mit seinem Eide des Diebstals oder Raubes entlegen, und hat alsdann wieder denjenigen, welcher ihnen zur Ungebühr beschuldiget, *actionem Injuriarum* anzustellen, darüber sol nach Gelegenheit der Action gerichtet werden.

2. Würde einem Diebe sein eigen Gut abgejaget, davon gehöret der dritte Theil demjenigen, welcher es ihm abgejaget hat, die andern zwey dritten Theil gehören dem Wette und dem Gerichte. Were es aber gestolen Gut, so sol dasselbige wiederumb an den rechten Herrn kommen, doch der gestalt: Wann das Gut einem Frembden in andern Königreichen und Fürstenthumben zugehöret, und solch Recht auch

allbar den unsern widerfehret, so sol es allhier auch also den Fremdden widerfahren, wo aber nicht, so bleiben zwey Theil desselben Gutes seinem Herrn, und das dritte Theil dem Gerichte.

3. Wird ein Pferd für gestohlen angezogen, kan derjenige, bei dem es betroffen, bezeugen, daß es ihm aufrichtig über die dritte Hand zukommen, daß also drey Personen, und eine jegliche derselben einander haben gewehren können, so bleibet der Besizer billich bey seinem Pferde. Würde er aber das nicht thun können, sondern derjenige, welcher es anspricht, köndte beweisen, daß er gemeltes Pferd auff seinem Stall für das seine gehalten, gefüttert, und daß es ihm unwissendt aus seiner Gewehr kommen und bis auff diese Zeit nicht wiederumb ansichtig werden können, so muß ihm das Pferd wiederumb gefolget werden.

4. Wer über fünf Lübische Gülben an Goltwehrung stielet, der sol mit dem Strange gerichtet werden. Ist der Diebstall darunter, so bleibet die Straff willkürlich.

5. Wann eine Frau Diebstalls halben ihr Leben verwürket, ist die Summa über fünf Lübische Gülben in Golt, man sol sie umb weiblicher Zucht willen mit dem Strange verschonen, sondern mit dem Schwerte richten.

6. Findet jemand sein Gut, das ihm gestohlen oder geraubet, bey einem andern, welchem es verkaufft, versakt, oder zu treuen Händen gegeben worden, solch Gut sol dem Gerichte gebracht werden. Derjenige nun, bey welchem das Gut befunden, muß schweren, so fern er der Straffe will entgehen, daß er nicht gewußt, daß es were gestohlen oder geraubet Gut gewesen, da er es empfangen hat; er muß aber nichts desto weniger seines Geldes und obgemelten Gutes entbernen. Der ander aber, welcher das Gut angesprochen, wo fern er sonst mit zweyen glaubwürdigen Zeugen nicht beweisen kan, daß es sein Gut, und ihm gestolen oder geraubet sey, er auch dasselbige für dieser Zeit, und eher es zu den Gerichten kommen, nicht widerumb haabhaftig werden mögen, so mag er solches mit seinem Eide thun, dazu er gelassen werden sol.

7. Wird Schiffern, Fuhrleuten und andern, Gut überzubringen vertrauet, liefert er dasselbige nicht so vollkommlichen an dem Ort, dahin er es bringen solte, sondern verleugnet ein Theil Gutes, welches hernachmals bey ihm befunden wird, man sol ihn straffen als einen Dieb.

8. Wann jemand etwas in Feuersnöthen gestohlen oder entfrembdet wird, ob wohl derjenige, welcher das seine der gestalt ver-

lohren, einen aus beweglichen Ursachen bezüchtigt, oder beargwohnet, so sol er doch damit nicht gesündigt haben, das er zu Rechts darumb besprochen werden köndte.

9. Hat jemand etwas auff freyem Markt offenbar erkaufft, und solches unverholen gehalten, und ein ander, das es ihm gestohlen oder geraubt, beschweren, oder beweisen würde, kan alsdann der Käufer den Kauff beweisen, wie gemeldet, so mag er deswegen nicht beschuldigt werden. Wie dann auch, wann er nicht beweislichen darthun köndte, von wehme oder wo der were, von dem er es erkaufft haben wölle, und er doch schweren würde, der Kauff were rechtschaffen ergangen, so sol er auch der Straff unschuldig geacht und gehalten werden. Geld und Gut aber muß er zugleich entbehren. Würde auch derjenige, bey welchem das Gut angetroffen, daß es ihme geschenckt sey, sich vornehmen lassen, aber doch den Schencker innerhalb 14 Tagen weder fürstellen, noch nahmbassig machen können, so ist der Schade sein, und wird für einen Dieb gehalten.

10. Wann einer im offenen Kriege unter eines Herrn Jenlein etwas gewinnet, und solch Gut von einem andern für geraubt oder gestohlen Gut angesprochen wird, so ist der Kriegß-Mann, wann er solches mit etlichen seiner Spieß-Gesellen beweisen kann, neher dabey zu bleiben, dann derjenige, welcher die Ansprach gethan.

TITULUS SECUNDUS.

De Rapina.

Von geraubtem Gute.

1. So fern jemand auff freyer Strassen beraubt würde, da er den Richter nicht haben kan, so mag er solchen Raub, Leuten, so auff der Nahe verhanden, kundt thun, folgendß in der Stadt, da er zu Hauß gehöret, oder sonst in der nehest angelegenen Stadt, da man sich Lübschen Rechts gebraucht, ein peinlich Gericht anstellen, und die Thäter beschreyen lassen; kompt er alsdann auff den dritten Tag nicht, so mag man ihn in die Acht bringen, und friedloß machen. Würde er darauff folgend betroffen, so gehet es ihm an sein höchstes, an Leib und Leben.

2. Alle diejenigen, welche von dem Rathe oder Bürgermeistern im Wort vorgleitet, denen sol ihr Geleite gehalten werden, doch so fern, daß sie sich auch Gleidlichen verhalten. Aber Strassenräuber, und welche in den Städten, da Lübsch Recht ist, wegen ihrer Uebel-

that friedloß geleet sein, mögen keines Geleites genießen. Dann Straffenräuber sollen nirgendt Friede oder Zuflucht haben.

TITULUS TERTIUS.

De lege Aquilia.

Von zugefügten Schaden.

1. Thut einer dem andern Schaden an seinem Pferde oder Viehe, es sey was es für Viehe wolle, die mögen sich ohn Zuthun der Gerichte mit einander vergleichen. Ist aber darüber Klage dem Gerichte fürgekommen, so muß mit Wissen und Urlaub der Gerichte die Sache verdragen, oder sonsten mit Recht geendiget werden.

2. Beschläget ein Hueschmidt oder sein Knecht umb Lohn einem andern sein Pferd, und vernagelt es, der Schmidt sol es auff seinem Stall, und eigen Unkosten halten und heilen. Wird das Pferd alßbann wiederumb zu recht gebracht, so sol es sein Herr wiederumb zu sich nehmen, bleibet aber das Pferd verdorben, so muß es der Schmidt bezahlen nach billlichem Werdt, als dasselbige nach dem Schmidt gebracht ward, auff guter Leute Erkenntnuß.

3. Würbe jemand beschädiget von einem Fuhrman, Kufschen- und Wagentreiber, und solches aus seiner Verwarlosung und argen Gesehrde, den Schaden muß er bessern und gelten, es were denn, daß er schweren köndte, und wolte, daß es nicht mit seinem Willen geschehen. Da aber der Fuhrman flüchtig, daß man seiner nicht mechtig werden köndte, so ist der, welchem der Wagen und Pferd zugehörig, zu dem Schaden zu antworten schuldig, wil er nicht, so muß Wagen und Pferd dafür selbst halten. Gleicher Gestalt sol es auch gehalten werden, wann jemand mit Pferden reitende oder rennende Schaden zufüget, außgenommen wann es auff dem Pferdemarkt auff Markttagen, und sonsten da eine grosse Versammlung an Pferden were, geschehen möchte: Dann auf diese beyde Fälle sich ein jeglicher für Schaden zu hüten, selbst pflichtig.

4. Trüge sich ein Unfall zu von eines Mannes Gebäude an Menschen oder Viehe, derjenige, welchem das Gebäude zugehöret, darff zu solchem Schaden nicht antworten, so fern er schweren würde, daß es ohne seinen Willen geschehen.

5. Da jemand hette alte Gebäude, oder etwas anders, davon man sich Fallens und Schadens zu vermuthen, und der Besizer der-

wegen vermahnet, dasselbige zu verändern und zu bessern, würde er die Verbesserung nicht thun, und darüber einfallen, oder sonst Schaden entstehen, den sol er genzlich zu erstatten und abzutragen schuldig seyn. Würde er aber nicht verwarnet, so darff er zu dem Schaden nicht antworten.

TITULUS QUARTUS.

De Injuriis.

Von Schmehe- und Scheldtworten.

1. Wann einer den andern vorseztlich aufferhalb oder binnen der Stadt, an seinen Ehren gröblich verlezet und schmehet, kan er solche Schmach über ihn nicht aufführen noch beweisen, so sol er nach Grösse der Verbrechen arbitrariè gestrafft werden.

2. Wird unserm Bürger einem aufferhalb der Stadt Schläge und andere Ueberfahung zugefüget, wil er derwegen unsern Bürgern und Einwohnern Schuldt zumessen, und sie beklagen, daß es durch ihre Verursachung geschehen, so sol er solches so bald er in die Stadt kompt, in den nehesten dreyen Gerichtstagen thun, geschicht solches nicht, so darff derjenige, welcher beschuldiget worden, ihme hinfürder nicht antworten. Erscheinet er aber zu rechter Zeit im Gerichte, so kan sich der Beklagte, daß er daran unschuldig, mit seinem Eide entledigen.

3. Da jemand auff dem Markt oder andern besreiheten Orten mit Schlägen, Stossen, oder anderer Zündigung einem Injurien zufügen würde, der sol erstlichen dem Beschädigten Abtrag thun, und daneben in des Raths und der Gerichte willkürliche Straffe zugleich gefallen seyn, alles nach Grösse der Verbrechen.

4. Veruneinigen sich gute Leute mit einander, so mögen die Bürgermeister im Wort, sowol auch die Gerichts-Herrn, Frieden gebieten lassen, nach Gelegenheit bey einer Leib- oder namhaftten Geldstraffe. Mittlerweile sollen sich die Parten vor ihren Freunden vereinigen und vertragen, können sie solches nicht thun, sollen sie das Recht suchen, und dadurch entscheiden werden. Hette auch einer den andern verlezet, sol demselbigen dafür Abtrag geschehen. Wann man aber die Herrn Bürgermeister oder Gerichts-Herrn so bald nicht haben kan, und ein Rathmann darzu kommen, oder sonst auff den Nothfall ersucht würde, der kan gleicher Gestalt, doch nicht höher, dann bey Poen 20 Thaler, Frieden gebieten, so oft es die Noth erfordert

Bricht einer darüber den Frieden, und wird geklaget, er muß so viel werten, als hoch das Frieden-Gebote gewesen ist.

5. Backenschläge, Haarräuffen und Stossen gehört dem Gerichte zu straffen, es sey mit oder ohne Blut, und da ihrer der Thäter mehr gewesen, seynd sie alle nach Gelegenheit der That straffbar, es sey geschehen in Krügen, oder wo es wolle.

6. Wer den andern beklagen wil, daß ihme Schaden geschehen, der muß denselben namhaftig machen, und ist Beklagter schuldig, ihme dafür Abtrag und Erstattung, oder da er den verneinen würde, solches mit seinem Eide zu thun.

7. Beklaget einer den andern, daß er ihme habe übel nachgeredet, hat es der Kläger selbst nicht gehört, so ist es eine machtlose Klage, es were denn, daß der Beklagte der Wort gestendig, oder genugsam überweist, so ist solches zu straffen, gleich als were es in seiner Gegenwertigkeit geschehen.

8. Bergreiffet sich jemand mit Worten oder Werken an denen, welche in des Raths Dienst sein, ohne ihre Schuld, der sol dem Vorletzten Abtrag, Ehre und Wandel thun, und darzu gestrafft werden, so wol von dem Gerichte als dem Rathe, zu gemeinem Gute; geschieht es bey nachtschlaffender Zeit, so ist die Straffe desto grösser.

9. Schlägen sich etliche mit einander, und bekommen Blut und Blau, wann sie wollen, mögen sie zugleich auffheben, es were denn, daß der ander nicht gestendig sein möchte, daß er dem andern Blau und Blut zugefüget, so were er nicht schuldig, seinen Schaden fallen zu lassen, doch alles den Gerichten an ihrer Straf unschädlich.

10. Würde einer geschlagen, Blut, Blau oder Lahm, und solches klagende für das Gerichte gebracht, köndte dann der Beklagte beweisen, daß er eine rechte Nothwehr gethan, so darff er zu dieser Sachen nicht antworten, sondern der Verwundete muß den Schaden selbst tragen, und darzu dem Gerichte Abtrag thun.

11. Würde einer also gestossen oder verwundet, Weinschrötisch, oder daß daraus Lähmniß erfolget, so sol der Thäter dem Gerichte Abtrag thun, so wol auch dem Beschädigten nach Gelegenheit des Schadens; hat er es am Gelde nicht, so sol er in den Thurn gesetzt, und zehen Wochen mit Wasser und Brodt gespeiset, darnach der Stadt verwiesen werden, und darein nicht wieder kommen, ohne Bewilligung des Raths und des Beschädigten.

12. Stellet einer wider den andern in dem Niedern- oder Gastgerichte seine Injurien-Klage an, obgleich dieselbige erwiesen, wann

aber die **Injuria** nicht gehet an Leib und Leben, sondern mit Gelt abzutragen ist, so sol der **Injuriant** mit dem Gefängnuß verschonet bleiben, und mag Bürgen genießen.

13. Wundet einer den andern gefährlicher vorsätzlicher Weise, mit Eeke und Ort, und wird flüchtig, würde er darauff verfestet, und und friedelosß geleyet, all sein Gut in dieser **Jurisdiction** sol man beschreiben und wardieren, davon sollen die Helffte seine Erben nehmen, die ander Helffte theilen das Gericht, und der Sachwalter.

14. Wer sein Schwerdt oder Messer zuckt, in Willens jemand damit zu beschädigen, ob er wol damit nichts ins Werck bringet, so sol er doch, wann er dessen überzeuget, zwey Thaler zur Straffe den Gerichten zu erlegen schuldig sein.

15. Schläget oder verwundet ein Bürger den andern, auch in frembden Gerichten, so mag der Verwundete oder Geschlagene den gleichwol für unsern Gerichten beklagen, und sol die That gestrafft werden, als wann sie in der Stadt geschehen were.

16. Wer einen ehrlichen Mann oder Frau an ihr Ehr und Selimpff schidtet, ein jeglich ehrührig Wort wird gestrafft mit zween Thalern, und muß darzu im Gerichte ein Widerruf thun, und also den Kläger ehrlich erkennen. Die aber einander mit geringen Worten **Injurien**, als du Bettler, Stümper, Droch und dergleichen Wort, welche auff **Injurien** und auch keine **Injurien** können gezogen und gedeutet werden, aber doch guten Sitten zuwider sein, die sollen mit zwölff Schilling gestrafft werden.

TITULUS QUINTUS.

De Stupro.

Von Jungfrauen- oder Wittwenschwewung.

1. Würde ein Gesell oder Witwer beschlagen mit einer unbrüchtigten erbarn Wittfrauen oder Jungfrauen, die bey ihren Eltern, Vormunden oder sonsten ehrlichen Leuten ist, und mit denselben zur Kirchen, Taffel und Strassen gehet, und er solches geständig, oder sonsten überwiesen würde, so sol er sie zu der Ehe nehmen. Wollte er aber das nicht thun, oder die Eltern wolten sie ihm aus erheblichen Ursachen nicht geben, so muß er die Geschwechte nach ihres Standes Gelegenheit, und wie ihre Eltern hetten thun können, dotiren und begiffigen. Er sey nun des Vermögens oder nicht, sol er in der

Obrigkeit Geldstraffe verfallen sein, oder nach Gelegenheit der beyden Personen, mit Gefängniß bey Wasser und Brodt gestrafft werden, und das zum erstenmal. Würde er nun zum andernmal mit dergleichen Personen, wie oben angezogen, betroffen, und er die zu ehelichen sich abermals verweigern, die Eltern sie ihm auch aus bedenklichen Ursachen nicht geben wolten, sol er sie gleichwohl dotiren, und im Fall seines Vermögens oder Unvermögens, ohne Geldstraffe ein zeitlang bey Wasser und Brodt gefänglich gehalten werden. Würde er sie zum drittenmal bergestalt, wie oben vermeldet, vergreifen, sol er die Zeit seines Lebens verwiesen werden.

2. Also auch, würde ein Gesell oder Wittwer eine ledige Dienstmagd, die sonst ihrer Ehren unbeschulden, beschlaffen, die sol er zu der Ehe nehmen, oder aber, da er sich dessen verweigern würde, ihr einen gebührlchen Brautschatz, nach der Magd Eltern Vermögen, geben, und sol nichts desto weniger der Wittwer oder Gesell 30 Mark Lübisches dem Gerichte verfallen seyn, hette er aber kein Geld, daß er die beschlaffene Person dotiren, und den Gerichten die Straff erlegen könne, sol er 14 Tage im Gefängniß mit Wasser und Brodt gespeiset werden, und diß für das erstemal. Würde er aber zum andernmal begriffen, sol er ohne Geld sechs Wochen bey Wasser und Brodt gefänglich gehalten werden. Zum drittenmal sol der Verbrecher auß der Stadt Gebiete die Tage seines Lebens verwiesen werden.

3. Also auch würde die beschlaffene Person wiederumb zum andern und drittenmal sich in Unzucht bethören lassen, sol sie mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder aber bey der Stadt-Verweisung die Zeit ihres Lebens respective, wie oben von Gesellen und Wittwen gesagt, gestrafft werden.

4. Und weil dann in solchen Fällen die Wittwen gemeines Standes, welche mit Ehren in den Ehestandt gerathen, etwas verständiger und eingezogener leben sollen, dann unverständige Dienstmägde; da nun solche Wittwen in Unehren beschlaffen, sollen sie zum erstenmal mit Gefängniß bey Wasser und Brodt 14 Tage, zum andern sechs Wochen bey Wasser und Brodt, und dann zum drittenmal mit der Stadt-Verweisung gestrafft werden.

5. Offenbare unzüchtige Weiber sollen in dieser Stadt nicht gelitten, weder gehauset noch beherberget, sondern da eine oder mehr betroffen und überwieset, die sol der Stadt verwiesen, und da sie in die Stadt wiederumb kommen, und in ihrem sündlichen Leben verharrn, sol sie an dem Pranger gestaupet, und bey ihrem freyen

Höchsten der Stadt verwiesen werden, es were denn, daß sie glaubliche Anzeig thun köndte, daß sie sich jemand's zur Ehe versprochen hette. Diejenigen aber, welche mit solchen offenen Huren beschlagen, oder schuldig befunden, die sollen in willkürliche ernste Straffe gefallen seyn.

6. Alle diejenigen, sie seyn Mann oder Frauen, welche Laster des Ehebruchs, Unzucht und Hurerey helfen procuriren, staffiren, kuppeln, fortsetzen, die Personen der Huren und Buben hausen, herbergen, ihre Wohnung, Keller und Buden wissentlichen vorhüren, vorleihen, auffhalten, verschweigen, Hülfße oder Rath darzu geben, verdecken, für sich selbst oder durch andere, durch was List und Vorthail solches zugehen mag; wann sie dessen, wie Recht, überwiesen, oder selbst bekennen werden, sollen sie gleich den Huren und Buben angehalten, und nach Erkandnuß gestrafft werden.

TITULUS SEXTUS.

De Adulterio.

Von Ehebruch.

1. Hat einer ein ehelich Weib, und nimpt vorsehlich und freventlich noch eine andere darzu, daß er also zugleich zwey Ehe weiber hat, der sol mit dem Schwerdte gerichtet werden.

2. Wird ein Ehemann mit eines andern Ehefrauen auff scheinbarer That beschlagen, oder, wie Recht, überwiesen, oder aber auch den Ehebruch selbst bekennen: Diese beyde Personen, Mann und Frau, sollen von dem Gerichte ernstlichen mit Gelde gestrafft werden. Wofern sie nun obgemelte Straffe an Gelde, welche doch unter 60 Mark Lübisck nicht seyn sol, nicht erlegen köndten, sollen sie auff den Raect menniglich zum Spectakel gesezet werden. Da sie aber zum andernmal betroffen, sol die Geltstraffe gar keine statt haben, sondern sowol die Reichen, als die Armen, ohne respect der Personen, auff den Raect gesezet, es were denn, daß sie sich lieber der Stadt die Zeit ihres Lebens vorziehen wolten. Da sie dann abermals und zum drittenmal wieder kommen würden, sollen sie erstlich auff den Raect gesezet, und der Stadt die Tage ihres Lebens vorwiesen seyn und bleiben.

3. Ferner, würde ein lediger Mann oder Knecht mit einer Ehefrauen, oder eine Jungfrau, Magd oder Wittwe mit einem Ehemann Ehebruch treiben, darüber beschlagen, überzeuget, oder selbst bekennen, der oder dieselbigen ledigen Personen, sollen zum erstenmal 14 Tage

mit Wasser und Brodt im Thurn gestrafft, zum andern sollen sie den Raect mit 60 Marc zum geringsten lösen, zum drittenmal aber auff den Raect gesetzt, und der Stadt die Zeit ihres Lebens verwiesen; die ehelichen Personen aber sollen als Ehebrecher, wie im vorgehenden Articul gemeldet, gestrafft werden.

4. Wann auch ein Ehemann mit einer Ehefrauen des Ehebruchs halben bezüchtigt, und durch starcke Vermuthung und Indicien, daß sie bey Nacht oder Tage, an vordächtigen Orten offte ergerliche Zusammenkunfften und Sprache halten, sich vordechtig machen, wosern sie nun sich des Vordachts mit ihren Eiden nicht entledigen können, oder wöllen, die sollen für Ehebrecher gehalten, und, wie oben gemelt, gestrafft werden.

TITULUS SEPTIMUS.

De Raptu.

Von Nothzucht.

1. Nothzüchtiget ein Mann eine Frau, Jungfrau oder Magd, darüber Geschrey ergethet, oder gehöret, und dabey betroffen, oder sonst, wie Recht, überzeuget wird, hat der Thäter keine Ehefrau, er sol die Person zu der Ehe nehmen. Im Fall aber, daß er ein Ehemann were, oder die Person nicht ehelichen, oder aber auch, daß sie ihre Eltern und Freunde ihm nicht geben wollen, sol er mit dem Schwerdte umb der bösen That Willen gerichtet werden.

2. Wird einem Mann seine Tochter, Schwester oder Freundin, mit ihrem Willen entführet, da sie anders kein Gut mit sich nimmet, dann ihre tägliche Kleider, nimmet dann der Entführer sie zu der Ehe, ist sie 16 Jahr alt und darüber, so können sie an Leib und Leben nicht gestrafft werden. Ist sie aber unter 16 Jahren, sol der Thäter mit dem Schwerdte gerichtet werden. Die entführte Person aber hat sich in beyden Fällen dadurch ihrer Erbschafft von Eltern und Freunden unfähig gemacht, sie wolten ihr dann etwas auß gutem Willen geben, sol aber in der Stadt nicht gedülde seyn.

TITULUS OCTAVUS.

De Homicidio.

Von Todtschlag.

1. Ueber Todtschlag oder Wunden mag sich der Thäter mit des Entleibten oder Verwundeten Freundschaft, und sie wiederum mit ihm nicht vertragen, ohne des Gerichts Vorwissen.

2. Wird einer verwundet, und derselbige gibt einem andern die Schuld, daß er ihme die Wunden gewircket: Kan er das mit zweyen unbeschuldenen Mannen beweisen, so gilt solcher Beweis mehr, dann des andern Vorneinen.

3. Tödtet ein Bürger oder Einwohner den andern, böser gefährlicher vorseklicher Weise, und wird der Thäter darauff flüchtig, so sol derselbe friedelosß geleyet werden. Alsbenn sol der Theil all seines Gutes, welches in dieser Stadt Jurisdiction ist an Erbe und Kauffmanschaft, an seine, des Thäters, Erben, die ander zwey Theil an das gemeine Gut und des Entleibten Erben verfallen sein.

4. Würde ein Bürger aufferhalb der Stadt Gebiete erschlagen, und todt wiederum herein gebracht, und seine Erben und Freunde wolten einen andern unser Bürger aus rechtmessigen Vordenden des des Todtschlags halber beschuldigen: Kan der Beschuldigte mit ehrlichen Leuten bezeugen, daß er der That unschuldig, so ist er der Ansprach frey und losß.

5. Wann einer vorseklich mit seinen Helffern und Helffershelffern in eines Bürgers Haus siele, und schläge den Wirt oder sein Weib, Gesinde, Inwohner oder Gast, und wird betroffen, der sol an seinem freyen Höchsten gestraft werden, mit allen denjenigen, die damit und neben ihme gewesen, und die Gewalt üben helfen. In offenen Krügen aber, ob sich wohl Schläge mit dem Wirte, seinem Weibe, Gesinde und liegenden Gaste zutrügen, so ist doch daran kein Hausfriede verbrochen. Es were denn, daß es geschehe in seiner Stuben, Schlafkammer oder Bette, daran ist auch das Leben verwircket.

6. Wann sich ein Todtschlag zutrüge unter den Gästen in eines Wirtes Haus oder Krügen, geschicht es ohne seinen Willen, so ist er ohne Gefahr; doch muß er mit Ruffen ein Geschrey machen, wann er darbei ist, oder innen wird, daneben bey seinem Eide erhalten, daß er den Thäter nicht auffhalten können. Wird nun solch Gerüchte von beyderseits nehesten Nachbarn gehört, und nicht zulauffen, die sollen

in des Gerichts Straffe gefallen seyn; sie köndten dann mit ihrem Eide erhalten, daß sie das Geschrey nicht gehört.

7. Wil ein Mann sein Weib oder Kind züchtigen, und er schlegt es gar todt, der sol wieder am Leben gestrafft werden.

8. Wird in der Stadt Lübeck Weichbilbe jemand todt geschlagen von zweyen, dreyen oder mehr, so viel ihr nun begriffen, und, wie Recht, überwunden, daß sie in der That mit gewesen, alle dieselbigen sollen bessern mit ihrem Leibe.

9. Welcher beschuldiget wird, in dieser Stadt Weichbilbt, umb Wunden oder Todtschlag, kann man ihn dessen überzeugen mit zweyen ehrlichen Männern, daß er in der That, oder sonsten mit blosser Wehr gesehen, oder aber, daß er auff flüchtigem Fusse gewesen, es sey bey Tag oder Nacht, damit kan er der That schuldig erkandt und überwunden werden. Kan man aber diese drey Stücke, oder eins von denselben auf ihn nicht bringen, so mag er sich mit seinem Eide purgiren. Da er auch Zeugen haben würde, daß er der Zeit anderswo gewesen, dann an dem Ort, da der Morbt geschehen, so ist er der Bezüchtigung oder Verdachts ledig und loß.

TITULUS NONUS.

De his, qui sibi ipsis Mortem consciverunt.

Von denen, welche ihnen selbst den Todt anlegen.

1. Wann sich einer selbst umb das Leben bringet, oder durch Urtheil und Recht enthäubtet, gehangen, oder sonsten gerichtet wird, seine Erben behalten all sein Gut unverkürzet, und gehöret davon dem Gerichte nichts.

2. Wer sich selbst tödtet, der sol in das Feldt begraben werden.

TITULUS DECIMUS.

De Veneficis, Maleficis et Incantatoribus.

Von Zaubern, Wickerey und Vorgifften.

1. Wo ein Mann oder Weib mit Zauberey, Wickerey, oder Vorgifften umgeheth, darüber betroffen oder überweiset, der oder dieselbigen sollen nach der Vorbrechung Grösse und gethanen Schaden, entweder mit dem Feuer, Schwerdte oder Staupen gestrafft werden.

TITULUS UNDECIMUS.

De Incarceratis.

Von Gefangenen.

1. Lest einer den andern gefänglichen annehmen, und in die Eisen schließen, von wegen Sachen, die da gehen an Hals und Handt, kan ihn der Kläger des nicht überbringen, so oft man ihn, den Beklagten, auff- und zuschleust, so oft sol der Kläger dem Gerichte 60 Schilling verfallen sein, und dem Injuriaten dafür nach Erkenntnuß gebühlich Abtrag thun.

2. Welcher eine Uebelthat begehet, daß er an Leib und Leben zu straffen, der kan keiner Bürgen genießen, sondern muß nach dem Gefängnuß gehen; es erlasse ihn dann der ganze Rath.

3. Welcher einen Mißthäter heimlich oder öffentlich wegt hilffet, also, daß er zu peinlicher Straffe nicht gebracht werden kan, der sol dem Mißthäter gleich geacht, und gestrafft, und da er flüchtig, vorfestet, und friedelöß gelegt werden.

4. Wann einer den andern mit Recht in Bürgen Händen gebracht, stellet er Bürgen vor, man sol denselben benennen, wie hoch sich die Schuldt erstreckt, dafür sie Bürgen werden sollen. Würde er aber keine Bürgen vernügen können, so mag ihn der Kläger gefänglich einziehen lassen. Ob sich auch zutrüge, daß der Beklagte für Gericht nicht erschiene, sondern ungehorsam aussen bliebe, und der Contumacien halber in Bürgen Händen vorthailet würde, und der Beklagte also keine Bürgen haben köndte, so mag er ihn auch einziehen lassen, doch dergestalt, daß er den Beklagten den folgenden ersten Rechtstag für Gericht citiren lasse; thut er, der Kläger, das nicht, sondern lest den Beklagten sitzen, so sol er dem Gerichte 12 Schilling wetten, also auch ebener Massen zum andernmal, zum drittenmal sol er gleichwol die 12 Schilling wetten, und der Beklagte loß sein vor der Klage, es würde dann der Kläger, wie Recht, beweisen, oder schweren, daß er durch ehehafte Noth verhindert worden.

5. Lest ein Mann den andern gefänglichen einziehen, der genugsame Bürgen stellen kan, und sich darzu erbeut, schläget er die freventlichen aus, der sol dem Gerichte dafür Abtrag thun.

TITULUS DUODECIMUS.

De Falso.

Vom Falsch.

1. Wer da begriffen wird auf scheinbarer That, mit falscher Maß zu Wein, Bier und allerley Getränke, Wage, Punder, Gewicht, Ele, Scheffel, Schnur, Tonnen und Säcke, der ist der Wette zehn Thaler, so oft solches geschicht, zu geben schuldig. Daneben sollen alle die falsche Maß, wie oben gemelt, zu nichte gemacht, zer schlagen, verbrennet und verderbet werden. Wann einer auch gleich rechte Masse führet, und doch dieselbigen nicht voll giebet, so sol er zu jedemmal 2 Thaler zur Straff dem Wette verfallen sein. Wer aber mit zweyerley Maß, Gewicht und dergleichen betroffen wird, mit einem kleinen, damit er außmisset und außwieget, und dann mit einem größern, damit er ihm zumessen und einwegen lesset, den sol man richten gleich einem Dieb.

2. Welcher Handtwercksmann falsch Werk machet, der sol fünf Thaler, so oft er betroffen, zur Straff geben, und das falsche Werk sol verbrennet werden.

3. Kaufft aufferhalb Landes jemand falsch Gut oder Wahren, was Manier oder Handt die sein mögen, darff er mit seinem Eide erhalten, daß er die Zeit des Kauffs nicht gewust, daß es falsch Gut oder Wahren gewesen, so darff er der Straff wegen keine Noth leiden; das falsche Gut aber sol verbrennet werden. Da er ihm aber nicht zu schweren getrauet, oder sonsten nicht wolte, so sol er nach Gelegenheit der Wahren die Straff geben, und gleichwol dieselbigen verbrennet werden.

4. Wird ein Münzmeister beziehen, daß er falsche Münze auß gegeben; würde nun gemeldter Münzmeister damit nicht betroffen, wann er das Gelt außgezehlet hat, oder sonsten mit unbeschuldnen Leuten überwiesen, so mag er sich der That, und daß er der un schuldig sey, mit seinem Eide purgiren.

5. Würde jemand durch unsere Münzmeistere, Wardein, Wechsel ler oder Goldschmiede, mit falschem unrechten Silber, welches doch in sich kein Silber ist, betroffen und angegeben: Wann nun derselbige sich entschuldigen wil, er hette es vor gut Silber erkaufft, so ferne dann keine Münze desselben Silbers bey ihm befunden, so kan er sich mit seinem Eide entledigen. Würde aber die Münze bey ihm

angetroffen, und daß er dieselbige aufgeben, dem sol die Hand abgehauen werden. Hat er aber die Münze selbst gemacht von falschem Gold oder Silber, oder hat sie von dem falschen Münzer wissentlich und bößhafftig auffgewechselt, und im Außgeben die Leute betrogen, so sol er mit dem Feuer gestrafft, und die Münze, sowol alles betroffene falsche Gold und Silber, auff dem Markt verbrandt werden.

TITULUS DECIMUSTERTIUS.

De Conventiculis illicitis et licitis.

Von ungebührlichen und gebührlichen Zusammenkünfften und Vorfammlungen.

1. Würde jemand binnen oder aufferhalb der Stadt heimliche oder öffentliche ungebührliche verbottene Zusammenkunfft und Vorfammlung machen und anstellen, der oder dieselbige sollen der Stadt verwiesen werden, und darein wiederum nicht kommen, sie haben denn nach Gestalt der Sachen, und Erkantnuß des Raths, Willen, und Abtrag gemacht.

2. Also auch, würde jemand, reich oder arm, hohes oder niedriges Standes, etwas Thätliches und Freventliches vornemen, damit dieser Stadt Recht gekrencket, durch sich und seine Vorfammlung, das an Blut gehen möchte, der oder dieselbigen sollen gefänglich angenommen, und auff Erkantnuß des Raths an ihrem freyen Höchstern gestrafft werden.

3. Die Empter in unser Stadt, und da Lübisck Recht gehalten wird, wann dieselbigen wollen Morgensprach halten, zu dieser Stadt und ihres Amptes Besten, denen sollen die Wetteherrn jederzeit beywohnen, doch daß sie dieselbigen von dem Rathe loß bitten. Und weil die Alterleute jedes Ampts, und zu jederzeit, wann sie erkoren, geschworen haben, dem Ampte treulich vorzustehen, und daß sie solches also halten wöllen, so ist ihnen auch damit über die ordentliche Morgensprach keine andere zu halten, welche der Stadt zuwider seyn, und ihrer habenden Rollen mehr unordentliche Zusehe geben, oder dardurch sonderliche Geseze und Verbündtnuß gemacht werden köndten oder wolten, nachgelassen, sondern solche Conventicula und Zusammenkunfft ihnen genglichen verbotten seyn. Würde aber solches geschehen, so sollen die Alterleute der Stadt verwiesen werden, die andern aber sämpptlichen, welche darmit an und über gewesen, ein jeder in drey Thaler Straffe genommen, und darzu der Morgensprach verlustig und das Ampt frey seyn.

TITULUS DECIMUS QUARTUS.

De His, qui notantur infamia.

Von anrüchtigen Personen.

1. Welche falsch geschworen und meineidig worden, Item, welche anderswo geraubet und gestohlen, und daselbst dafür Abtrag gethan und gebessert, würden solche in diese Stadt kommen, so sollen sie doch andern ehelichen Leuten nicht gleich, sondern anrüchtig gehalten und geacht werden.

TITULUS DECIMUS QUINTUS.

De Poenis et Mulctis.

Von Buß und Wette.

1. Wann jemand um Scheldtwort oder ander Verbrechen halber auß der Stadt verwiesen wird, solche kan der Rath auß beweglichen Ursachen wieder einkommen lassen, doch so fern, daß sie zuvorn nicht gerichtlich vorfestet, oder bey ihrem Höchsten die Zeit ihres Lebens verwiesen gewesen.

2. Verbricht einer für dem Rath oder dem Gerichte, mit Worten und Wercken, desgleichen in der Kirchen und Kirchhöfen, auff dem Rathhause, Gerichtbuden, in der Marktzeit, Weinkeller, Fleischstrangen, Wagen, auff dem Stabe bey der Traven, der sol nach Gelegenheit der Verbrechen, mit mehrer Straff dann sonsten breuchlichen, belegt werden; dann diese Örter haben Burgfrieden.

3. Wann sich Kinder unter zwölf Jahren verwunden, daran haben die Gerichte keine Straff, sondern die Eltern sollen sie mit Ruten züchtigen.

4. Wann der Becker Brodt besichtigt, gewogen und geschnitten, ist es zu leicht, unsauber, Teig und nicht gar außgebacken, ist unter solchem Brodt der Alterleute Brodt mit, die sollen doppelte Straffe, da die andern nur einfach geben, und darzu des Ampts ein ganz Jahr entbehren; dann sie einen sonderlichen Eid vor andern Meistern gethan, so ist auch die Straffe desto größer.

TITULUS DECIMUSSEXTUS.

De privatis Delictis et proposito commissis.

Von vorsehlichen Vorebrechungen.

1. Wird jemand bey Nacht auff der Strassen von der Wacht, der sich ungebührlich und straffbar verhalten, angetroffen, da von demselbigen Gelt oder Geschenke genommen, damit er dem Gerichte nicht fürgebracht, kan dasselbige dargethan werden, derjenige, welcher Geschenke genommen, und ihn gehen lassen, der hat einen Vorsatz gethan, und sol derwegen zehen Thaler, und ein Fuder Weins von sechs Ahmen zur Straffe dem Rathe geben; hat er es nicht am Gelde und Wein zu bezahlen, so sol er Jahr und Tag dafür im Thurn sitzen, und darnach der Stadt verwiesen werden.

2. Veruneinigen sich ihr etliche, und kommen doch wieder von einander, würde dann einer den andern darauff wegelagern und übel handeln, der verneuet zum andern die Straff; würde er dessen mit zweyen besessenen Bürgern überzeuge, der hat einen Vorsatz gethan, und sol gestrafft werden an Gelt und Wein, wie Vorsatz Recht ist.

3. Wann ein Mann einen Vorsatz bezeugen sol, als nemblichen, daß einer vorher gedreuet, und darauff die Handt-That folget, er sey im Rath oder aufferhalb, der sol einen leiblichen Eid schweren, daß ihm solches wissent sey, und man sol ihnen des Eides keinesweges erlassen.

4. Dreuet jemand, und kan solches erwiesen werden, der muß dafür Bürgen stellen, daß er sich an Recht begnügen, und mit seinem Widertheil außführen wil; kann er keine Bürgen haben, so muß er selbst Bürge werden.

5. Bekennet jemand die Dreu-Word, und wird darauff erwiesen, daß auch Schläge gefolget, so ist es ein Vorsatz; will er aber der Schläge nicht gestendig seyn, und können auch nicht erwiesen werden, können aber gleichwol die Dreu-Word erwiesen werden, so muß sich der Beklagte der Schläge halber mit seinem Eide purgiren; thut er das nicht, so ist er des Vorsatzes überwunden.

6. Da einer in seiner Kleidung mit blosser Wehr zu einem Macketen in die Badstuben lehme und schläge denselben Blut und Blau, der hat eine vorsehliche Gewalt gethan, und sol am Leben mit dem Schwerdte gerichtet werden.

TITULUS DECIMUSSEPTIMUS.**De Banno et Proscriptis.**

Von Vorfestung.

1. Wird einer flüchtig um Missethat Willen, also daß man ihn vorfesten sol, der sol zu dreyen Rechts-Tagen citret und vorgeladen werden; will er sich entschuldigen, und trauet seinem Rechten, so mag er vorkommen ohne Geleid, wo aber nicht, so wird er zum dritten Gebing friebelöß geleet.

2. Wer einen vorfesten Mann hauset, heget, äget oder trencket, der sol ernstlich gestrafft werden, er schwüre denn, daß ihme des Mannes Vorfestung unbewußt gewesen.

3. Welcher vorfestet ist in einer Stadt, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, es sey umb wasserley Missethat es wolle, der sol vorfestet seyn an allen Orten Lübischen Rechtsens.

TITULUS DECIMUSOCTAVUS.**De Carnifice et Executore Justitiae.**

Von dem Fronen und Scharffrichtern.

1. Würde sich jemand so keck düncken lassen, er sey jung oder alt, der sich an den Böbel oder Fronen, oder auch seinen Knechten, in Verrichtung seines Amptes der Justicien, unangesehen ob ihme mißgelingen möchte, mit der That und Handt, in was Weise solches geschehen köndte oder möchte, vergreifen, beschedigen oder verlegen, der oder dieselbigen sollen mit ihren Helffern und Helffershelffern, wo sie angeben und überwiesen, am Leben mit dem Schwerdte gestrafft werden.

2. Da sich auch jemand an dem Fronen, seinem Weib und Knechten, in gerichtlichen bürgerlichen Sachen, im Vorladen, Pfanden und sonsten, ungebührlichen erzeigen und verhalten würde, der sol mit doppelter Straff beleet werden.

LIBER QUINTUS.

TITULUS PRIMUS.

De Judice.

Von dem Richter.

1. Wo Recht gehalten, Klage und Antwort gehöret wird, da sollen sich die Richter unparteilich erzeigen, sondern da Entscheidung durch Vortheil vonnöthen, und von ihnen gefördert wird, sollen sie dieselbige für die Finder weisen.

2. Die Gerichtsvögte sitzen im Gericht auff ihr Ehr und Eidt, und sollen wol zusehen, daß einem jeglichen nach Klage und Antwort Recht geschehe, sonderlichen aber, daß die Vorsprachen niemand in seinen Rechten verwortheilen oder überschellen.

TITULUS SECUNDUS.

De Procuratoribus et Postulando.

Von Procuratoren und Vorsprachen.

1. Die Procuratoren, Vorsprachen und Vollmechtigen, welche für dem Rathe oder Gerichte die Sachen vortragen, oder darein dienen, die können in derselben zu keinen Zeugen zugelassen werden.

2. Es sollen auch die Procuratoren und Vorsprachen, wann die streitigen Sachen zu güdlicher Handlung für Commissarien verwiesen, sich darbey nicht finden lassen, es geschehe denn mit Erlaubniß des Raths und der Gerichte, oder aber, daß sie zu der Sachen gevollmechtiget worden.

3. Wie sie sich dann auch keiner Vormundtschaft ohne Verlaubnuß anzunehmen, sie weren dann den Personen so nahe mit Blut oder Schwegerschaft verwandt, daß es ihnen gebühren wolte.

4. Wird einer peinlich beklaget, der umb einen Vorsprachen bittet, wann ihm solches vergünnet, so mag er einen erwehlen, welchen er wil, und der gekieft sol es ihme nicht weigern.

5. Wird einer zum Procuratoren und Vorsprachen angenommen, der sol sein Eidt für dem Rath leisten, nach Inhalt der ihnen zugestellten Ordnung.

6. Wer für dem Rathe oder Gerichte in bürgerlichen Sachen zu thun hat, muß er vorreisen, oder wird mit Krankheit beladen, so sol er einen Vollmechtigen stellen, zu Gewinn und Verlust.

7. Wann ein Vorsprach oder Vollmechtiger eines Mannes Sachen Grund und Gelegenheit erfahren, so kan er in derselben Sachen künfttig seinem Gegentheil nicht dienen; und da er solches thun würde, sol er, wann er dessen überwiesen, in ernste Straffe genommen werden.

8. Ein mündiger Sohn, wann er seine Sachen wider andere gerichtlich angefangen, die muß er selbst verfolgen, und der Vater mag sich darein nicht mengen, es were denn, daß er von dem Sohn gevollmechtiget, und daß der Sohn von ihme nicht gesondert.

TITULUS TERTIUS.

De Conventione et Reconventione.

Von Klage und Widerklage.

1. Wird eine Klage angestellet, darauff der Krieg befestiget, die kan man darnach nicht endern, noch verhdhen; verringern mag er sie aber.

2. Rath und Gerichte kann niemand zu klagen zwingen, es sey dann, daß darüber von den Nachbarn ein Geschrey gehört, und der Richter derwegen ersucht worden.

3. Wer erstlich geklaget hat, der darff dem andern auff seine Gegenklag und Reconvention keine Antwort geben, er sey dann zuvorn von ihme mit Recht geschieden; doch sol er schuldig seyn, nachhafftig zu machen, warumb er den Kläger zu reconvenijren.

4. Ein jeglicher Bürger sol den andern für seinem ordentlichen Richter ansprechen, und nicht für frembden; thut es aber jemand, und wird darüber geklagt und überwiesen, er sol darumb Straff leyden, darzu dem Part Abtrag thun, und seiner Action der Ort verlustig seyn.

5. Ob wol unser Bürger Landgüter oder Erbe im frembden Reichbilde oder Gebiete liegen haben; wann derwegen Zwiespalt einfallen, so sollen sie doch einander in diesen Gerichten besprechen.

6. Einmal für dem Rathe angestellte Rechtsfachen, die müssen auch allbar gebürtet seyn, und können in das Niedergericht widerumb ohne Straffe nicht gebracht werden.

7. Einem jeglichen Bürger stehet frey, für dem Niedergericht oder Rathe seinem Kläger zu antworten; wil er vor dem Rathe seyn, so muß er es dem Kläger vor der Citation des Niedergerichts mit zweyen besessenen Bürgern ankündigen lassen.

TITULUS QUARTUS.

De Contumacia.

Von Ungehorsam.

1. Wann der Kläger den Beklagten für den Rath nach Bürgerrecht, das ist, drey mal citiren leffet, so sol er auff das neheste Gericht seine Klage anstellen; thut er das nicht, so fellt er in des Gerichts Straff; vorsehet er dann zu dem andern Gericht auch nicht, so ist er seiner Sachen fällig, es were denn, daß die Verzögerung nicht bey ihme, sondern dem Gerichte stünde, oder er sonst auß bewegenden Ursachen **Dilation** erhalten; der Beklagte aber, wann er drey mal citiret, erscheinet er alsdann nicht, so wird ihm **Dilation ad proximum** gegeben, bey Straff, kompt er dann aber nit, so ist die Straffe dem Rathe verfallen, bleibet er zum drittenmal auß, so sol er der Sachen fällig erkandt, doch ihme die Ehchafft vorbehalten werden. In Appellationsfachen aber von dem Niedergericht, wann der Appellat citiret, und durch den Diener eingezeuget wird, daß ihm die Citation persönlichen verkündiget; erscheinet er alsdann nicht, so sol von ihm ein Urtheit-Pfandt geholet werden, kompt er dann zum andernmal nicht, so ist er der Sachen fällig zu erkennen.

2. Im Niedergericht aber, wann der Beklagte einmal citiret, und im Gericht gesehet, bleibet er drey mal nach einander ungehorsamlich aus, so mögen auch drey Rechts-Pfand geholet werden; erscheinet er dann zum vierdtenmal nicht, so mag ihn der Kläger in der Bürgen Handt dingen lassen. Im Gastrecht aber, wann der Beklagte einmal persönlichen citiret, erscheinet er nicht, so wird er in Bürgen Handen gedinget.

3. Entleufft einer aus den Gerichten, wann er beklaget worden, und wird also in bürgerlichen Sachen dingflüchtig, so sol er dafür den Gerichten die Straff geben, und darzu der Sachen verlustig seyn.

In peinlichen Sachen aber, die da gehen an Hals und Handt, wird er also flüchtig, sol er vorfestet und friedelos geleyet werden.

4. Wann einer sein Gegentheil in Verhaffung gebracht, so sol er ihn alsdann auff den nehesten Rechtstag besprechen, und seine Klage vollführen; thut er das nicht, so sellet er in der Gerichtstraffe, also auch zum andernmal; zum dritten fehret er mit der Klag abermal nicht fort, so muß er aber zum dritten auch die Straff geben, und ist der Gefangene von der Klag und Hafft ledig und loß, es were dann, daß der Kläger schweren wolte, er were durch ebehaftte Noth verhindert worden.

TITULUS QUINTUS.

De Confessione judiciali.

Von gerichtlicher Bekantnuß.

1. Was einer für Gerichte bekennet und überzeuget wird, das kan er hernachmals nicht widerumb verleugnen.

TITULUS SEXTUS.

De Fide Instrumentorum.

Von Krafft und Wirkung briefflicher Urkunden.

1. Wird etwas in des Raths oberstes Stadtbuch geschrieben, und solches würde in Jahr und Tag nicht angefochten, so kan darauff künfftig niemand jenige Einrede thun, es were denn, daß derjenige, welcher daran interessiret, aufferhalb Landes gewesen, der wird *à tempore scientiæ* innerhalb Jahr und Tag billich zugelassen.

2. Wann Schuldt für dem Rath bekandt, oder sonsten überwiesen, condemniret und zu Buche gebracht wird, darüber wird ferner kein Zeugniß zugelassen; wird die Schuldt bezahlt, so mag er auch vor dem Buche quitiren lassen. Was nun vor dergleichen Schuld in gemelbtes Rathsbuch geschrieben wird, zu Erlangung gemelbter Schuld, darff er das Nieder-Gericht nicht ersuchen, sondern ein Rath sol ihm darüber die Hülffe thun; hat er es nicht am Gelde und beweglichen Gütern, sol er vorwiesen werden an Haus, Hoff und Erbe; wird es in vier Wochen nicht entsagt, so mag es verkaufft werden, so theur als er kan, seine Schuldt darauß suchen, und das übrige bey dem

Gerichte zu alle Manns Rechten niederlegen, wil es aber nicht zureichen, mag er auß andern seinen Gütern seine Bezahlung suchen.

3. Man mag mit Copeyen nach unserm Rechte nichts beweisen, wann sie auch gleich auscultiret und unterschrieben, sie werden denn mit den Originalien bestercket.

4. Gewandschneider und Krämerbücher seyn zur Schuldt zu beweisen genugsam, biß auff 30 Mark.

TITULUS SEPTIMUS.

De Testibus et Attestationibus.

Von Zeugen und Gezeugnissen.

1. Wer Zeugen im Gerichte führen wil, der sol sie alle auf einmal nahmhafftig machen, und ob ihm gleich etliche widerleget würden, so hat er doch der übrigen Zeugen zu genießen; wil er aber mehr Zeugen hernachmals fürstellen, so muß er solches bey Benennung der ersten Zeugen mit seiner Protestation vorbehalten, oder gar entberren.

2. Wird jemand überwiesen, daß er falscher Zeugen gebraucht, der ist seiner Sachen verlustig, und fellet in die Straff, so wol auch die Zeugen, welche abwetten sollen, und hinfürter zu keinem Zeugnuß zugelassen werden.

3. Würde jemand etwas, es sey was es wolle, durch falscher Zeugen Aussage im Rechten abgewonnen, welches hernachmals offenbar gemacht wird: die Zeugen sollen in die Straff des Raths gefallen seyn, und demjenigen, dem sie das seine abgezeuget, so viel von dem ihren wiedergelten, als sie ihme Schaden zugefüget.

4. Zeugen sollen ehrliche unbeschuldene Leute seyn.

5. Welche an eines Mannes Brodt seyn, die können in denselben Sachen nicht zeugen, in demjenigen, was sich bey Tage zuge tragen hat. Were aber etwas bey Nacht geschehen, darbey niemand anders gewesen, dann sein Haufgesinde, so können sie zugelassen werden zu Zeugen, seynd sie aber aus seinem Brodte, so können sie zeugen auch dasjenige, was in ihrem Dienst geschehen ist.

6. Vorpfänder, und dem vorpfendet ist, die können einander um Gelt und Gutes Willen nicht zeugen, es sey dann das Pfandt gelöset.

7. Wenn einer überzeuget, daß er schuldig ist, der muß bezahlen, es were denn, daß er durch Gegen-Zeugen, oder sonsten die Solution, und daß der Sachen in anderwege abgeholfen, beweisen köndte.

8. Wird einer Zeugnuß zu führen zugelassen, so ist er schuldig, sein Gegentheil darzu zu citiren, bleibt er aussen, und kan erwiesen werden, daß er ihn citiren lassen, so mag er mit seinem Gezeugnuß vorgehen, und ergethet auff solche Aussage und Eidt ferner, was Recht ist.

9. Wil jemand Zeugen führen, und die Zeugen seynd binnen Landes, so hat er darzu Dilation 14 Tage, seynd sie aussershalb Landes, so hat er Zeit 6 Wochen 3 Tage, seynd sie aber über See und Sandt, so ist die Zeit dieselbigen fürzubringen, Jahr und Tag, es were denn, daß ihm auff alle drey Fälle mehr Zeit nöthig, die sol er gerichtlichen bitten, welche ihme nach Gelegenheit zu- oder aberkandt werden sol.

10. Wann ein Bürger seiner Mitbürger einen zum Zeugen fürstellen will, so mag er, der Zeuge, derentwegen seiner Nahrung nachzuziehen nicht auffgehalten werden, sondern hat der Producent denselben in seiner Wiederkunfft gleichwol fürzustellen.

11. Es sol kein Zeuge, wes Standes der sey, ohne Eidt zugelassen, noch ihme einiger Glaube zugestellet werden, es were denn, daß sich des Zeugen Eides der Producent begeben, sonsten sol er dessen von dem Richter nicht erlassen werden.

12. Wird ein Krancker zum Zeugen benandt, zu dem sol man auff Erlaubnuß den Gerichtschreiber schicken, voreiden und seine Aussage abhören lassen, solches kan der Gerichtschreiber ferner im Gericht oder für dem Rathe einzeugen.

13. Es kan kein Wirt oder Wirtinne seines Gastes und Einwohners Gut beschweren, daß es ihr Pfandt sey, sondern müssen dasselbige bezeugen, es were denn, daß der Gast oder Einwohner verstorben, oder flüchtig worden, so mag er es bey seinem Eide erhalten.

14. Kommen Zeugen für Gericht, und die stimmen in ihrem Zeugnuß nicht überein, also, daß man hinter die Wahrheit nicht wol kommen kan, so stehet es dem Gericht frey, dieselbigen für den Rath zu schicken, da sie mögen heimlich, durch die dazu deputirte Commissarien, oder sonsten öffentlich verhöret werden.

15. Da jemand in einer Sachen in Rathen und Thaten gewesen, oder Part und Theil daran hat, der kan in derselben Sache nicht zeugen.

16. Wer mit seinen angegebenen Zeugen, die Sache, darumb er sie vorstellet, nicht wie Recht und genugsamb beweiset, der ist derselben Sachen fällig.

17. Vater dem Sohn und Tochter, Sohn und Tochter dem Vater, wann sie gesondert, desgleichen Vettern und Ohmen, und alle unbeschuldene Leute können Brautschaf bezeugen, so fern ein Ehegelübnuß gehalten worden.

18. Wil Kläger nach des Beklagten Todt seine Schuldt beweisen, darzu kan er durch Zeugen, glaubwürdigen Brieffen und Siegeln, Stadt-Büchern, oder seinen Eidt gelassen werden, daß ihm der Beklagte schuldig gewesen und noch.

19. Es kann keiner, welcher Schulden halben flüchtig, zum Zeugen, den Creditorn zum Besten, oder zuwider, zugelassen werden.

20. Vormünder, Schwäger, Blutverwandten, wann man andere Zeugen nicht haben kan, werden zu Zeugen zugelassen, doch sollen sie auff den Zeugenzettel vor dem Rathe ihren gewöhnlichen Eidt leisten.

TITULUS OCTAVUS.

De Jurejurando.

Von Eidesleistung.

1. Wann einer beschuldiget wird, und er sich erbeut, mit seinem Eide sich der That zu entlegen; wil er alsdann seinem Erbieten nicht nachkommen, so ist er dem Gerichte in die Straff gefallen.

2. Wann jemand etwas im Gerichte zur Eides-Handt geleget, und gleich die Ferien einfallen, und das Recht geschlossen wird, so sol nach dem eröffneten Recht, auff den ersten Gerichts-Tag, ein Bürger oder Einwohner, ein Gast aber innerhalb 14 Tagen seinen Eidt leisten; thut er das nicht, er wird seiner Sachen fellig, es were ihme dann mit Urtheil und Recht **Dilation** gegeben.

3. Würde jemand ein Eidt zuerkandt, und derselbige erbötig den Eidt zu leisten, da nun das Gegentheil ihnen solches Eides erlest, so kan er ihn ferner zu schweren nicht dringen, weiniger aber ihn beschuldigen, daß er Meineidt geleistet würde haben, so er hette ge-

schworen, auff den Fall er dann darumb von dem Gerichte sol gestrafft werden.

4. Würde ein unberüchtiger Wirt in einer offenen Herberge seinen Gast umb seine Zehrung für Essen und Trinken beschuldigen, der Gast ihm aber dieselbige bezahlt haben, oder sonsten nicht gestendig sein wolte; würde der Wirt dann erweisen, daß er bey ihme zu Tisch gangen, und schweren, daß ihm der Gast gleichwol schuldig, so sol er damit zugelassen seyn, doch nicht höher dann auff eines Jahres Kost.

5. Wann einer auff einen bestimmten Tag schweren sol, und er kompt auff die Zeit ins Gericht, dem Eide Folge zu thun, sein Gegentheil aber nicht, so mag er gleichwol seinen fürgestalteten Eid leisten, und damit ledig seyn. Würde aber derjenige, welcher schweren sol, aussen bleiben, so ist er der Sachen fällig, er könnte dann, wie Recht, seine Ehehaft beweisen, sol er den nehesten Rechtstag darnach zu schweren zugelassen seyn.

6. Wann einem zu schweren aufferleget wird, der mag sein Bedacht nemen, biß auff den nehesten Rechtstag.

TITULUS NONUS.

De Sententia et Re judicata.

Von Urtheeln, welche in ihre Krafft ergangen.

1. Ein jeglicher mag für das Stadtbuch gehen, und ihm sein Urtheil für dem Rath gesprochen, vorlesen lassen, und davon Copey nemen, doch daß es zuvorn im Rath vorlesen worden ist; beschüldet er aber alsdann, daß das Urtheil nicht recht zu Buche gebracht sein solle, der ist darby in des Raths Straff gefallen.

2. Wo jemand eine Sache, die durch ein Urtheil, welches in seine Krafft gangen, geendiget, oder sonsten vertragene Sachen im Stadtbuch vorleibet, wiederumb zu Recht fürnemen wil, derselbige, sowol auch der Procurator, sol in die Straff gefallen seyn.

3. Weil auch alle vortragene Sachen, gesprochenen Urtheil, welche ihre Kraft erreicht, im Rechten vorgleichen, so seynd alle diejenigen schuldig, welche sich vor Commissarien, oder glaubhaftigen Bürgen, ihrer Irrung halber vertragen, für das Stadtbuch zu gehen, und solche Vorgleichung einschreiben zu lassen, darbey es bleiben, und dawider weder Zeugen noch Eides-Handt zuglassen werden sol. Würde sich nun jemand dessen verweigern, im Schein, als wann die Sachen nicht also vertragen, und die Commissarien, auch andere Unterhändler, welche unbeschuldiget

bekennen und aussagen würden, daß der Vertrag also geschehen, so sol derjenige, welcher sich vorweigert, in Straffe genommen, und gleichwol der Vertrag zu Buch gebracht werden.

TITULUS DECIMUS.

De Appellationibus.

Von Appellationen.

I. Wird in den Städten, da man sich Lübischen Rechtsens gebraucht, von den Untergerichten ein Urtheil gesprochen, welcher sich dadurch beschweret findet, der mag für den Rath derselben Stadt appelliren, und wann der Rath dasselbige confirmiret, so mag davon abermal an den Rath zu Lübeck appelliret werden, und von dannen nirgend anders hin, dann an die Röm. Kayf. Mayestät, oder derselben hochlöblichst Cammergericht, doch bergestalt, daß es dem Lübischen Privilegio nicht zuwider seyn möge, und damit dasselbig jedermann wissent sein möge x., haben wir dasselbige mit andrucken lassen.*)

TITULUS UNDECIMUS.

De Poena temere litigantium.

Von Straff derjenigen, so muthwillig und vorgeblich klagen.

I. Wann befindlich, daß sich jemand mit Unbilligkeit muthwilliger Weise unterstehet, zu litigiren, er sey Kläger oder Beklagter, der oder dieselbigen sollen die Unkosten dem andern Theil auff Messigung des Richters zu erlegen pflichtig, und darzu bey Erkandtnuß des Rathes stehen, welcher Gestalt, nach Verordnung beschriebener Rechten, und nach Inhalt ihrer publicirten Ordnung, solcher Muthwil zu straffen sey, in dem niemand übersehen werden sol.

TITULUS DUODECIMUS.

De Arrestis.

Von Arrest und Besatzung.

I. Wann ein Gut zu besetzen ist, das sol durch den Frohen, in Beyseyn zweyer Bürger oder Zeugen, geschehen, auff der

*) Dieses Lübische Appellationsprivilegium ist hier, da es für Neval nicht gültig ist, weggelassen worden.

Stette, da das Gut gelegen ist. So fern aber diejenigen, welche das Gut in ihren Häusern und Höfen liegende hetten, des Fronen Gegenwertigkeit Beschwer trügen, die mögen, auff vorgehendes Erfordern, an gewöhnliche Örter kommen, oder schicken, und den Arrest anhören.

2. Ein jeglicher Arrest und Besetzung kan Bürgen genießen, und ist derjenige, welcher den Arrest anleget, die Bürgen, so sie genugsamb seind, anzunehmen schülbig, und muß der Arrestant innerhalb 4 Wochen im Gericht erscheinen, seinen Arrest verfolgen, seine Schuld beweisen, und darüber erkennen lassen, es were dann, daß er wegen vorfallender Ehehafft gerichtliche **Prorogation** erlangen würde.

3. Nach tobtter Handt, oder aber, wann die Debitoren flüchtig werden, oder ihre Güter den Creditoren cediren und auftragen, so müssen gemelte Güter allen Creditoren zum Besten Jahr und Tag liegen bleiben; wann diese Zeit herumb ist, so sol alsdann ferner kein Arrest oder Besetzung vorstattet werden. Das Jahr fehet sich an, von Zeit seines Debitoren Todes oder Flucht, et à tempore scientiae, so fern es notorium, daß er in Schulden vertiefft gewesen, wo aber nicht, so hebet sich Jahr und Tag an von dem ersten Besate, welcher auff die Güter gethan worden.

4. Wer ohne Erlaubniß der Rechte einen Arrest thut, oder ein Pferd aufspannet, der ist in der Gerichte Straffe gefallen, und der Arrest und die Aufspannung von keinen Würden.

5. Geschicht ein Arrest oder Besetzung von jemand auff Gut, mit Erlaubniß der Gerichte, aus bewegenden Ursachen, daß ihm vielleicht die Person und Herr des Gutes nicht entweichen, sondern zu Recht alhier aufwarten solle; in dem Fall soll der Arrestant seinen Arrest den nehesten Rechtstag, wie Recht, verfolgen; thut er das nicht, so sol der Arrest durch die Gerichts-Herrn loß gelassen werden.

6. Die Besetzung auff die Güter geschicht durch die Gerichts-Herrn, der Personen Arrest aber von den Bürgermeistern, welche jederzeit das Wort haben.

7. Hat unser Bürger einer Erb und Eigen, sein Gut sol nicht besetzt werden, es were denn, daß sein Haab und Gut nicht so viel würdig, als die Schuld antrifft.

8. Verstirbet jemand in Schulden, oder wird flüchtig, alle diejenigen, welche in gebührender Zeit auff seine Güter Besetzung gethan, und dieselbigen zu Recht verfolget, die seind alle gleich, so wol die

legten als die ersten, doch mit Unterscheid der privilegirten und nicht privilegirten Creditoren.

9. Brechte jemand besetzt Gut von der Stette, darauff es besetzt worden, an andern Ort, ohne des Gerichts Erkenntnuß, derselbige sol von den Gerichten gestrafft werden, und das Gut wiederumb dahin bringen, von dannen er es geholet.

10. Keines Bürgers Person kan von andern unsern Bürgern oder Einwohnern arrestiret werden, Schuldt halben, es were dann, daß er allbereit mit Recht überwunden, oder daß er etlichmal citiret, und er ungehorsamlich aussen blieben were, oder daß er flüchtig werden wolle.

11. So fern jemand Gut besetzen würde, als geraubet und gestolen, und solches unter der Gerichte Verschließung bringen würde, verfolget und beweiset er alsdann nicht in dreyen nach einander folgenden Gerichtstagen, daß es geraubet und gestolen Gut sey, so ist er dreymal in Straff verfallen, und ist daneben das Gut von der Besatzung ledig und loß.

12. Es müssen die Besatzung oder Arrest in und mit dem Gerichte, darinnen sie geschehen, verfolget, entsetzet oder gefreyet werden.

LIBER SEXTUS.

Nautica.

Von Seehändeln.

TITULUS PRIMUS.

De Navarchis et Nautis.

Von Schiffern und Schiffsvolk.

1. Gibet sich einer für einen Schiffer, Steurmann oder Bosmann aus, und bestehet nicht dafür, kan er dessen überwiesen werden,

mit denjenigen, welche in dem Schiffe seind, der sol das Geld, dafür er gedinget worden, wieder geben und darzu noch halb so viel.

2. Dinget ein Schiffer einen Steurmann oder Boshmann, die sein schuldig, dem Schiffe die volle Keyse zu halten, wie sie gelobet haben; were aber einer, der solches nicht halten wolte, der sol dem Schiffer das ganze Lohn wiedergeben, das er von ihm empfangen, und darzu noch die Helffte, als ihm der Schiffer gelobet hatte.

3. Es sol kein Schiffer eines andern Steurmann, Gleitsager oder Piloten, oder auch einen Boshmann abspannen; thut jemand das, so sol er gemelte Steurmann, Piloten, Boshmann wieder überantworten demjenigen, welcher sie erstlich gedinget, und dieselbigen gedingete, einer oder mehr, sollen dem ersten, der ihn angenommen hat, Abtrag thun mit so viel Gelde, als er ihm bey dem Bedinge zugesaget hatte, oder er sol schweren, daß er von dem erstlich besprochen, bey dem er ist befunden worden. Welcher sich nun zu zweyen Herrn vormietet hatte, der sol demjenigen die volle Keyse leisten, der ihn behalten wird; bieweil er sich aber seines ganzen Lohns verlustig gemacht, dadurch, daß er sich zu zweyen Herren vermietet gehabt, so sol doch bey dem Schiffer stehen, was er ihm für die Keyse auß gutem Willen geben wil, doch sol er dabey auch umb dieser That Willen in des Rathes Straff verfallen seyn.

4. Binnen der Haven, darinnen das Schiffsvold gehüret, mag er dasselbige wiederumb enturlauben, doch daß er ihnen den halben Lohn gebe, so fern sie über vierzehn Tage in der Haven dem Schiffer zu Gefallen liegen würden; kommen sie aber aus der gemelten Haven mit voller Ladung, so lang, daß er seine Keyse vollbringen kan, welches doch bey dem Schiffer stehen sol, zu bezahlen, oder aber zu enturlauben.

5. Es sol kein Schiffsvold nach der Berührung außserhalb dem Schiff, ohne seines Schiffers Erlaubniß, bey Nacht schlaffen, wie dann auch niemand bey Nacht des Schiffers Both oder Esping von dem Schiff führen, oder auß dem Schiff ablassen sol, ohne des Schiffers Erlaubnuß, alles bey desselben Straff.

6. Wann ein Schiffer von hier nach der Herinckwiel oder Travemünde kompt, und segelredt ist, so sol niemand sein gehörte Schiffsvold aus des Schiffes Bort nehmen, Schuldsachen halber; were aber etwas von seinem Gute in dem Schiffe, das sol man bey dem Eide außantworten, und seine Schuldt damit bezahlen. Nichts desto weniz

ger aber sollen dieselbigen Schiffs-Kinder, einer oder mehr, dem Schiffer die volle Reife leisten, wie sie gehüret worden.

7. Es sol auch ohne Noth dem Schiffer sein Bosphold nach empfangener Hüre nicht entlauffen, noch vorsezlichen auff dem Lande bleiben, der Meinung, zu Schiff nicht wieder zu kommen, wie dann auch derselben einen oder mehr niemand aufnehmen noch aufhalten sol, und welcher also muthwillig mit der Hüre entleufft, und dessen überweist, der sol dem Schiffer seine Hüre wieder geben, und drey Monat in dem Thurn mit Wasser und Brodt darzu gestrafft werden, der ihn aber aufgehalten, in willkührliche Straff gefallen seyn.

8. Wann ein Schiffer Korn in sein Schiff einnimpt, so sol er mit seinen Schiffskindern schuldig seyn, dasselbige über Bordt einzubringen, und so oft es Noth, auff der Reyse kühlen; würde er, der Schiffer, solches vorseumen, so sol er darzu antworten, es were denn, daß er durch Wetter oder Windt, oder sonsten durch ehehaffte Verhinderung davon abgehalten, die er rechtmessig zu beweisen sol schuldig seyn; so oft nun, als sie solches Korn kühlen werden, dafür sol der Kauffmann dem Schiffer und Bosphleuten zu jeder Zeit geben von jeglicher Last anderthalben Schilling.

9. Welchem Schiffer an Gütern etwas eingeladen wird, die sol er wiederumb überantworten demjenigen, der sie eingeschiffet, oder einem andern von seinetwegen, der darzu antworten wil, auff daß sie zu Rechte bracht werden ohne Schaden; dann würde etwas von den Gütern verloren, oder sonsten Schaden darzu kommen, so muß der Schiffer davon Rechnung geben. Hette auch der Schiffer etlich Gut im Schiff, darzu sich niemand ziehen thete, sol er solches dem Rath der Drter, oder den Alterleuten des Kauffhandels, da er losen wird, überantworten.

10. Verschweiget ein Schiffer eingeladen Gut vorsezlich in seiner Rechnung mit den Freunden, und solches darnach bewiesen wird, sol einem Diebe gleich gestrafft werden.

11. Wann einem Schiffer, Steurmann, Bosphmann, oder anderen, welche umb Hüre segeln, die Seekranckheit also ankommet, daß sie ihre Arbeit und Dienst nicht leisten können, die sollen auch der Hüre entbehren, sol aber dem andern Schiffsboldt unter sich zu theilen zugestellet werden.

12. Wo der Donnic gebrochen, das ist, wo zu losen angefangen wird, da ist man die Fracht zu bezahlen schuldig.

13. Wann ein Schiffer seine volle Fracht bekommt, so muß er auch alsdann den Schiffskindern volle Hüre geben, es were denn, daß ein anders zuvorn beredet.

TITULUS SECUNDUS.

De Jactu.

Von geworffenem Gute.

1. Ist ein Schiff in Wassers-Noth, also, daß man Güter aufwerffen muß, solcher Schade der geworffenen Güter gehet über Schiff und Gut, welches im Schiff erhalten wird, bergestalt, daß die Schiffsfreunde, und auch der Kauffmann denselben ein jeglicher an seiner Quota, so viel er an Schiff und Gut haben mag, bezahlen muß, als das Gut gelten möchte, in der Haven, dahin sie zu siegeln bedacht waren, da darn auch also fort die Vergleichung und Bezahlung geschehen sol.

2. Wann Gut fürstehender Noth halber in die See geworffen wird, da darff der Schiffer, Steurmann und Bosmann den Schaden nicht gelten helfen, so fern das über eine halbe Last schwer nicht geworffen wird; ist es aber darüber, so müssen sie nach ihrer Quota mit bezahlen helfen, so viel sie über ihre Führung daren haben werden.

3. Die Wardierung aber des Schiffs sol also gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Gelt schlagen solle, dafür er es gedendet zu behalten, daran die Kaufleute die Wahl haben sollen, ob sie es dafür annehmen oder dem Schiffer lassen wollen; also sol auch des Schiffers Fracht, so wol von den Gütern, welche geworffen, als behalten worden sein, gerechnet werden.

4. Würde auch Gut geworffen, welches der Schiffer einem guten Freunde überzuführen auff sich genommen, aus Gunst und Freundschaft, dafür keine Fracht bedinget, so darff der Schiffer darzu nicht antworten.

5. Verleuret der Schiffer seinen Mast oder Siegel in der See, Storms oder andern Unglücks halber, darzu darff der Kauffmann nicht antworten; were aber die Mast durch Noth gehauen und geworffen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiff gewesen, zu Errettung Schiff, Leib und Gut, so sol der Schade gehen über Schiff und alles Gut, wie oben gemeldet.

6. Ein jeder Schiffer ist verpflichtet, sich mit Anker, Tackel, Tau und anderer Schiffsbereitschaft zu versorgen, damit er des Kauffmanns Güter durch die See zu beehrter Haven bringen möge, und wann zu solcher Schiffsbereitung Schaden kommen würde, so ist der Kauffmann denselben mit zu ertragen nicht allein nicht schuldig, sondern der Schiffer sol auch dem Kauffmann zum Schaden antworten, es were denn zwischen dem Schiffer und Kauffmann ein anders bedinget.

7. Es sol auch ein jeglicher Schiffer einen reinen Ueberlauff halten; dann würde darüber geklaget, daß derselbige zu viel beladen, und daraus Schade entstanden, also daß dasselbige Gut auff dem Ueberlauff in der Noth muste geworffen werden, so sol der Schiffer zu dem Schaden alleine antworten, es were denn, daß es mit Willen und auff Ebentheur des Kauffmanns, welcher das Gut auf den Ueberlauff gesetzt, geschehen, so muß der Kauffmann den Schaden selbst tragen, nichts aber desto weniger ist der Schiffer in des Raths Straff gefallen.

TITULUS TERTIUS.

De Naufragio.

Von Schiffbruch.

1. Frachten Kauffleute oder sonsten jemand ein Schiff, so haben sie dasselbige nach ihrem Willen zu gebrauchen; bricht das Schiff in der See, also, daß es seine Reyse nicht vollbringen kann, so sind die Frachtleute nicht mehr dann die halbe Fracht von den geborgenen Gütern zu geben schuldig.

2. Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimpt ohne Schuld und Verseumbnuß des Schiffers, und bringet doch des Kauffmanns Gut zur Stett, so sol er davon volle Fracht geben; das Gut aber, welches nicht zur Stette kompt, sondern in der See bleibet, oder sonsten durch Schuld des Schiffers verdorben, davon gibt man keine Fracht.

3. Würde ein Schiffer einen Schiffbruch erleiden, so sol er mit sampt seinem Vold verpflichtet seyn, dem Kauffmann sein Gut bergen zu helfen, nach allen ihrem Vermögen; dafür sol er, der Kauffmann, ihnen geben ein redtlich Arbeits-Lohn, nach Erkantnuß guter Leute; können aber über den Lohn sich der Kauffmann und das Schiffvold nicht vertragen, wo sie nun würden kommen zu der ersten Hanse-Stadt, oder zu Conthorn, da der Kauffleute Alterleute sein würden, sollen

sie allbar gescheiden, und einem jeglichen nach seinem Verdienst gegeben werden; der auch nicht gearbeitet hat, sol nichts haben, und darzu seiner Hüre verlüstigt seyn.

4. Findet jemand schiffbrüchtig Gut am Strande oder in der See an das Schiff treibende, und solch Gut aufffischet, das sol er überantworten der nehesten Obrigkeit, es sey in einer Stadt, oder auff dem Lande, oder den Alterleuten des Kauffhandels. Von solchem auffgefischten oder gefundenen Gute, sol man geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwanzigste Theil; holet er aber das Gut in der See von einem Keff, so gehöret ihm das dritte Theil dafür.

5. Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so sol der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Boote oder Esping an das Land führen, darnach bergen Tackel, Tau und des Schiffredtschafft; können alsdann die Frachtleute etwas von ihrem Gute bergen, darzu sol der Schiffer sein Boet und Boldt leihen, gegen billich Verglohn, nach Erkantnuß guter Leute.

6. Also auch, wann ein Schiffer in Noth mit Schiffbruch oder Stranden kehme, und einer oder etliche wolten dem Schiffer nicht bergen helfen, sondern entlieffen ihm, der oder dieselbigen, wo sie angetroffen, in einer Hanse-Stadt oder Sunthorn, und dessen überwiesen, sollen zum ersten im Gefängnuß zwey Monat mit Wasser und Brodt gestrafft werden; kompt er zum andernmal, sol er drey Monat obgemelte Straff leyden, und ihn darzu ein Zeichen an seinen Backen gebrandt werden.

7. Bleibet ein Schiff in der See, und gleichwol so viel von des Schiffes Redtschafft geborgen wird, das der Hüre werth ist, so ist der Schiffer dem Boldte die ganze Hüre zu geben schuldig.

TITULUS QUARTUS.

De Navibus et Navigiis.

Von Schiffen, Böten und Pramen.

1. Wann einer eines andern Pramen nimpt ohn sein Wissen, und brauchet ihn auff der Traven; wil der Pramherr darumb sprechen, so muß er ihm Hüre dafür geben, und darzu 8 ß ., es were denn, daß ihn Feuers- oder andere ehehaffte Noth darzu gebracht hette.

2. Hüret einer ein Schiff auff eine gewisse Zeit, der kan dasselbige weder verpfanden, verkauffen, noch etwas anders damit thun,

daß es kräftig seyn köndte; allein er mag es wol wiederumb ver-
hören, weme er wil, biß zu seiner bestimpten Zeit.

3. Thut jemand mit seinem Schiffe einem andern an seinem Schiffe Schaden, es geschehe im Siegeln oder Rudern, oder sonsten womit es wölle, wird geklaget über den, welcher dem Schiff den Schaden zugefüget, wil er dann schweren, daß es wider seinen Willen geschehen, und er es nicht endern können, so sol er ihme die Helffte des Schadens erstatten, schwüre er aber nicht, so sol er für den ganzen Schaden Abtrag thun.

4. Hüret jemand ein Schiff, zu gebrauchen den Sommer über, welcher sich nach Seerecht auff Martini endet, kompt er auff Martini zu Haus, so hat die Hüre eine Ende, und das Schiff kompt wieder an seinen Herrn. Ist er nach Martini damit noch in der See, oder in einer andern Have, und doch des Willens zu siegeln an den Ort, da er das Schiff gehüret, so sol er derwegen nicht gefehret werden.

5. Wir wollen auch für uns selbst gute fleißige Aufflicht thun lassen, auch sollen die Fracht-Herrn, sowol die Alterleute in den Cunthorn schuldig seyn zuzusehen, und die Schiffer warnen zu lassen, daß sie die Schiff nicht zu tieff laden, sie seynd groß oder klein; würde nun darüber ein Schiffer betreten, daß er sein Schiff zu tieff beladen, und derenthalben in Schaden gerathen were, solchen Schaden sol der Schiffer selbst bezahlen; würde aber auch ein solch überladen Schiff ohne Schaden wol überkommen, so sol er doch von einer jeglichen Last, damit er die Ueberladung gethan, so fern es beweislichen, der Hansestadt oder Alterleuten in den Cunthorn, allda er anlangen wird, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten verdienet, zur Straff seines Frevels und Geißes zu bezahlen schuldig und pflichtig seyn.

6. Wann etliche Schiffs-Freunde seyn zu einem Schiff, welche ungleiche Anpart daran haben, etliche mehr, etliche weniger, so sollen alle, welche den wenigsten Theil haben, den andern am meisten Theil folgen, oder aber das Schiff auff ein Gelt setzen, dafür man es geben oder nehmen wil; welch Theil nun bey dem Schiff bleiben würde, das sol den andern Redern solch Gut in 6 Wochen darnach bezahlen, ohne Einrede oder Recht gehendt, und das Schiff zu ihrem Besten gebrauchen.

TITULUS QUINTUS.

De Nave, quam Fures vel Pyratae deprædantur.

Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern benommen.

1. Wann Kauffleuten in der See ihr Gut genommen wird, einem mehr dem andern weniger, ein jeglicher muß sein eigen Schaden tragen, und dürfen diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, sowol auch der Schiffer, wegen des Schiffes, nichts dem benommenen ersetzen, es wer dann, daß sie sich zuvorn eines andern mit einander vergleichen.

2. Würden Seeräuber Gut in der See nehmen, und ihnen solches wiederumb abgejaget durch etliche Ausfligere auf ihre eigene Kost, so sollen sie die Helffte des Gutes behalten, und die ander Helffte dem beschädigten Kauffmann zustellen; weren aber der Städte Ausfliger in der See, und die würden das genommene Gut eröbern, die die sollen dem Kaufmann alles wiederumb zustellen.

3. Niemand sol seetristig oder geraubet Gut kauffen, an sich bringen, oder verhandeln, bey seinem freyen Höchsten, und das Gut ist verfallen der Stadt, allda er sein Recht außstehet, so fern sich niemand zu dem Gut, wie Recht, ziehen kan. Kauft auch jemand solch Gut unwissent, so fern er nun schweren würde, daß er es nicht gewußt, so ist frey, und das Gut ist verfallen, wie oben gemelt.

4. Was man für Gut bringet über See und Sand, wird dasselbige als gestolen und geraubet Gut angesprochen, so ist derjenige, welcher das Gut gebracht, neher dabey zu bleiben, dann ihn der ander abtreiben kan; doch so fern er beweisen kan, mit zweyen ehrlichen Leuten, oder mit seinem Wirte, oder aber auch durch schriftliche glaubliche Urkund der Stadt, darinnen er das Gut gekauft hat, daß er dasselbige redlich an sich gebracht habe.

5. Also auch alles Gut, welches über See und Sand kommen, und jemand Jahr und Tag bey sich gehabt, kan er solches beweisen, so bleibet er billich dabey, ob es gleich für gestolen oder geraubet angesprochen, doch so fern derjenige binnen Landes gewesen, welcher die Ansprach thut.

Deo Optimo Maximo sit laus honor et gloria in sempiterna
secula, Amen.

G. Hanseatische Schiffsordnung vom Jahre 1591.

1. Erstlich sol kein Schiffer sich unterstehen ein Schiff anfangen zu bauen, es sey dann, daß er seine Freunde alle beysammen habe, die mit ihm bauen wollen, und daß dieselben alle Händische Personen sein, oder er vermöchte das Schiff allein zu bauen, auch zur See-ward zu führen, bey Poen und nach Grösse des Schiffs, von jeder Last einen halben Thaler zu geben, nemlich dem Erborn Rath den halben Theil und den Armen das Uebrige.

2. Zum andern: So ein Schiffer die Freunde alle hette, so sol er nicht anfangen zu bauen, es sey dann, daß er zuvor mit den Freunden der Sachen einig sey, wie groß oder wie klein, das ist, wie viel Elen Keels, wie viel Füsse Plakes, wie viel auf dem Balcken, wie tief verbunden, damit das Schiff nicht grösser noch kleiner werde, dann wie es die Freunde begehren, und sol eine Zerte davon aufgerichtet werden: welcher Schiffer darüber thete, der sol verbrochen haben von jeder Last, so das Schiff grösser würde, einen Ortschaler, halb an den Rath und das ander Theil den Armen.

3. Wann ein Schiffer ein Schiff hat mit seinen Freunden, so sol der Schiffer an dem Schiffe nichts bauen oder bessern, noch jennig Reitschafft darbey zeugen, ohne Wissen und Willen der Freunde, es were dann, daß er in frembden Landen were, und beweisen köndte, daß es die grosse Noth erfordert, das Schiff oder Schiffes Reitschafft zu bessern, solt er das gute Schiff durch die See bringen und führen; thete der Schiffer hierüber, sollen ihm die Freunde zu der Unkostung nicht schuldig sein zu antworten.

4. Wann ein Schiffer mit Wissen und Willen seiner Freunde bauen wil, oder sol, so sollen die Freunde schuldig sein, demselben Schiffer einen oder zweene von den Freunden zuzuorden, die dem Schiffer helfen können nach allem Vortheil einkäuffen, was man darzu bedürfftich, auff daß alles mit geringster Unkostung geschehen müge, bey Poen von 10 Thalern, den Schiffern zu verbrochen.

Dieweil aber auch grosser Eigennuß durch die Reber selbst bisweilen gespüret wird, daß einer Holz, der ander Eysen, Victualien und anders, über die Billigkeit mit anschlägt, zu großem Vorfange der Reber, welche bahr Gelt legen müssen, so sol dieser Articul sowol auff die Reber, als auff die Schiffer restringirt seyn, dergestalt, daß sich ein jeder Reber solches hinsüro enthalte, und nichts an jenigen Wahren mit zulege, ohne Consens ein oder zweyer Freunde und des Schiffers, welche solches alles umb einen billigen Preis anzunehmen, und sonst des Schiffers Besten zu wissen, sollen schuldig seyn. Was dann also durch den Schiffer und zugeordnete Schiffers Redere eingekauft wird, sol solches alles, von wehme, und wie theur gekauft, mit Fleiß zur Rechnung gebracht werden.

5. Desgleichen sol auch geschehen, wenn man ein Schiff in dem Namen Gottes aufreiden wil, solches sol auch mit der Freunde Wissen und Willen geschehen, und sol auf Schrift gebracht werden, was und wie viel Behuff der Reyse vonnöthen, und auf daß solches mit Vortheil müge eingekauft werden, sollen die Freunde dem Schiffer auch zween Freunde zuordnen bey derselben Poen.

6. So ein Schiffer hie oder in andern Hansestädten etwas kaufen würde zu des Schiffs Nothdurfft, sol er allen Fleiß anwenden, den besten Kauff zu küssen, den er bekommen kan, und alsobald treulich anschreiben, von wehme, und wo er solches gekauft, mit Namen und Zunamen, damit der Schiffer unverdacht bleibe. Und so die Freunde den Schiffer oder Schrivern darinne untreu befinden würden, solches sol als Diebstall gerechnet und gestraft werden.

7. Wo auch jeniger Schiffer oder Schiffsvold Fracht oder jenig Gut unterschlüge, oder etwas von Victualien verkaufte oder vergebe, oder sonsten etwas, wie es einen Namen haben mag, darvon den Freunden keine gute Rechnung geschehe, solches sol dem Thäter als Diebstall gerechnet und gestraft werden.

8. Dieweil auch gespüret und gemercket wird bey etlichen Schiffen, daß die Rechenschafft der Aufreidunge, die Victualien, als Fleisch und anders, viel höher gerechnet werden, als es sonsten unsere Bürger in ihren Häusern zeugen können, auch wann es vielleicht untersucht, so viel Victualien allezeit in den Schiffen nicht gefunden würden, als wol in Rechnung gebracht wird, darauß vermuthlich, daß die Redere nicht allein die Schiffer in den Schiffen, sondern auch in ihren Häusern durch das ganze Jahr speisen.

Hierumb, und damit dieser Verdacht auffgehoben, und daß der

Unschuldige nicht verdacht werde, solte billich der Schiffer oder Schrivenn, wann sie ihr Fleisch und andere Victualien zu Notturfft der Schiffe kauffen, zum wenigsten einen oder zween seiner Keder zu sich nehmen, auch das Fleisch in einem der Keder Spiker oder Haus gefalzen und bewahret werden, bis daß der Schiffer zu Schiff lest führen, alsdann solte auch zum wenigsten einer von den Kedern zugegen seyn, wann der Victualien-Bording abging, umb zusehende, was von Victualien zu Schiffe geführet würde, umb allen Verdacht dadurch zu verhüten.

9. So sol auch kein Schiffer von seines Schiffs Victualien außhalb Landes, oder in der See verkauffen, es were dann, daß jemand in der See so groß benöthigt, daß man ihme etwas von Victualien auß christlichem Mitleiden überlassen thete, um den oder die auß Hungersnoth zu retten, und im Leben zu erhalten.

Und da solches geschehe, sol doch solches der Schiffer zu Rechnung bringen. So aber der Schiffer einige Victualien, Getråncke verkauffen würde, und das Gelt darvon nicht in Rechnung brächte, so sol es ihm für eine Untreue geachtet und gestrafft werden.

10. Item, wann die Schiffe zu Haus kommen, sollen die Schiffer ihre überbliebene Schiffs-Victualien ohne Verzug schuldig seyn, den Kedern zu übergeben.

11. Item, nachdem auch grosse Nachlässigkeit und Verseumung bey vielen Schiffern gespüret wird, dem Kauffmann zu großem Schaden und Nachtheil, wodurch offtermals die Reyse verseumet, und Kaufmanns Gut, sonderlich Getreidich, gar zu nichte wird, und verdirbet, nemlich wegen der langsamen Aufreibung, welches dann manchen Kaufmann hat scheu gemacht und abgehalten, in unsere Schiffe zu schiffen, dann wohl ehemals befunden, daß etliche Holländer, oder auch andere gleich grössere Schiffer, als die unsere habende, wol zweymal gleich lossen und laden können, ehe etliche der unsern einmal geladen haben. Auch daß noch mehr zu beklagen ist, wann ihrer eines Theils ihre Schiffe gleich zugeladen, die Victualien und andere Notturfft schon in den Schiffen haben, dennoch in 8 oder 9 Tagen darnach, obgleich der Wind schön und gut ist, nit können von hier gebracht werden.

Derwegen verordnet sol seyn, daß nach diesen Tagen ein jeder Schiffer seine Dinge also ordnen, seine Victualien in der Zeit verschaffen, mit seinen Keders rechnen und klar machen, auch dem Volk die Hüre also geben sollen, daß, wann er das letzte Gut aufnimpt, zum lengsten und fordersten in zween oder dreyen Tagen hernach, so der Wind etwas fuget, zu Siegel gehen sollen, bey der Poen 50 Ungrischer Gulden.

So auch einig Reber verziehen, oder säumig würde mit dem Gelde der Aufreibung, der sol derselben Busse bestanden seyn, und der Schiffer sol mügen auff des Rebers Part bodemen, auf daß der Schiffer hiedurch nicht aufgehalten würde. Des sollen auch widerumb die Kaufleute in der Zeit, so durch die verordnete Frachtherrn bestimpt, ihre Güter abschiffen, und da sie hierin versäumblich, sol der Schiffer darauf nicht warten, und der Kaufmann sol gleichwol die volle Fracht zahlen, so fern ihm der Schiffer seinen Raum zeigt, oder das ledig führet.

12. Wann die Rechnung mit den Freunden gemacht sol werden, so sol der Schiffer alle Freunde verbottschafften, und die Freunde sollen auch alle darzu kommen, oder so einer Ehehafft hette, der sol einen andern an seine Statt senden, oder aber einem von den Freunden die Vollmacht geben, bey Poen von zwey Thalern, einer dem Schif zum Besten, der ander den Armen, sonder Genad. Würde auch jemand der Freunde darzu gefodert, und sich nicht einstellen, noch jemand von feinetwegen, derselbige sol alles dasjenige genehm zu halten schuldig seyn, was die anwesenden deßfals gehandelt.

13. Es sol auch kein Schiffer für sich allein, oder mit der Freunde einem oder mehr, einig Gut oder Kauffmannschafft schiffen, einnehmen oder führen, den andern Freunden zu Vorfange, besondern, da ein Vortheil verhanden, sol es der Schiffer den Schiffs-Freunden allesämptlich zu erkennen geben; dann dieweil die Freunde sämptlich reiden, so ist auch billig, daß sie sämptlich genießen. So einer hierüber thete, der sol solcher Güter verfallen seyn, und darüber nach Gelegenheit in Straffe genommen werden.

14. So sich ein Schiffer gegen seine Freunde verseehe, also, daß die Freunde billich Ursach herten, den Schiffer abzusetzen, so sollen die Freunde Macht haben, den Schiffer abzusetzen, jedoch daß sie ihm sein Part bezahlen, gleich wie den Freunden ihre Part kostet.

15. Es sol auch nach diesem Tage kein Schiffer, der von Aussen herein kommt, oder auch bey einem in der Stadt wohnt, angenommen werden, der zuvor ein Schiff geführt hat, es sey dann, daß er gut Beweis hat von den Freunden, den er zuvor gedienet hat, daß er mit dessen Wissen und Willen, auch mit guter dankbarer Rechenschafft, von ihnen geschieden sey, bey Poen von 30 Thalern den Rebern zu geben.

16. Weil auch die Steurleute die Hüre hoch bringen, und der Schiffer dem Steurmann mit der Hüre folget, so sol nach diesen

Tagen kein Schiffer angenommen werden, besondern die Freunde sollen zuvor seine Hüre auff alle Fahrwasser machen, so wird der Schiffer sein und seiner Freunde Bestes mit des Steurmanns Hüre zu machen wissen, bey Noen, wie vor, den Redern zu verfallen; und sol das geheuerte Volck, sobald es der Schiffer in seine Kost nimpt, von Stund an ihre Herberge im Schiff nehmen, und sonst keine ander Herberge suchen noch haben.

17. Dieweil viel Admiralschafft gemacht werden, und doch wenig gehalten; wer nun die Admiralschafft bricht, und darüber jemand genommen würde, so sol der Schiffer, so die Admiralschafft gebrochen hat, schuldig seyn, den Schaden von dem Seinen zu bezahlen, hat er das am Gelbe nicht, so sol er an deme büssen, daran er es hat.

18. Kein Schiffer sol nach diesen Tagen Schiffsvold hüren, wie sie Namen haben, sie haben dann genugsam Paßport von vorigen ihren Schiffern, mit welchen sie gefahren haben, bey Noen von zwey Thalern von jeder Person, welche er ohne Paßport mitnehmen würde. An die Schiffer = Gesellschaft die Helffte und den Armen die ander Helffte.

Weil aber die frembden weit abgeseffene Schiffer nicht allerweg bekandt, eintheils auch nicht schreiben, und also keine Paßporten außgeben können, dahero viel Unrichtigkeit und Unterschleiff entstehen köndte, so sol den Alterleuten der Schiffergesellschaft in den Städten, solche Pässe den Schiffskindern frey, ohne Entgeltnisse mitzutheilen auferlegt seyn, darunter doch, in Nothsachen ausserhalb Landes, einen frembden Boesmann ohne Paßport nach Gelegenheit anzunehmen, nicht sol gemeint seyn.

19. Kein Schiffer sol seinem Volcke Paßport weigern, es sey dann, daß derselbige so unbillich sich binnen Schiffsbort, oder sonst gehalten hette, daß er keines Paßports würdig were; können sie sich nicht darumb vergleichen, sol es zu Erkantnuß bey der Schiffer = Gesellschaft gestellet werden, ob er des Paßports würdig sey oder nicht, bey Noen, wie vorgemelt. Und wo fern sie sich dar auch nicht umb vergleichen köndten, sol es zum Erkantnuß der Obrigkeit gestellet seyn.

20. Wann ein Schiffer in frembden Örtern winterlagert, oder sonst zu jeder Zeit liegen würde, so sol keiner der Schiffskinder vom Schiffe gehen, ohne seinen Willen, bey Noen der halben Hüre, darvon die Helffte dem Schiffer und der andere Theil den Armen.

21. Desgleichen, wann der Schiffer seine Schiffskinder redlicher Weise den Winter über, oder sonst jederzeit aufgehalten hat, sollen sie den Schiffer zu höher Hüre nicht dringen, bey Poen der halben Hüre, und Straffe des Erborn Raths.

22. Kein Schiffvolck sol vom Schiffe fahren, wann sie für Anker, oder sonst an was Ort und Enden liegen, ohne Erlaubniß des Schiffers, Schriveyns, Steurmanns oder Hauptboßmanns, bey Poen jeder Person ein halben Thaler.

23. Gleicher Gestalt, wann ein Schiffer mit seinem Volck zu Land fährt, so sol das Volck schuldig seyn, auff das Boet oder Schute zu warten, und wo sie der Schiffer zu Land zu gebrauchen hat, sollen sie ihm willig seyn. Und sobald der Schiffer dem Schiffsvolck gebeut, zu Schiffe zu fahren, und darüber jemand zu Lande bliebe, und die Nacht nicht zu Schiffe kommen würde, sol er seine Führung verbrochen haben, oder mit Gefängnuß gestraffet werden.

24. Wann ein Schiffer sein Volck gehüret hat auff Frankreich oder anderswohin, und der Schiffer bekehrt von seinen Freunden, oder sonst von andern Zeitung, daß er am andern Orte bessern Proffit zu thuende vermuthend ist, so sollen sie dem Schiffer folgen, des sol ihnen der Schiffer Verbesserung zusagen. Könnten sie sich umb Verbesserung der Hüre nicht vergleichen, so sol die Verbesserung stehen an guter unparteiischer Seefahrender oder Alterleute Erkantnuß, wann die Reyse geendiget ist. So hierüber jemand thete, und Meuterey anrichten würde, der sol wie ein Meutemacher gestrafft werden.

25. Wer auff die Wacht bestellet ist, und würde schlafend befunden, der sol 4 ß . Lübsch, oder an fremden Örtern den Werth dafür, den Armen in die Büchse geben.

26. Wer einen schlafen findet, der auff die Wacht bescheiden ist, und bringet solches nicht an, besondern verschweigt es, der sol 2 ß . in die Büchse geben.

27. Es sol kein Boßmann so verweges seyn, das Boet oder Espinck loß zu machen, ohne Erlaubniß des Schiffers oder Steurmanns, bey Straff der Gefängnuß.

28. Dieweil grosse Gebrechen einfallen, dadurch grosser Schaden geschiehet, daß sich offtmals etliche für Steurmanne, Hauptboßmanne oder Officiere aufgeben, und nicht voll dafür thun oder gut seyn können, die sollen ihrer Hüre verfallen seyn, und wann sie die Reyse

vollendet haben, nach Gelegenheit in Straff genommen werden. Alles so fern der Schiffer solches gut thun kan mit zween guten Männern oder seinem Volcke, daß der Schiffmann nicht düchtig genug darzu, dafür er sich dann ausgeben.

29. Diemeil das Schiffsvolk sich unterweilen muthwillig gegen den Schiffer anstellet, wann sie die volle Hüre empfangen haben, so sol nach diesem Tage kein Schiffer seinem Volck ihre Hüre anders, dann in dreyen Theilen geben, ein Theil, da er ableufft, das ander Theil, da er lossert, das dritte Theil, wann die Reise vollendet ist, bey Poen von 10 Thalern, den Schiffern zu verfallende.

30. So sich einer oder mehr gegen den Schiffer muthwillig stellen, und untreu befunden, und solches mit zweyen Schiffskindern erweiset werden köndte; denselben sol der Schiffer Macht haben, zu gelegener Zeit an Land zu setzen, doch daß Leute darauff wohnen; dagegen sollen sich die andern nicht setzen, sondern dem Schiffer die Reyse vollenden helfen, bey Verlust ihrer Hüre und bey hoher Straffe der Dbrigkeit.

31. Wann das Schiffsvolk in Brüche fellt und alßdann der eine dem andern nicht zuwidern zeugen wollte, so sol der Schiffer bey seinem Eidt gefragt werden, und diejenigen, so da bruchhastig sind, also gestraffet werden, es were denn Sache, daß sichs zutrüge, daß einer den andern auff dem Schiffe todt schlüge; den Thäter sol der Schiffer in die Eisen schlagen, und ins erste Gericht bringen, und also nach Gelegenheit gestrafft werden.

32. Das Schiffsvolk sol auch keine Gasterey im Schiffe halten, ohne Wissen und Willen des Schiffers, bey Poen ihrer halben Hüre.

33. Keiner vom Schiffsvolk sol seine Frau des Nachts im Schiff behalten, bey Poen eines Thalers.

34. Keiner sol schießen, ohne Befehl des Schiffers; so jemand darin beschlagen würde, sol er das Kraut und Loth doppelt bezahlen.

35. Im Fall der Schiffer solche Brüche, die also, wie obberührt, verfallen seyn möchten, wann die Reyse gethan, verschweigen würde, der sol verwickelt haben 50 Thaler, den halben Theil ans Gericht, die ander Helffte den Armen.

36. Wann eine Admiralschafft gemacht ist, oder es sonst sich begeben, daß einem ein Freybeuter an Wort kehme, sol das Volk schuldig seyn, sich zu wehren, bey Verlust ihrer Hüre. So aber jemand darüber gelähmet würde, der sol geheilet, und gleich Haveren

über Schiff und Gut gerechnet werden, und da er zu solcher Unvornüghenheit gerathen were, daß er die Kost nicht mehr zu gewinnen vermöchte, sol ihm frey Brodt sein Leben lang verschafft werden.

37. Solte auch erweist werden können, daß jennig der Schiffskinder dem Schiffer in solcher grossen Noth nicht helfen, noch entsetzen wollen, und das Schiff darüber genommen würde, sol derselbige offenbar mit Ruthen auff dem Blocke gestrichen werden.

38. Solte dann erweist werden, daß die Schiffskinder in solcher Noth das ihre gethan, und willig gewesen, der Schiffer aber solches verseumet, und nicht fechten wollen, so sol der Schiffer nach der Zeit, jennige Schiffe nicht gegleubet, sondern seiner Ehren entsetzet seyn, und für keinen ehrlichen Mann gehalten werden.

39. Dierweil auch oftmals durch Faulheit oder Verseumnuß der Boesleute der Ballast nicht an die Örter, so darzu verordnet, gebracht, sondern ins Wasser gefenckt, zu großem Schaden des Lieffes, so sol hinfürter ein besser Aufsehen gehalten, und der Ballast an gebührende Örter gebracht werden, bey Straffe einer jeden Stadt Obrigkeit.

40. Begebe sich, daß Schiffleute ohne Urlaub zu Land giengen, und geschlagen oder verwundet würden, ist der Schiffer sie heylen zu lassen nicht schuldigh; geschehe aber solches auff seinem Arbeit, oder in seinen Werbungen, so hat es eine andere Gelegenheit, und muß sie heylen lassen.

41. Were es Sache, daß merklicher grosser Schaden geschehe, wegen jenniges Boesmanns Abwesen auß dem Schiffe, hat er den Schaden nicht zu erstatten, er sol Jahr und Tag im Gefängnuß mit Wasser und Brodt gespeiset werden. Würde auch durch solch sein Abwesen vom Schiffe das Schiff untergehen, und jemand im Schiffe todt bliebe, er sol am Leben gestrafft werden.

42. Gewinnet ein Schiffer einen Schiffmann, daß er an seine Kost kompt, und helt sich der Schiffmann unredlich, daß beweislich ist, ehe er aufsiegelt, so mag er ihm wol Urlaub geben. Würde er sich aber redlich verhalten, und der Schiffer ihm unverschuldet Urlaub geben, sol er ihm ein Drittentheil der Hüre, so ihme da zur Stette gebühret, vergnügen und bezahlen, und solches auß seinem Beutel, und den Nebern nicht in Rechnung bringen.

43. Gibt ein Schiffer seinem Schiffmann ohne redliche und wissentliche Ursachen Urlaub, in Flandern, oder anderswo, da man erst lossset, oder anderweit wieder ladet, so sol ihm der Schiffer die volle

Hüre und Führung zu bezahlen schuldig seyn. Wolte auch der Schiffmann von dem Schiffer Urlaub haben, da die halbe Reyse gethan wird, dann sol der Schiffmann gleichfals verpflichtet seyn, dem Schiffer die ganze Hüre und Führung auch zu bezahlen.

44. Würde jenniger Boesmann oder Officirer, wann er die halbe Hüre empfangen, vom Schiff entlauffen, sol demselbigen, wann er betretten, zur Straff, und andern zum Abscheu, ein Boesßhaken auff die Backen gebrandt werden.

45. Würde ein Schiffer einen Schiffbruch leyden, seynd die Schiffskinder schuldig, das Gut, Tackel und Laue bergen zu helfen, dafür sol ihnen der Schiffer ein redlich Berggeld geben; hat er aber kein Geldt, muß er sie wieder verschaffen an den Ort, da er sie außgewonnen hat, so fern sie folgen wollen; helfen sie ihm nicht, ist er ihnen an Hüre und sonsten zu geben nichts schuldig, wann das Schiff verloren ist.

46. Würde jemand krank auff dem Schiffe, der Schiffer ist schuldig, den auß dem Schiff bringen zu lassen, und in eine Herberg zu legen, und ihm zu leihen Licht, da er des Nachts bey sehen mag, auch ihn durch einen Schiffmann oder andern warten lassen, auch mit Speiß und Trank zu versehen, wie ers im Schiffe hat, und der Krancke genossen, wie er gesund war; mehr ist ihm der Schiffer zu geben nicht schuldig. Des darff der Schiffer auff ihn nicht warten, sondern mag wol zu Segel gehen; so fern er wieder geneset, sol er seiner Hüre genießen, stürbe er aber, die Hüre bekommen die Erben.

47. Würden jennige Schiffskinder Auffruhr und Verbundnuß machen gegen den Schiffer, und ihn dahin dringen, daß er ohne sonderliche Noth in einen Haven lauffen müste, da er nicht seyn solte, mit Verlust und Schaden des Schiffes und Güter, und ihm alsdann wider seinen Willen entlauffen, sollen dieselbigen, da sie angetroffen, an ihrem freyen Höchsten gestraffet werden.

48. Es sollen auch die Schiffer darzu verdacht seyn, daß sie zu Muthwillen und Auffrehung des Schiffsvolcks keine Ursache selbst geben, sondern jedem seine wolverdiente und versprochene Hüre, ohne jennigen Abbruch oder Beschneidung, worüber dann offtermals Klage einkompt, folgen lassen, es were denn, daß auff vorgehende Verhör und Gutachten der Schiffs-Freunde, wann die Reyse vollenzogen, jemanden, seines Versehens halber, etwas zu kürzen seyn solte.

49. Diemeil oft befunden, daß ein Schiffer dem andern sein Voldt abheuret, wann sie schon etliche Zeit in des anderen Kost ge-

wesen, es sey mit höherer Hüre oder guten Worten, so sol solcher dem Schiffer, da er von scheidet, die halbe Hüre, so er bedinget, wiederumb geben, und der Schiffer, der ihn also abspannet, sol 10 Thaler verbrochen haben, den halben Theil an die Herrn, die ander Helffte an der Schiffer Gesellschaft.

50. So es sich begeben, daß einer oder mehr unserer Schiffer aufferhalb Landes, durch Potentaten oder sonst eine Obrigkeit, angehalten würden, oder durch Mangel des Saltzes, auff Fracht oder sonst aus andern Ursachen, nach Gutdüncken der Schiffer, ihren Freunden zum Besten liegen müsten, und dann das Schiffsvolk besonders Liegegeld haben wolte, sol ihnen der Schiffer, dieweil sie mitleerweil mit Kost und Drand erhalten werden, solch Geld nicht schuldig oder mechtig seyn zu geben, und da der Schiffer gedrungen würde, dem Volcke Verbesserung zu geben, sol es doch zu Erkenntnisse stehen guter Manne, zu erster Koffestette, ob sie es haben sollen oder nicht, und so jemand der Schiffskinder derentwegen vom Schiff lauffen würde, sol er auff Gutbeduncken der Obrigkeit an seinem freyen Höchsten gestraffet werden.

51. Würde jennigem Schiffer Edelgesteine, Geld oder sonsten Gelbes wirdig, mit überzubringen umb ein gewiß bedingtes Drandgeld in Verwahrung gethan, darauff ihme mehr Auffachtung zu haben, als von andern Frachtgütern gebühret, darvon sol ihm der vierdte Pfennig und nicht mehr gegeben, die übrigen drey Pfennig den Schiffsfreunden gefolget werden, angesehen, daß der Schiffer in seinem Cognoscement das Schiff sampt allem Zugehörigen, welches den Freunden allein zukompt, dafür versichert und zum Anterpfand einsettellet.

52. Es sollen auch hinfürter, wann Prame mit Salze, umb zu lossen, für den Stah anlangen werden, die Schiffskedere unter sich einer den andern liefern, doch daß der Schiffer bey jedem Prame einen seines Volcks umb zu fegen, auch daß dem einen, wie dem andern recht gemessen werde, zuzusehen, halten und anordnen, und sol der Schiffer, oder jemand anders von feinewegen, sich des Aussenbleibens genzlich enthalten, bey Poen der Obrigkeit.

53. Nachdem auch eine Zeit lang her, von wegen des Schiffsvolcks Fühlinge allerhand Unordnung, den allgemeinen Schiffskedern zu großem Beschwer, eingefallen, so sol es damit folgender Gestalt gehalten werden, daß kein Schiffsvolk, so nach Hispanien oder Franckreich segeln, einige Fühling auff der Hinreise sol zu genieffen haben; wann aber die Schiffe in Hispanien mit Salz oder Frachtgütern voll-

Kommen werden beladen, sollen alsdann die Schiffer ihrem Schiffsvolck die Führung frey geben. Wann aber von wegen Theurung des Salzes und Mangel der Frachtgüter die Schiffe nicht vollkommen beladen werden, sol das Schiffsvolck ihre Führung selbst zu kauffen und zu bezahlen verpflichtet seyn; würde ihnen der Schiffer Gelt darzu leihen, das sol er ihnen, wann er zu Loffestette kommen wird, in ihrer Hüre kürzen, oder es von dem seinen missen, und den Freunden nicht in Rechnung bringen. Aber auff den Schiffen, so in Frankreich laden, sol das Schiffsvolck zu jeder Zeit ihre Führung selbst bezahlen. Es sol auch keiner des Schiffsvolcks seine Führung verkauffen, dann allein, da das Schiff gelosset wird, und sollen zu jeder Zeit die Schiffs-Freunde, wann sie die Schiffsführung zu kauffen begehren, die nehesten darzu seyn. Dieweil auch befunden wird, daß, wann die Schiffe, die in der Ostsee oder nach Holland mit Korn oder Salz beladen segeln, gelosset werden, das Schiffsvolck sich unterstehet, etliche Tonnen Korn oder Salz für das ihre darauß zu nehmen, da sie doch offtmals nichts drein geschiffet haben, woran der Kauffmann an der Masse ein Grosses wird verkürzet, so sol hinfürter keiner des Schiffsvolcks von dem eingeladenen Salz oder Korn für sich etwas nehmen, er würde dann mit zweyen Kauffleuten, so das Schiff beschiffet, oder andern unverbachten Leuten genugsam beweisen, wie viel er drein geschiffet hette, solches mag er billich wieder nehmen; thete jemand deme zuwider, sol solches als Untreu an ihm gestraffet werden. Dieweil aber befunden wird, daß sich die Schiffer und Steurleute mehr Führung zueignen, auch dem Schiffsvolcke mehr geben, wie von Alters gebräuchlich, indem sie ihre und des Schiffsvolcks Führinge, vermüge des Salzes und Kornlast, angerichtet, den Redern zu Schaden und Nachtheil, so sol es hinfürter also gehalten werden, nemlich: dem Schiffer und Steurmanne, jedem 12 Tonnen vor die Last; den Officianten, jedem 6 Tonnen; den Boesfleuten, jedem 4 Tonnen; dem Püdtker, Cajütenwechter, Koches Knecht, jedem 2 Tonnen. An Weizen und Korn aber, dem Schiffer und Steurmanne 30 Scheffel, den Officianten 15, den Boesfleuten 10 und den lezten 5 Scheffel, und sol ihnen solches frey stehen, wann sie es selbst schaffen.

54. Nachdem sich offtmals zutregt, daß ein Schiffer zu Troß und Berdruß der Reder sein Anthell Schiffs über den Werth verkaufft, daß den Redern darauff in den Kauff zu treten, wie ihnen sonst gebühret, ungelegen, so sol solches zu Erkentniß guter Leute gestellet seyn, und sie nicht mehr dann den billigen Werth dafür zu geben schuldig seyn.

55. Würde ein Schiffer ohne Noth muthwillig das Schiff verbodemen, oder ohne Noth in einen Haven segeln, da er nicht hin befrachtet, so sol ein solcher Schiffer den Schaden, den die Reder drauff rechnen können, aus seinem Beutel zu erstatten schuldig seyn; würde er aber allda die Kauffmanns-Güter und das Schiff verkauffen, und weichhafftig werden, und also den Freunden Schiff und Gut entwenden, sol man denselben in keiner Hansestadt leiden, besondern ihn an seinem freyen Höchstten straffen, ohne Gnade.

56. Nachdem auch oftmals grosse Beschwerung von wegen der Bodmercy einfallen, damit nun die freyen Parte mit den unfreyen nicht beschweret werden, als sol kein Schiffer, wann er mehrertheils mit seinen Schiffs-Redern einig ist, ihr Schiff auff verschiedene Lande aufzureiden sich unterstehn, dieweil er noch bey seinen Redern ist, und derer mechtig seyn kan, noch einige Bodmercy mehr auff das Schiff zu nehmen, als sich sein Part Schiffes, so er darinnen hat, erstrecket. Thete jenig Schiffer solchem zuwider, sol der, welcher das Geldt außgethan, seine Pfennige aus des Schiffes Gütern und nicht aus dem Schiffe suchen, dieweil die übrigen Parte frey und mit keiner Bodmercy beschweret seyn.

57. Were es auch an deme, daß einer oder mehr der Schiffs-Redere in die Ausbreidung nicht bewilligen wolten, besondern auff ander Örter einen bessern Vortheil vermuthende weren, alßdann sol es nach altem Gebrauch von der See damit gehalten werden: daß nemlich die geringste Parte und Stimmen den meisten folgen sollen, und im Fall sich des jemand's verweigern würde, alßdann sol der Schiffer mit Rath und Consent seiner andern Mit-Redere Macht haben, so viel Gelds drauff zu bodemen, als sein Part belauffen wird, und wann die Reyse behalten und vollend'get ist, den Hauptstuel sampt der auffgelauffenen Bodmercy, ohn der andern Reder Schaden, von seinem Parte zu bezahlen, so weit sich sein Part Schiffes erstrecken mag.

58. Wann ein Schiffer auffer Landes, da er seiner Schiffs-Reder nicht mechtig sein kan, beweißlich Schaden an seinem Schiffe oder Bereitschafft nehmen würde, auch der Örter kein Geldt auff Wechsel an seine Reder überzuschreiben, bekommen köndte, oder aber in seinem Schiffe keine Güter hette, welche er zu bessern Vortheil der Reder, als Bodmercy sich belauffen wolte, verkauffen köndte; alßdann, in solchem Fall der Noth, das Schiff und Gut zu retten und zu bergen, sol er Macht haben, von wegen der sampt Reders, so viel Geld auff Bodmercy zu nehmen, als er zur Besserung des

Schadens, und andern dergleichen Nothfällen, vonnöthen hat, und was er also gebodemet hat, das sollen die sampt Freunde zu bezahlen schuldig seyn.

H. Revidirte Hanseatische Schiffsordnung und Seerecht vom Jahre 1614.

Wir Bürgermeistere und Rätthe der vereinigten Deutschen Hanse-Städte entbieten den ehrfamen unsern lieben Bürgern, sonderlich den Schiffs-Nedern und Schiffern, wie auch sonst dem gemeinen Schiffs-volk, welches auff unsern und unser Bürger Schiffen zu dienen und zu fahren gedencet, unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, daß wir zu Beförderung der Seefahrt und Kauffmanschaft und alles auffrichtigen Handels; also zu gemeinem und euer jeden Besten, unsere hievor in Druck gefertigte gemeine Schiffs-Ordnung von Neuem zu Bedacht gezogen, revidirt und ersehen, und mit etlichen dienlichen Zusätzen erkläret und gebessert, auch um mehrer Richtigkeit Willen, unter gewisse Titul außgetheilet haben, publiciren und verkünden euch darauff solche unsere von Neuem revidirte und gemeine Schiffs-Ordnung, und wollen, daß ihr deroelben, so viel die euer jeden betrifft, in allen ihren Puncten und Artikeln, hinsüro zu allen Zeiten, bis wir ein anders mit gemeinem zeitigen Rath geordnet haben werden, gehorsamlich gelebet und nachkommet. Dem also, und nicht weniger thut, so lieb euer jeden ist, die auffgesetzte Straff zu vermeiden, dar-nach ihr euch zu richten, und ihr vollbringet daran, zu eurem eignen Besten, unsere wohlgefällige Meinung. Gegeben in unserer Versamb-lung allhie zu Lübeck, am 23. May, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im Sechszehnhundert und Bierzehndem Jahre.

Der erste Titul.

Von Erbauung der Schiffe.

I. Niemand mag in unsern Städten Schiffe auffsetzen und bauen lassen, ohne welche einer jeden Stadt unsers Bunds Bürger

seynd, oder dessen sonderbare Vergünstigung von jedes Ortes Oberkeit haben.

2. Kein Schiffer sol sich unterstehen, ein Schiff zu bauen, es sey dann, daß er seine Freunde, die mit ihm bauen wollen, alle bey-sammen habe, es were dann, daß er das Schiff alleine zu bauen und zur Seewart zu führen vermöcht, bey Poen eines Thalers von jeder Last, nach des Schiffes Grösse, halb einem Erbaren Rath jedes Ortes und halb den Armen zu entrichten.

3. Wann der Schiffer die Freunde alle bey-sammen und deren Willen zu bauen hat, so sol er jedoch nicht anfangen zu bauen, es sey dann, daß er mit den Freunden noch ferner der Sachen eins, wie groß, oder wie klein, das ist, wie viel Ellen Keels, wie viel Füsse Flaches, wie viel auff dem Balken, wie tieff verbunden, damit das Schiff nicht größer noch kleiner werde, denn wie es die Freunde begehren, nach Laut einer Zerte, welche darüber sol auffgerichtet werden; thete der Schiffer darüber, und das Schiff würde über fünf Last grösser, als es bewilligt, er sol verbrochen haben von jeder Last, welche das Schiff grösser würde, zwey Thaler, halb an den Rath und halb an die Armen.

4. Gleicher Gestalt sol der Schiffer nicht Macht haben, nachdem das Schiff einmal in die See gesetzt, ichtes daran zu bauen oder zu bessern, noch einig Reitschafft dabey zu zeugen, ohne Wissen und Willen der Freunde, es were denn, daß er in frembden Landen were, und beweisen köndte, daß es die Noth, umb das Schiff durch die See zu bringen, erfordert, dasselbe oder dessen Reitschafft also zu bessern; ander Gestalt sollen ihm die Freunde zu den Kosten zu antworten nicht schuldig seyn.

5. Zu Erbauung der Schiffe sollen die Freunde und Nedere, so wol auch der Schiffer, nicht bemechtigt seyn, einige Materialien oder Victualien von dem ihren heraus zu geben, und in Rechnung zu bringen, es sey dann, daß die übrigen Freunde und Nedere alle darein gewilliget; theten sie darüber, sollen ihnen die andern zur Zahlung nicht gehalten seyn.

6. Damit aber alles desto richtiger zugehe, und was zu des Schiffes Erbauung vonnöthen, mit Vortheil eingekauft und zur Hand gebracht werde, so sollen die Schiffer schuldig seyn, die sämtlichen Schiffsfreunde und Nedere zu ersuchen, daß sie eine oder zwey Personen ihres Mittels, mit ihrer aller Consens, dem Schiffer zuordnen, welche ihme helfen küssen, zu gemeinem des Schiffes Besten, und was dann also gekauft wird, das sol bescheidenlich, von wem und

zu welcher Zeit, Item, wie theuer es gekauft worden, verzeichnet, und zur Rechnung gebracht, und gut gethan werden. Erzeigten sich die Schifffere, Schifffsfreunde und Nedere säumig hierin, sollen sie, so oft darüber geklagt wird, mit zehn Thaler Straff dem gemeinen Gute verfallen, und die Schifffsfreunde dasselbe, was der Schiffer ohne der Freunde Willen gekauft, zu bezahlen nicht schuldig seyn.

Der ander Titul.

Von der Schifffs-Freunde und Neder Macht, in Annehmung und Beurlaubung der Schiffer.

1. Welcher Schiffer zuvor ein Schiff geführet hat, der sol von Niemand anders vor Schiffer angenommen werden, es sey dann, daß er gut Beweis und Zeugnis auffzulegen habe, daß er von seinen vorigen Freunden, denen er gebietet, mit ihrem Wissen und guten Willen, nach gethaner erbarer richtiger Rechnung, abgeschieden sey, bey Straff vierzig Thaler, halb dem Rath und halb den Schifffs-Freunden, von denen der Schiffer ohne Willen und Rechnung geschieden seyn möcht, zu entrichten.

2. Sobald jemand vor Schiffer angenommen wird, sollen ihm die Freunde seine Heure auff alle Fahrwasser machen, damit der Schiffer nach solchem auch des Steuermanns und anderer Oflicirer Heu: zu machen, und darin der sämtlichen Neder Bestes zu wissen, möge angewiesen werden.

3. Wir wollen auch die Schifffs-Freunde und Neder alles Fleisses ermahnet haben, daß sie zu jeder Zeit, bey erster Annehmung der Schiffer, oder da es nicht geschehen were, bey erster nachstkünfftiger Aufrehdung, richtige klare und deutliche Abred, Geding und Vergleichung mit ihnen machen, und sie unter andern vermittelst ihres Eydes angeloben, und darüber offene Instrument, oder sonst glaubliche Schrift auffrichten lassen, daß sie nemlich ihrem Ampt treulich vorseyn, der Erb. Städte-Ordnung gehorsamblich galeben, den Freunden und Nedern mit erbarer richtiger Rechnung jedesmal fürkommen, und da beßwegen Streit zwischen ihnen fürfallen solte, an eines Erb. Rathes jedes Ortes Erkändtnis und Ausspruch, ohne alles Appelliren und Reduciren sich gänzlich begnügen lassen wollen. Dann damit gedenken wir, mit Gottes Hülf, der wachsenden Untreu und aller Gelegenheit derselben zu begegnen, alle gefährliche Außzüge zu verhüten, und auffrichtigen Handel und Wandel zu gemeinem Besten zu befördern.

4. Würde sich ein Schiffer gegen seine Freunde nicht dergestalt

erzeigen, daß sie ihn vor Schiffer zu behalten gemeynt, so sollen die Freunde Macht haben, den Schiffer zu beurlauben und abzusetzen, jedoch daß sie ihm sein Schiffpart, da er einiges hätte, also bezahlen, wie es nach Erkändnis unpartheiischer Leute taxiret und geschätzt werden möchte.

Der dritte Titul.

Von des Schiffers Ampt.

1. Ein jeglicher Schiffer sol des Composts, der See- und Fahrwasser kündig seyn, und das Schiff zu führen und zu steuern, zu laden und zu lossen, und das Volk anzuführen und zu regieren wissen; gebe sich jemand dafür aus, und köndte dafür nicht bestehen, der sol nach Befind- und Ermässigung gestrafft werden.

2. Wann der Schiffer zur Seewarts gedencet, und die Aufreidung, davon hernacher unter dem fünfften Titul gehandelt werden sol, richtig, so sol er mit erfahrenen Steurleuten und andern tüchtigen Schiffsvolk sich versehen, und dann sonderlich wahrnehmen, damit das Schiff nicht zu wenig, noch zu viel, und sonderlich auch auff dem Ueberlauff und in der Cajüte gar nicht beladen, sondern also mit Wahren oder Ballast versehen seyn möge, daß es weder seiner Ranzigkeit halben periclitire, noch, der Ueberladung wegen, der Güter Werffung vonnöthen werde. Thet er das nicht, und entstünde Schaden daher, den sol er zu bezahlen schuldig seyn, und wann gleich ein solch überladen Schiff wol überkommen würde, so sol er doch von einer jeglichen Last, damit er die Ueberladung beweislich gethan, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten verdienet, der Hanse-Stadt oder dem Cunthor, allda er anlangen wird, zu bezahlen pflichtig seyn.

3. Der Schiffer sol des Nachts nicht vom Schiffe bleiben, bey Straff nach Ermessigung; thet es ihm aber je Noth, und er möchte das beweisen, so sol es ihm ohne Straff seyn, jedoch daß er auff solchen Fall dem Haupt-Boßmann und andern Officianten, so viel dazu vonnöthen, das Schiff immittelst mit Fleiß befehle.

4. Damit auch die Schiffere des Schiffes und ihres Ampts desto besser aufwarten mögen, so sollen sie sich nicht bald mit Kauffmannschafft beladen, sonderlich aber alles weitläufftigen Handels, dadurch sie an Wartung ihres Ampts bey dem Schiff verhindert werden möchten, sich gänglich entschlagen, bey Straff, wie das ein Rath auff der Nedder Klage nach Befindung richten wird.

5. Die Schifffere sollen ihrem Schiffsvolck, zu Verhütung alles Muthwillens und Auffstandes, ihre wolverdiente und versprochene Heure nicht vorenthalten, noch ihnen daran ichts beschneiden und abbrechen, es were denn, daß auff vorgehende Verhör und Gutachten der Schiffs-Freunde, wann die Reyse vollenzogen, jemand's seiner Verbrechen halb etwas zu kürzen und abzuziehen were.

6. Und damit sowol Schiffer, als Schiffs-Kinder wissen mögen, zu welcher Zeit die Heure zu entrichten und zu empfangen, so ordnen wir, daß die Schiffe, so ostwärts und auff Norwegen lauffen, zu zweymalen, die aber an andere abgelegene Örter segeln, zu dreyimalen, und jedesmals ein Drittentheil davon bezahlen sollen, ein Theil, da der Schiffer abläufft, das ander, da er lossset, und das dritte Theil, wann die Reyse vollendet ist, bey Poen zehn Thaler, so oft dawider von Schiffern oder Schiffs-Kindern, in Bezahlung oder Forderung der Heure, gehandelt wird.

7. Gebe aber ein Schiffer seinem Schiffmann auff der Reys, da er erst lossset, oder anderwärts ladet, ohne redliche und kundbare Ursach, Urlaub, so sol er ihm die volle Heur und Führung zu bezahlen schuldig seyn.

8. Würde sich der Schiffs-Kinder einer oder mehr gegen den Schiffer muthwillig stellen, oder Untreu erzeigen, welches mit zween andern Schiffs-Kindern zu beweisen, den oder dieselbige mag der Schiffer zu gelegener Zeit wol an Land, jedoch daß Leute darauff wohnen, setzen, dawider sich die übrigen Schiffs-Kinder nicht aufflehnen, sondern dem Schiffer nichts weniger die Reyse vollenden helfen sollen, bey Verlust ihrer Heure und hoher Straff der Oberkeit.

9. Wann das Schiffsvolck wider ihre Amts-Gebühr, davon im nechstfolgenden Titul geordnet wird, ichts verbricht, und es wolt einer dem andern zuwidern dißfalls nicht Zeugnus geben, so sol des Schiffers endlicher Aussage geglaubt, und die Vorebrechere darnach gestraffet werden.

10. Würde der Schiffer auch selbst die verfallene Brüche des Schiffsvolcks verschweigen, so sol ers mit fünfzig Thalern verbüssen, halb der Oberkeit und die ander Helfft den Armen zu entrichten.

11. Trüge sich zu, daß einer den andern im Schiff erschüge, und umbs Leben brächte, den Thäter sol der Schiffer in die Eysen schlagen und ins erste Gericht bringen, damit er alda seine Straffe empfangen.

12. Begebe sich, daß dem Schiffer ein Freybeuter an Borth käme, dessen sich der Schiffer mit seinem Volk, vermittelst der Hülffe des Allmächtigen, verhoffentlich zu erwehren und zu entschütten hette, und das Volk were willig dazu, der Schiffer aber wollte nicht fechten, so sol derselbige Schiffer nach der Zeit einig Schiff zu führen, nicht beglaubt, sondern seiner Ehren entsetzet seyn, und für keinen redlichen Mann gehalten, noch in einiger Hansee=Stadt geleidet und gelitten werden.

13. Würden einem Schiffer Edelgestein und dergleichen kostbahre Sachen, welche nicht Fracht=Güter sind, oder auch bar Gelt, umb einen gewissen Lohn oder Drinckgeld mit zu überbringen, in Verwahrung gethan, davon sol ihm der vierdte Pfenning gegeben, und die übrigen drey Pfenning den Schiffs=Freunden gefolget werden.

14. Ob sich gleich ein Schiffer unterstehen würde, sein Antheil Schiffs, seinen Nedern etwa zu Verdriß und Widerwillen, jemand anders über den rechten Werh zu verkäuffen, dahero den Nedern in den Kauff zu treten, wie ihnen sonst gebühret, ungelegen, so sollen sie doch nicht mehr als den billigen Werth, nach guter Leute Erkändnus, darumb zu geben schuldig seyn.

15. Würde ein Schiffer ohne wahre Noth in eine Haven segeln, dahin er nicht befrachtet, so sol er den Schaden, welchen die Neder darauff rechnen können, auß seinem Beutel zu erstatten schuldig seyn.

16. Würde er aber allda die Kauffmanns=Güter und das Schiff verkäuffen, und weichhafftig werden, und also den Freunden Schiff und Gut entwenden, so sol er in keiner Hansee=Stadt gelitten, und da er betreten wird, an seinem freyen Höchstest gestraffet werden.

17. Were er aber durch Surm oder andere See=Noth in eine andere Haven, dann dahin er gedacht und befrachtet, gerathen, wolt dann der Kauffmann sein Gut daselbst empfangen, so ist er dem Schiffer die volle Fracht zu geben schuldig; wil er aber die Güter allda nicht empfangen, so muß der Schiffer das Gut an den Ort lieffern, dahin ers zu bringen angenommen, und solches auff seinen Kosten, aber des Kauffmanns Ebentheuer und Bezalung des Zollens.

18. Würde auch ein Schiffer an Orten und Enden, da er und sein Steurmann nicht genugsamb kündig, und er Piloten haben mag, sich deren nicht gebrauchen, so sol er umb eine Marck Goldes gestraffet werden.

19. Welcher Schiffer Korn einnimmet, der sol dasselbige, so oft es Noth, auff der Meyse kühlen; thet ers nicht, da ers doch wegen

Wetters und Windes hätte thun mögen, er sol zum Schaden antworten; so oft ers aber kühlen wird, sol man ihm und seinen Schiffskindern vor jeder Last zwey Schilling Lübisck entrichten, darüber der Kauffmann oder Befrachter nicht sol bedrenget werden.

Der vierbte Titul.

Von des Schiffsvolckes Auffnehmung und Ampts-Gebühr.

1. Kein Schiffer sol nach diesen Tagen Schiffsvolck heuren, wie sie Namen haben, sie haben dann genugsamb Paßborth von vorigen ihren Schiffern, mit welchen sie gefahren, bey Poen zween Thaler vor jede Person, die er ohne Paßborth mitnehmen würde, die Helffte an die Oberkeit und die Helffte an die Schiffer-Gesellschaft zu entrichten, und sollen die Schiffere die Paßborthen ohne redliche Ursach nach der Schiffer-Gesellschaft, oder des Rathes Erkändnis, so das Noth were, nicht difficultiren und weigern, und sollen die Paßborthen in einer gemeinen Form bey den Alter-Leuten der Schiffer-Gesellschaft jedes Orths gedruckt vorhanden seyn, und jedermann, der ihrer benöthiget, ohne Entgeltnus gefolget werden, nur daß der Name des Schiffers und Schiffskindes auff das Spatium, so darin offen zu lassen, gezeichnet, und des Schiffers Pittschafft oder Merckmahl darunter gesetzt werde.

2. Keiner sol dem andern sein Schiffs-Volck auß seiner Kost abspannen, es geschehe mit höherer Heure, oder guten Worten; thete jemand dawider, er sol zehen Thaler, halb an die Oberkeit und halb an die Schiffergesellschaft verbroschen haben, und der sich abspannen läffet, sol dem Schiffer, von dem er scheidet, die halbe Heure, deren er mit ihm eins geworden, zu entrichten schuldig seyn.

3. Die SchiffsKinder sollen bey ihrer Annehmung angeloben, dem Schiffer, getreu, hold und gehorsamb zu seyn, und sich alles Frevels, Meuterey und Zusammen-Verstrickung zu enthalten, bey Straffe, wie unterschiedlich hernach folget.

4. Würde sich jemand für Steurmann, Haupt-Bosmann, oder sonsten einen Officirer im Schiff außgeben, der nicht gut und voll dafür thun köndte, und solches der Schiffer mit zween guten Männern, oder seinem Volcke beweisen köndte, so sol derselbige seiner Heure verlustig seyn, und darüber nach Ermäßigung gestraffet werden.

5. Gewinnet ein Schiffer einen Schiffmann, daß er an seine Kost kompt; hält sich dann der Schiffmann unredlich, das beweißlich

ist, ehe er aufsegelt, so mag ihm der Schiffer wol Urlaub geben; würde er sich aber recht verhalten, und der Schiffer ihm dennoch unverschuldeter Sachen Urlaub geben wolte, so sol er ihm das dritte Theil der Heure, so ihm allda zur Stette gebühret, vergnügen und bezahlen, und solches auß seinem Beutel, und den Redern nicht in Rechnung bringen.

6. Als bald der Schiffer das geheurete Vold in seine Kost aufnimmet und zu Schiffe gehen heisset, sol es zur Stund seine Herberge im Schiffe haben und sonst nirgends, bey Poen vor jede Nacht, die sie außbleiben, vier Schilling Lübsch, und sol keiner des Schiffers Kost verachten, bey Verlust der Heure und Führung, und Straffe der Aufsehung zu Lande.

7. Wann aber das Schiff schon auff die Reide, oder nach einer jeden Stadt **Portus** Gelegenheit, vor die See gebracht, sollen sie sich vom Schiffe, ohne Urlaub des Schiffers, gang und gar nicht begeben, und solches sowol auff der Hin- als Wieder-Reyse, bey Straffe des Gefängnußes, oder einer schwerern nach Ermässigung des Rathes.

8. Das Schiffsvold sol keine Gästerey im Schiffe halten, ohne Wissen und Willen des Schiffers, bey Poen der halben Heure.

9. Keiner vom Schiffsvold sol seine Frau des Nachtes im Schiffe behalten, bey Straffe eines Thalers.

10. Keiner sol schiessen, ohne Befehl des Schiffers; thete einer darüber, er sol Kraut und Loth doppelt bezahlen.

11. Es sollen die Schiffskindere, nach der Zeit, wann sie zu Schiffe gangen, sowol in dem Haven, als in der See, die Wacht fleissig halten, nach Gelegenheit und Verordnung des Schiffers, bey Straffe eines halben Thalers, oder einer schwerern nach Befindung, und woferne sie sich an der Heure die verdiente Straffe nicht fürzen lassen wolten, sollen sie darüber in des Rathes Straffe gefallen seyn.

12. Wer auff die Wacht bestellet ist, und würde schlaffend befunden, der sol acht Schilling Lübsch, oder deren Werth, in die Armen-Büch verbrochen haben.

13. Wer einen auff der Wacht schlaffend findet, und solches nicht anmeldet, der sol in gleiche Straffe gefallen seyn.

14. Kein Bosmann sol so verwegen seyn, das Both oder Eßpind loß zu machen, ohne Erlaubnus des Schiffers oder Steurmannes, bey Straffe der Gefängnus.

15. Wann ein Schiffer an frembden Orten Winterlage hält, oder sonst wo still liget, so sol keiner der Schiffskinder vom Schiffe gehen, ohne des Schiffers Willen und Erlaubnus, bey Poen der halben Heure, davon die Helffte dem Schiffer und die andere Helffte den Armen zu entrichten.

16. Ingleichen sol kein Schiffs=Volk vom Schiffe fahren, wenn das Schiff vor Ancker liget, ohne Erlaubnus des Schiffers, bey Poen eines halben Thalers.

17. Würde auch jemand derselbigen, die also ohne Urlaub zu Lande gangen, geschlagen oder verwundet, den ist der Schiffer heplen zu lassen nicht schuldig.

18. Were es Sache, daß merklicher grosser Schade geschehe, wegen eines Bosmannes Abwesen auß dem Schiffe, den sol er zu bessern schuldig seyn; hette er ihn nicht zu erstatten, er sol Jahr und Tag im Gefängnus mit Wasser und Brodt gespeiset werden; würde aber durch sein Abwesen vom Schiff das Schiff untergehen und jemand darin todt bleiben, so sol er am Leben, oder sonst nach Ermäßigung ernstlich gestraffet werden.

19. Wann der Schiffer mit etlichen seines Volckes zu Lande fährt, so sol das Volk schuldig seyn, auff das Both oder Schute zu warten, und wo ihrer der Schiffer zu Lande zu gebrauchen hat, sollen sie ihme willig seyn, und sobald der Schiffer dem Schiffs=Volcke gebeut, zu Schiffe zu fahren, und darüber jemand zu Lande bliebe, und die Nacht nicht zu Schiffe käme, der sol seine Führung verbrochen haben, oder mit Gefängnus gestraffet werden.

20. Wann ein Schiffer sein Volk auff einen gewissen Ort geheuret, und es käme ihm Zeitung von seinen Freunden, oder sonst jemandes zu, daß er am andern Orth besser Profith zu thun verhoffet, so sollen ihm die Schiffskinder folgen, des sol ihnen der Schiffer Verbesserung zusagen, und so sie sich deren unter einander nicht vergleichen köndten, sol die Erkandtnus darab stehen bey den Alter=Leuten der Schiffer=Gesellschaft, oder andern unpartheiischen seefahrenden Leuten. Wolte sich jemand daran nicht begnügen lassen, und etwa Meuterey anrichten, der sol wie ein Meutmacher gestraffet werden.

21. Also auch, wann dem Schiffer ausserhalb Landes eine Fracht fürstiele, sollen ihm die Schiffskinder gegen ziemliche Verbesserung folgen; köndten sie sich der Verbesserung nicht vergleichen, sol der Schiffer deswegen die Reyse nicht unterlassen, sondern dem Volcke ungefahr so viel, als die halbe Heur ertragen mag, entrichten, und

das übrige, nach vollendeter Reyse, zu guter Leute Erkändtnus stellen. Wolte sich jemand daran nicht begnügen lassen, sondern Meuterey machen, der sol, wie bey nechst vorhergehendem Articul gemeldet, gestraffet werden.

22. Wann der Schiffer seine Schiffskinder reblicher Weise durch den Winter gebracht, und in seiner Kost gehalten hat, sollen sie ihn darüber zur Erhöhung der Heure nicht dringen, bey Voen der halben Heure und Straffe des Rathes.

23. Würde ein Schiffer ausserhalb Landes von frembden Potentaten oder anderer Oberkeit angehalten, oder er müste auff Fracht warten, oder auß andern Ursachen den Schiffs-Freunden zum Besten stille ligen, so sol er deswegen dem Schiffsvolk über Kost und Trancß ein sonderbahres Ligegeß zu geben weder schuldig noch bemächtigt seyn, sondern es sol die Ermessigung dessen, nach vollbrachter Reyse, oder zu erster Koffestette zu Erkändtnus guter Leuter stehen; wolte jemand der Schiffskinder dessen nicht vergnüget seyn, sondern etwa vom Schiffe derentwegen lauffen, der sol auff Gutbedüncken der Oberkeit an seinem freyen Höchsten gestraffet werden.

24. Wolte der Schiffskinder einer, wann die halbe Reyse gethan were, vom Schiffer Urlaub haben, so sol er dem Schiffer die ganze Heure und Führung zu bezahlen schuldig seyn.

25. Würde einig Boßmann oder Officirer, wann er die halbe Heure empfangen, vom Schiffe entlauffen, dem sol, da er betreten, ein Boßhaeck auff die Backen gebrandt werden.

26. Da jemand des Schiffs-Volcks dem Schiffer einige Gewalt im Schiffe zufügen würde, oder auch Rath und That dazu gebe, der sol willkührlich und etwa nach Befindung an seinem freyen Höchsten gestraffet werden.

27. Würden einige Schiffskindere Aufruhr und Verbündnus machen gegen den Schiffer, und ihn dahin dringen, daß er ohne sonderliche Noth in einen Haven lauffen müste, dahin er nicht bescheiden, mit Verlust und Schaden des Schiffes oder der Güter, und ihm alsdann wider seinen Willen entlauffen würden, dieselbige sollen, da sie angetroffen, an ihrem freyen Höchsten gestraffet werden.

28. Begebe es sich, daß dem Schiffer ein Freybeuter an Worth käme, so sol das Schiffs-Volk schuldig seyn, sich bestes Vermögens zu wehren und dem Schiffer treulich zu helfen; thete jemand weniger, und das Schiff würde darüber genommen, er sol offenbaher mit Ruthen auff dem Block gehauen werden.

29. Würde das Schiff Sturmbß oder Ungewitters, oder anderer Zufälle halb, in Noth und Gefahr, oder auch an Grund kommen, so sollen die Schiffs-Kinder dem Schiffer ihres höchsten Vermögens beste getreue Hülffe zu leisten schuldig und verbunden seyn, und da, über allen angewandten möglichen Fleiß, das Schiff je stranden und bleiben würde, sollen sie alle Schiffs-Bereitschaft und eingeladene Güter nach äußerstem Vermögen zu retten und zu bergen verpflichtet seyn, gegen Erstattung eines billigen Verglohnes von des Schiffes Reitschaft und Kauffmanns-Gütern, nach guter Leute Erkandtnus. Hette der Schiffer kein Geld, er muß die Kinder wieder verschaffen an den Ort, da er sie auffgenommen hat, so fern sie folgen wollen. Helffen ihm aber die SchiffsKinder nicht, so ist er ihnen, nach verlohrenem Schiffe, nicht alleine zu geben nichts schuldig, sondern es sollen auch die ungetreue SchiffsKinder nach Gelegenheit an ihren Gütern oder am Leibe gestraffet werden.

Der fünffte Titul.

Von Aufreidung der Schiffe.

1. Wenn man ein Schiff in dem Nahmen Gottes aufreiden wil, so sol es mit der Freunde Wissen und Willen geschehen, und sol auff Schrift gebracht werden, was und wie viel man zu Behuff der Keyse vonnöthen, und damit solches mit Vortheil eingekauft werde, sollen die Freunde ein oder zwo Personen ihres Mittels dem Schiffer zuzuordnen schuldig seyn, inmassen hievor von Erbauung der Schiffe verordnet, bey derselben Poen, so daselbst außgedruckt.

2. Und damit diffals ohne Verdacht alles zugehe, ordnen wir, daß die gekaufte Proviand, zu des Schiffes Nothturfft, in einen der Schiffs-Redder Speicher oder Hauß, mit Wissen und Willen der andern Redder, verwahrlich bengelegt, das Fleisch auch darin gesalzen und bewahret werde, biß daß es zu Schiffe, gegen Zeit der Abseglung, geführet werde, damit alsdann auch einer der Reddere zugegen seyn, und ansehen möge, welcher Gestalt die Victualien bordingt abgehe und ins Schiff gebracht werde, bey voriger Straffe.

3. Wenn aber der Schiffer an andern Orten, dann da er seine Freunde hat, zu des Schiffes Nothturfft etwas kauffen würde, sol er nichts weniger Fleiß fürwenden, den besten Kauff zu kauffen, den er bekommen kan, und alsbald treulich und deutlich anschreiben, von wem, an welchem Ort, und wie theur er solches gekauft habe; dann so die Freunde den Schiffer oder Schriftein darinn untreu befinden würden, sol es ihnen als Diebstal gerechnet und gestraffet werden.

4. Damit dann auch bey Aufreidung der Schiffe durch die langsame Hand der Schiffer die Reyse nicht versäümet, und die geladene Güter, sonderlich das liebe Getreidig, nicht etwa verderben und zu nichte kommen, sondern gebührlicher Fleiß und Wackerheit gespühret werden möge, ordnen und wollen wir, daß hinfüro die Schiffer ihre Dinge also anstellen, die Victualien bey Zeiten verschaffen, und mit ihren Redern und Freunden rechnen und klar machen, auch dem Bold den ersten Ziel der Heure also geben sollen, damit sie, wann das letzte Gut auff- und eingenommen worden, zum längsten in zweyen oder dreyen Tagen hernach, so nur der Wind etwas fuget, zu Segel gehen mögen, bey Poen sunffzig Ungarischer Gülden.

5. Welcher Schiffer eine Fracht annimmt, es sey ost- oder westwärts, an welchem Ort es wolle, der sol der getroffenen Vereini-gung unweigerlich nachkommen, oder allen Kosten und Schaden, so dem Befrachter auß der Nichthaltung erwachsen, von dem seinen erstatten. Hingegen sol auch der Kauffmann oder Befrachter, was er zu schiffen verheissen, oder auff die Kulle gesezet, in bestimbter Zeit zu Schiffe bringen, oder eine andere Fracht oder Güter, damit der Schiffer und Redere friedlich, als bald verschaffen; thet deren keins, daß also der Schiffer ganz oder zum Theil ledig fahren müste, sol ihm der Kauffmann oder Frachter die zugesagte Fracht nichts weniger zu bezahlen schuldig seyn.

6. Kein Schiffer sol für sich allein, oder mit der Freunde einem oder mehr, den andern Freunden zum Vorfang, einig Gut oder Kauffmannschafft einnehmen, schiffen oder führen, sondern da ein Vorthail dßfals vorhanden, sol er denselben allen Schiffs-Freunden zugleich zu erkennen geben, damit sie alle, welche reden, auch des Vorthails zu genießsen haben mögen; thete jemand darüber, der sol solcher Güter verlustig seyn, und darüber nach Gelegenheit in andere Straff genommen werden.

7. Were es auch an deme, daß ein oder mehr der Schiffs-Reder in die Aufreidung nicht bewilligen wolten, alsdann sol es nach altem Gebrauch von der See damit gehalten werden, daß nemlich die geringsten Parten, ob die gleich mehren Personen zuständig, den andern, welche den meisten Theil haben, ob deren gleich an der Anzahl weniger weren, folgen sollen, und im Fall sich jemand des weigern würde, alsdann sol der Schiffer mit Rath und Consens der andern Mit-Reder Macht haben, so viel Geld darauf zu bödemen, als der weigerenden Part sich belaulffen möchte, und wann die Reys behaltem und vollendiget ist, den Hauptstuel, sampt der auffgelauffenen Böde-

mercy von solchem Part, so weit sich das erstrecket, ohn der andern Reder Schaden, zu bezahlen und abzutragen.

Der sechste Titul.

Von Bödemerey.

1. Demnach wegen der Bödemerey täglich je mehr Unrichtigkeit einreisset, und etwan böshafftige Untreu gespühret wird, so sollen hinführo die Schiffer (ausgenommen den Fall, davon im letzten Articul des nechstvorhergehenden Tituls gehandelt wird) nicht mechtig seyn, an dem Ort, da ihre Reder vorhanden, einig Geld auff Bödemerey auffzunehmen, damit die freyen Parte mit den unfreyen nicht beschweret werden. Im Fall auch die Schiffere ihr eignen Part Schiffes solten verbödemem müssen, sol es gleichwol mit Wissen der Reder, an dem Ort, da sie zu Hause sind, geschehen, und nicht höher, dann sich ihr Part Schiffes erstrecket; thete jemand darüber, so sol der, welcher das Geld außgethan, seine Pfennige aus des Schiffers Gütern, und nicht aus dem Schiffe suchen, und der Schiffer nach Ermässigung gestraffet werden.

2. Wann aber ein Schiffer außserhalb Landes, da er seiner Reder nicht mächtig, beweislichen Schaden an dem Schiffe oder Schiffes-Reitschafft nehmen würde, und der Orter kein Gelt auff Wechsel an seine Reder überzuschreiben bekommen köndte, oder er hätte auch im Schiffe keine Güter, die er zu bessern Vortheil der Reder, als die Bödemerey sich belauffen wolte, verkauffen köndte; alsdann, in solchem Fall der Noth, das Schiff und Gut zu retten und zu bergen, sol er Macht haben, von wegen der sämtlichen Reder, so viel Geld auff Bödemerey zu nehmen, als er zur Besserung des Schadens und anderer dergleichen Nothfällen eigentlich vonnöthen hat, und was er also gebödemet, das sollen die Samptfreunde zu bezahlen schuldig seyn.

3. Würde hierüber ein Schiffer an andern fremden Orten, unnöthiger und betrieglicher Weiß, Bödemerey auffnehmen, er sol den Schaden allein tragen und gut thun, oder nach Gelegenheit an Leib oder Leben gestrafft werden.

Der siebente Titul.

Von Ammiralschafft.

1. Wann Ammiralschafft gemacht und nicht gehalten, und darüber emand genommen wird, so sol derjenige, welcher die Ammiralschafft

gebroschen, schuldig seyn, den Schaden von dem seinen zu bezahlen; hat ers an Gelde nicht, er sol es büßen an deme, daran ers hat.

Der achte Titul.

Von Seewurff und Haveren.

1. Ist ein Schiff in Wassers-Noth, also, daß man Güter außwerffen muß, solcher Schade der geworffenen Güter gehet über Schiff und Gut, welches im Schiff erhalten wird, dergestalt, daß die Schiffs-Freunde, und auch der Kauffmann, denselben ein jeglicher an seiner Quota, so viel er an Schiff und Gut haben mag, bezahlen muß, als das Gut gelten möchte, in der Haven, dahin sie zu segeln be-
dacht waren, da dann auch also fort bald die Vergleichung und Be-
zahlung geschehen sol.

2. Verleuret der Schiffer seine Mast oder Segel in der See, Sturms oder ander Unglücks halben, dazu darff der Kauffmann nicht antworten; were aber die Mast durch Noth gehauen und geworffen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiff gewesen, zu Errettung Schiff, Leib und Gut, so sol der Schade gehen über Schiff und alles Gut.

3. Die Wardierung aber des Schiffs sol also gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Gelt schlagen solle, davor er es gedenkt zu behalten, daran die Kauffleute die Wahl haben sollen, ob sie es davor annehmen, oder dem Schiffer lassen wollen; also sol auch des Schiffers Fracht, sowol von den Gütern, welche geworffen, als behalten worden seyn, gerechnet werden.

4. Wann aber Kauffleuten in der See ihr Gut genommen wird, einem mehr, dem andern weniger, ein jeglicher muß seinen eignen Schaden tragen, und dürffen diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, sowol auch der Schiffer, wegen des Schiffes, nichts dem Denomnemen erstatten, es were denn, daß sie sich zuvorn eines andern mit einander verglichen.

Der neunte Titul.

Von Schiffbruch und Seefund.

1. Bricht ein Schiff in der See, also, daß es seine Keyse nicht vollbringen kann, so sind die Frachtleute mehr nicht, dann die halbe Fracht, von den geborgenen Gütern zu geben schuldig.

2. Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimpt, ohne Schuld und Verschümmus des Schiffers und bringet doch des Kauffmanns Gut zur Stette, so sol der Schiffer davon volle Fracht haben; das Gut aber, welches nicht zur Stette kompt, sondern in der See bleibt, oder sonsten durch Schuld des Schiffers verdorben, davon gibt man keine Fracht, und muß der Schiffer darüber zum Schaden, der durch seine Schuld verursachet, antworten.

3. Findet jemand schiffbrüchig Gut am Strande, oder in der See an das Schiff treibende, und solch Gut aufffischet, das sol er überantworten der nechsten Oberkeit, da er erst anlangen wird, es sey in einer Stadt oder auff dem Lande, oder den Alter-Leuten des Kauffmanns; von solchem auffgefischeten oder gefundenen Gute sol man geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwanzigste Theil; holet er aber das Gut in der See von einem Reß, so gehöret ihm das vierdte Theil davon.

4. Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so sol der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Bothe oder Esping an das Land führen, darnach bergen Tackel, Tau und des Schiffs Reitschafft; können alsdann die Fracht-Leute etwas von ihrem Gute bergen, darzu sol der Schiffer sein Both und Volck leihen, gegen billiges Verglohn, nach Erkandnus guter Leute.

5. Bleibet ein Schiff in der See, und gleichwol so viel von des Schiffes Reitschafft geborgen wird, das der Heure werth ist, so ist der Schiffer dem Volck die ganze Heure zu geben schuldig.

Der zehende Titul.

Von andern Schäden, so sich durch Schuld, Ungerath oder Unglück an Schiffen begeben.

1. Kommen zwey Schiffe gegen einander segeln, und das eine kan dem andern nicht weichen, also, daß sie beyde Schaden davon bekommen, so sollen beyde Schiffer mit ihrem Volcke schweren, daß es nicht mit Willen, sondern unvorsehens geschehen, und alsdann den Schaden zugleich bezahlen, ungeachtet, ob es bey Tage oder bey Nacht geschehen ist.

2. Wann ein Schiff in der Haven oder auff der Reide liegt, und ein ander Schiff, welches unter Segel ist, läuft dasselbe in Grund, oder thut ihm sonsten Schaden, geschicht es auß Unvorsichtigkeit und Verschümmus des Schiffers; der Schiffer, welcher den Scha-

den gethan hat, sol denselben mit seinem eignen Gelde bezahlen, so weit sich seine Güter erstrecken; hat er aber das Vermögen nicht, so sol das Schiff den Schaden abtragen, und des Kauffmanns Güter frey seyn. Geschicht es aber aus Noth, sollen beyde Schiffe den Schaden bessern, jedoch nach guter Leute Erkändtnus.

3. Würde ein Schiff loß, davon, daß ihm ein Ancker oder Cabell gebrochen, es geschehe im Sturm oder sonsten durch ander Unglück, und treibet einem andern Schiff, das vor Ancker liget, an Borth, und nehmen beyde darüber Schaden; derselbe sol von seefahrenden Leuten in Augenschein genommen und nach Ermässigung von beyden Schiffen bezahlet werden; kriegt aber das Schiff, welches loß worden, alleine Schaden, dazu ist das ander Schiff, welches vor Ancker liget, zu antworten nicht schuldig; ligen sonsten ein oder mehr Schiffe an demselben Fahrwasser und sehen ein Schiff treiben, schlippet dann ein Schiff Ancker und Tau, den Schaden dadurch zu wehren, so sollen beyde Schiffe, nach Ermässigung guter Leut, Ancker und Tau bezahlen.

4. Leibet ein Schiff Schaden auff eines andern Schiffs Ancker, das ohne Boyen ligt, so sol das Schiff, welches ohne Boyen liget, den Schaden ganz bezahlen, es sey dann, daß die Boyelinie gebrochen were nach der Zeit, als das Ancker geworffen worden, und der Schiffer nicht anders gewußt, dann daß eine Boye auff dem Ancker noch gewesen, wie der Schade geschehen, und der Schiffer köndte solches mit zween Zeugen, oder seinem Eide erhalten, so sollen beyde Schiffe, doch des Kauffmanns Güter außgenommen, den Schaden zugleich bezahlen.

Der eilffte Titul.

Von Vossung der Schiffe und Liefferung der Güter.

1. Wann der Schiffer zur Stette kompt, sollen die Schiffs-Kinder jedes Orts ohne Unterschied willig lossen und laden. Wer sich dagegen sehet, wie ein zeitlang am Bergischen Cunthor wider Billigkeit geschehen, sol seiner Heur verlustig und straffellig seyn.

2. Kein Schiffer sol von des Schiffs Victualien auß dem Schiffe ichts verkauffen, es were dann, daß ers umb Schaden zu verhüten thete, und das Gelt zur Rechnung brächte, oder daß jemand in der See so groß benöthiget, daß man ihm etwas auß Christlichem Mitleiden verließ, umb denselben auß Hungers-Noth zu retten, und bey dem Leben zu erhalten, und da solches geschehen, sol es der Schiffer

gleicher Gestalt zur Rechnung bringen; thete er das nicht, so sol es ihm für eine Untreu geachtet und gestraffet werden.

3. Wann die Schiffe zu Hauß kommen, sollen die Schiffere ihre übergeblibene Victualien den Redern, ohne Verzug, bey Straff nach Ermäßigung, zu übergeben schuldig seyn.

4. Keiner von den Schiffs-Kindern sol einig Korn, oder andere Wahren und Güter ein oder auß dem Schiffe bringen, ohne der Schiffer und Schriseien Vorwissen, und vorbeschehener Besichtigung, alsdann es auff die Kulle sol gesetzt werden; würde aber, dem zuwider, sich jemand unterstehen, ichts was auß dem Schiff zu nehmen, mit dem Fürwenden, als hätte ers eingeschiffet, da es doch auff die Kulle nicht gesetzt, noch sonst dem Schiffer oder Schriseien ichts davon wissend were, so sol er des Gutes, so fern es sein eigen, verlustig seyn, oder, da es fremdd Gut were, nach Gelegenheit eines Diebstals gestraffet werden.

5. Wann Prame oder Leichtere mit Salz, umb zu lossen, für den Stabt oder an Land anlangen werden, so sollen die Schiffs-Redere einer dem andern lieffern, doch daß der Schiffer bey jedem Prame seines Volckes jemand zugegen habe, umb zu segen und aufzusehen, daß einem, wie dem andern recht gemessen werde, davon sich der Schiffer oder die seinen nicht absentiren sollen, bey willkürlicher Straffe der Oberkeit.

6. So sol auch das Schiffs-Volck, bey gleicher Straffe, den Ballast nicht ins Wasser senken, zu Schaden des Tiefes, sondern allein an denen dazu verordneten Orten außwerffen.

Der zwölffte Titul.

Von der Schiffer Rechnung.

1. Sobald der Schiffer zu Hause gelanget, sol er sich mit seiner Rechnung gefast machen, und zu Abhör und Auffnehmung derselben die samptliche Schiffs-Freunde zusammen verbitten, welche auch darauff in der Person oder durch einen Vollmächtigen, zu erscheinen sollen schuldig seyn; thete es der Schiffer nicht, er sol in willkürliche Straff wegen des Seumsals gefallen seyn; bliebe jemand der Freunde und Reder aussen, der sol zum erstenmal zween Thaler, einen zu des Schiffs Besten, den andern an die Armen, verbrochen haben; käme er aber zum andernmal nicht, so mögen die erscheinende Freunde mit der Rechnung verfahren, und was von denselben gehandelt, sollen die abwesende genehm zu halten schuldig seyn.

2. Bey der Rechnung sollen die Schiffer alle Havereyen groß und klein, wie auch Pilotasien- und Passagien-Gelt, und wie das sonst Namen haben mag, in specie zu verrechnen, und der Gebühr zu bescheinigen schuldig seyn, darauff ihnen nach Befindung, was recht und billig, passirt, und was unrichtig, sol abgeschlagen werden.

3. So der Schiffer oder das Schiffs-Volck, die Fracht oder einig Gut, wie das Namen haben möchte, (inmassen auch zuvor von verkauften oder vergebenen Victualien geordnet), bey der Rechnung verschwiege und unterschlüge, so sol es ihm als Diebstal gerechnet und gestraffet werden.

Der dreyzehende Titul.

Von der Führung.

1. Kein Schiffs-Volck, so nach Hispanien oder Frankreich segelt, sol einige Führung auff der Hinreise zu geniessen haben.

2. Wann aber die Schiffe in Hispanien mit Saltz oder Frachtgütern vollkommen geladen werden, so sollen die Schiffere dem Schiffs-volck die Führung frey geben.

3. Würden dann die Schiffe wegen Theurung des Saltzes und Mangel der Frachtgüter nicht vollkommen beladen, so sol das Schiffs-volck seine Führung selbst zu kauffen und zu bezahlen schuldig seyn. Würde ihnen der Schiffer Gelt dazu leihen, das sol er ihnen, wann er zur Kasseet kompt, an ihrer Heure kürzen, oder es von dem seinen missen, und den Freunden nicht in Rechnung bringen.

4. Auff den Schiffen, so in Frankreich laden, sol das Schiffs-volck zu jeder Zeit ihre Führung selbst bezahlen.

5. Keiner sol seine Führung verkauffen, dann allein an dem Ort, da das Schiff gelosset wird, und so daselbst die Schiffsfreunde vorhanden, sollen sie die nechsten zum Kauffe seyn.

6. Damit auch der Führung halben eine Gewißheit seyn, und sich niemand, weder Schiffer noch Schiffs-kind, darüber zu geben, oder zu nehmen unterwinden möge, so sol es hinführo also gehalten werden, nemlich, dem Schiffer und Steuerman, jedem zwölf Tonnen vor die Last, den Officianten jedem sechs Tonnen, den Bosleuten jedem vier Tonnen, dem Püter, Cajütenwächter, Kochsknecht, jedem zwey Tonnen. An Weizen und Korn aber dem Schiffer und Steuerman dreissig Scheffel, den Officianten funffzehn, den Bosleuten zehen,

und den letzten fünf Scheffel, und sol ihnen solches frey stehen, wann sie es selbst schaffen.

7. Und hiemit auch das genandte Mattenschüddels gänzlich verbotten, und geordnet seyn, zum Fall sich das Schiffsvolk dessen noch ferner anmassen würde, daß sie es dem Rauffmann doppelt bezahlen, und dazu durch gebührlische Mittel sollen angehalten werden.

Der vierzehende Titul.

Von Extraordinari-Belohnung getreuer Schiffs-Kinder.

1. Würde eins oder mehr der Schiffskinder in des Schiffers Dienst und Werbung geschlagen oder verwundet, der Schiffer sol sie ohne ihren Schaden wieder hehlen lassen.

2. Würde jemand krank auff dem Schiffe (ausgenommen der Seekrankheit), der Schiffer ist schuldig, denselben aus dem Schiffe bringen zu lassen und in eine Herberge zu legen, und ihm zu leihen Licht, da er des Nachts bey sehen mag, auch seiner durch einen Schiffmann oder andere pflegen und warten zu lassen, desgleichen mit Speiß und Tranck ihn zu versehen, wie ers im Schiff hat, und wann er also zur Notturfft versehen, darff der Schiffer mit dem Schiffe nach ihm nicht warten, sondern mag wohl zu Segel gehen. So ferne der Krancke wieder geneset, sol er alle seine Heure genießen; stürbe er aber, die Heure kriegen die Erben.

3. So jemand des Schiffsvolks wider die Freybeuter redlich fechten, und darüber etwa gelähmet würde, der sol geheylet und gleiche Haverey über Schiff und Gut gerechnet werden, und da er zu solcher Unvermögenheit geriete, daß er die Kost nicht mehr gewinnen möchte, sol ihme frey Brodt sein lebenslang verschaffet, oder sonst eine billige Verehrung nach Gelegenheit dafür zugekehret werden.

Der funffzehende Titul.

Von starcker Execution dieser Ordnung.

1. Demnach die Geseze und Ordnungen wenig nützen, so ferne mit starcker Execution darüber nicht gehalten, damit ihnen entweder gehorsamblich gelebet, oder die auffgesetzte Straffen strengiglichen abgefodert und eingebracht werden; hierumb haben wir uns freundlich vereiniget und einander versprochen und zugesagt, über dieser Ordnung festiglich zu halten, und mit der Execution und Vollstreckung allenthalben in durchgehender Gleichheit ernstlich nachzudrücken.

2. Und damit an solchem desto weniger Mangel und Verhindernus fürfallen möge, wollen wir nicht alleine, was wir hievor im dritten Articul des andern Tituls geordnet, anhero erholet, sondern auch ferner gesetzt und verordnet haben, daß ein jeder Schiffer, wann er von Hause zu segeln vorhabens, zwey **Exemplaria** und Abdruck dieser Ordnung ihme verschaffen, deren eins von den Redern und Schiffern unterschrieben, bey dem Schrieseien oder Steurman, anstat der sämtlichen Schiffskinder, das andere von den Schiffskindern, so ferne die alle schreiben können, oder anstat deren, so nicht schreiben können, von dem Schiffs-Schrieseien, oder sonst einem **Notario**, unterzeichnet, bey dem Schiffer seyn und bleiben sol, damit sie sich sampt und sonders, und zwar das Schiffsvolk an Eidesstat, verpflichten, dieser Ordnung, so viel die einem jeden berührt, gehorsamblich zu geloben und nachzukommen, mit diesem Anhang und Erklärung: im Fall sich jemand des Schiffsvolcks solcher **Subscription** und Zusage verweigern würde, daß derselbe zur See nicht gebraucht, noch befördert, noch in einiger Hansee-Stadt geduldet oder gelitten werden solle.

I. Lübishe Seegerichtsproceß - Ordnung vom Jahre 1655.

Seegerichts - Ordnung.

Als einem Ehrbaren Rathe vorbracht worden, derselbe auch in der That verspüret, daß wider die Gerichts-Ordnungen viele Sachen weitläufftig gemacht und deren Proceße von den Sachwaltern verlängert werden, welches insonderheit bey den Seehändeln zu verhüten und abzuschneiden für höchst nöthig erachtet, und dahero zu denenselben ein besonderes Gerichte verordnet worden, sol es in demselben nachgesetzter Massen gehalten werden.

I. Sol für diesem Gerichte ein summarischer kurzer Proceß geführt und keine schriftliche Handlung zugelassen werden.

2. Wenn Zeugen abgehört werden müsten, sol das Gerichte zwar **legaliter** damit verfahren, aber keine schriftliche **deductiones** oder **disputationes admittiren**.

3. Es sol auch nicht verstattet werden, die Sachen durch **Advocaten**, **Procuratoren**, Wortführer oder Sachwalter vorzutragen, sondern die Parten sollen selbst vernommen, und denselben, ohn bewezende Ursachen, die dann zu Ermäßigung dieses Gerichts stehen, und allein zu besserer Erzehlung des **Facti** angesehen seyn sollen, keine Wortführer zugelassen werden.

4. Die Sachen, für dieses Gericht gehörend, sollen seyn:

Alle Streitigkeiten zwischen Redern, Befrachtern, Schiffern und Schiffsvolk,

Sie seyn wegen Erbauung der Schiffe;

Wegen eingeladener Güter;

Von geworffenem Gute;

Ueber Schiffbruch;

Von Schiffen, Boten und Pramen;

Von Schiff und Gute, welches von Seeräubern benommen;

Auch von Schiffs-Frachten;

Victualien auff dem Schiffe;

Der Schiffer Rechnungen, und darzu gehörige Wechselbrieffe und **Attestationen**;

Schiffer Versäumnuß;

Cognoscementen;

Certe Parteyen;

Bodemereyen;

Pilotagen;

Havereyen;

Und des Schiffsvolcks Heurung und Führung, auch dessen Wohl- oder Uebels-Verhalten und dergleichen;

welche alle für diesem See-Gerichte sollen erörtert und daselbst, nach dieser Stadt See-Rechten und der Hansischen Schiffs-Ordnung, unterschieden und geurtheilet werden.

5. Was für diesem Gerichte erkandt wird, sol zur schleunigen **Execution** befördert, und keine **Appellation**, **Supplication** und **Reduction**, wo die Klage oder Hauptsache nicht über ein Tausend **Marck Lübisch** antreffe, zugelassen noch angenommen werden.

6. Würde aber jemand, da die Klage oder Hauptsache über ein Tausend **Marck Lübisch** außtrüge, **appelliren** wollen, sol solcher

Appellante schuldig seyn, innerhalb zehen Tagen seine Appellation dem präsidirenden Syndico dieses Seegerichts, oder, in dessen Abwesen, dem nächst ihm im Gericht sitzenden Rathsverwandten anzudeuten, auch zugleich alle seine Gravamina vorzubringen. Und woferne solche Gravamina im Rath also beschaffen befunden, daß der Appellation deferiret, dieselbe auff dem ersten Ober-Gerichts-Tage zu prosequiren und fortzustellen, oder die Appellation sol (woferne ihm vom Ober-Gericht mit Urtheil und Recht keine Dilation gegeben) für desert geachtet, und das See-Gericht befugt seyn, ihre Urthel zu exequiren. Wornach sich ein jeder zu richten.

K. Lübische Wechselordnung vom Jahre 1662.¹⁾

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß eine Zeit her die Wechsel-Brieffe mit grossen Schaden des Kauff-Handels, vielfältig in gerichtliche Proceffe gezogen, und lange Zeit mit weitläufftigen Disputiren im Gerichte aufgehalten worden, dadurch die Gläubiger öftters nicht allein um die Schuld selbst, sondern auch um allen Credit gebracht, und dadurch die Commercias geschwächt worden, und aber, nach aller Rechts-Gelehrten Meynung, die parate Execution in solchen Wechsel-Sachen Platz hat; als thut E. Ehrbar Rath dieser Stadt Lübeck hiermit verordnen, daß hinführo in solchen Wechsel-Sachen keine ordentliche gerichtliche Proceffe verstatet²⁾, sondern, vermöge jüngsten Reichs-Abschiedes, ungehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind- und Ermäßigung, wenn in acceptirten

1) Nur diese älteste sog. Lübische Wechselordnung ist in Reval practisch geworden. Die sogenannte revidirte und verbesserte Wechselordnung vom 14. November 1669 stimmt mit jener im Uebrigen wörtlich überein, nur daß sie im Contexte einige Zusätze hat, welche hier in Anmerkungen mitgetheilt werden, zumal sie nicht ganz ohne Einfluß auf die Revaler Praxis geblieben sind. Vergl. die Einleitung.

2) Hier schaltet die Wechselordnung von 1669 ein: „und nichts schriftliches, sondern alles mündlich, usque ad sententiam, verhandelt und geschlossen, auch vermöge 2c.“

Wechseln, nach dem Verfall-Tage, die gewöhnlichen 10 Tage, darunter einfallende Feyer- und Sonntage mit verstanden seyn sollen, verfloffen³⁾, mit oder ohne **Caution** der Gläubiger innerhalb 3 Tagen die **Execution** von dem Gerichte würcklich vollzogen, und die **Debitores** nach Wechsels-Gebrauch dergestalt zur Schuldigkeit angehalten werden sollen, daß sie entweder zahlen, oder selbst Bürge werden müssen⁴⁾; dawider denn kein andere **Exceptiones**, als **doli mali** und **solutionis**, wenn diese alsbald erwirret⁵⁾ werden können, zugelassen werden sollen⁵⁾, wornech sich jeder ^{zu}üglich zu richten. **Publicatum** den 26. April. Anno 1662.

3) Zusatz von 1669: „dem Debitori, durch den Apparitorem oder Gerichtsbdiener, *prævia protestatione de omni damno*, die Wechsel zwey Tage vor dem Gerichtstage zugestellet, und darneben angekündigt werden, daß er bey nächstfolgendem Gerichtstage gerichtlich erscheinen, und zugleich und auf einmahl seine *Exceptiones doli mali et solutionis*, als welche allein in Wechsel-Sachen zugelassen seyn sollen, wenn er dieselbige in *continenti* zu bescheinigen sich getrauet, mündlich fürzubringen, und neben den Actore zu den Urtheil submittire, und der Sentenz gewärtig seyn solle; Darauf dann, nach ergangenen Urtheil, entweder mit oder ohne *Caution* zc.“

4) Zusatz von 1669: „Soltten auch eben zu der Zeit Ferien einfallen, soll dem Kläger frey stehen, bey dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, der bey dem Nachmittags Wort ist, oder dem Herrn des Gerichts, den Beklagten fordern zu lassen, welche denn sofort die Sache erörtern, und ebenermassen *levato velo* verfahren, an keinen Ort aber einige *Dilation*, zu Aufhaltung der Sachen reichend, verstatet, sondern in *Dubio* der Debitor ad *Reconventionem* verwiesen werden, und in des Klägers Belieben stehen soll, ob er die Sache für dem Ober- oder Niedergerichte verhandeln wolle.“

5) Dieser Passus ist in der Wechselordnung von 1669 bereits früher aufgenommen. S. oben Anmerl. 3.

II.

Ordnungen des Rathes der Stadt Reval.

A. Bauer - Sprache.

1. Aeltere Redaction v. J. 1560. *)

1. Ich verbiete eigen Recht,
Ein jeder hab einen höflichen Mund,
Auf Herren, auf Fürsten,
Auf Frauen und Jungfrauen,
Ewr. einer auf den andern,
Das ist eines jedern selbst Ehre,
Des hüte sich ein jeder
Vor Unglück und Schaden.

2. Lieben Freunde!
Ein WohlEdler Rath
Thut ernstlich gebiethen,
Daß ein jeder Gottes Ehre
Und seine Gerechtigkeit
Vor allen Dingen suche,
Und den Nahmen Gottes
Mit Schweren und Fluchen
Nicht unzülich gebrauche,
Wer darüber beschlagen wird,
Soll in Strafe des Rathes verfallen
seyn.

3. Wer hier in Reval wohnen
will,
Soll innerhalb 4 Wochen Bürger
werden
Bei Strafe 50 Mark.

4. Des soll ein jedweder Bürger
Speiß und Korn kauffen
Zu einem Jahre.

5. Ein Bürger kauffe wie ein
Bürger,
Ein Gast wie ein Gast.

6. Niemand soll Gewand bey
Ellen,
Noch Gewürz bey Pfunden ver-
kauffen,
Er sey denn ein Bürger
Und habe eigen Rauch,
Bey Pön zehn Mark.

*) Ueber die älteren Redactionen s. die Einleitung.

7. Maasse und Gewichte
Soll ein jeder vergleichen lassen,
Als Löpe, Kilmte,
Besemer und Ellen.

8. Keiner sol mit Löhden wägen,
Sie seyn dann
Mit der Stadt Marck gezeichnet,
Bey Straffe zehn Marck.

9. Auch soll keiner unsern Bür-
gern
Einigerley Ding zum Versange
kauffen,
Es sey, was es sey,
Komt ein Bürger dazu,
Er mag davon nehmen
Zu seiner Nothdurft
Für dasselbe Geld,
Dar es um gekauft ist,
Und der ihm das weigert,
Der soll verbrochen haben zehn Marck.

10. Wem Sende-Gut gethan,
Ober befohlen wird,
Ueberantwortet er das nicht
Zu rechter Zeit,
Man solls richten vor Diebstahl.

11. Der Gut kauft mit Vorsatz
Und damit flüchtig würde,
Man solls halten vor Diebstahl.

12. Von verkauften Gütern
Die vor Augen seyn,
Wird da jemand mit beschädiget,
Da soll sich das Recht nicht mit
bekümmern.

13. Keiner soll die Hasen ver-
berben,

Ein WohlEdler Rath
Behält sich die Straffe zuvor.

14. Auch soll keiner auf denen
Brücken
Ober in den Schiffen schlachten,
Noch auf das Bollwerk Holz setzen
Ober Feuer machen
Bey Straffe funfzig Marck.

15. Es ist der Brauer Gesell-
schafft
Ein Schragen gegeben,
Den will E. W. Rath gehalten
haben
Bei Straffe darinnen benandt.

16. Die Becker sollen backen
Nach der Zeit,
Und dessen Brodt zu Schnitten wird
Der soll es nach Laut der Schragen
Einem W. Rathe bessern
Und nicht wieder backen,
Er habe denn vom Rathe Urlaub.

17. Keiner soll sein Erb ver-
setzen,
Verpfänden, noch verkaufen
Anders dann vor dem Rathe,
Bey Straffe 50 Marck,
Und das Erbe
Soll dem Rathe verfallen seyn.

18. Wor auch Wohnhäuser ge-
wesen seyn
Da soll man Wohnhäuser
Wieder hinbauen,
Und anders nicht,
Bei Straffe Eines W. Rathes.

19. Eine Frau, der ihr Ehemann abstirbt
Ohne Testament,
Soll Vormünder erwählen
Innerhalb vier Wochen,
Bei Strafe 10 Mark.
20. Ist einer etwa gestorben
In irgend einem Hause,
Er sey von Teutscher
Ober unteutscher Geburt,
Läßt er Gut oder Erbe nach,
Der Wirth des Hauses
Soll es dem Rathe offenbaren,
Thut ers nicht,
Man solls richten vor Diebstahl.
21. Ein jeder sehe wohl zu
Wen er beherberge,
Damit der Wirth
Des Gastes nicht entgelte.
22. Wo Feuer aufstehet,
Das Gott abkehre!
Und offenbar wird,
Der solls bessern mit 50 Mark,
Hat er des Geldes nicht,
Er soll die Stadt räumen.
Auch soll ein jeglicher
Gerne helfen
23. Wer in der Stadt Parteien
machtet,
Den soll man nach Verdienst
Also strafen,
Daß sich ein ander dran zu spie-
geln,
Und vermöge der Stadt-Recessen
In den Liefländischen Städten
Nicht gelitten werden.
24. Auch lieben Freunde!
Als ihr wisset,
Daß die Stadt in 4 Quartiere
getheilet,
So es dazu käme,
Das Gott verhüte,
So nehme ein jeder seines Quar-
tiers gewahr.
25. Zu dem günstige lieben
Freunde!
Hat Ein WohlEdler Rath
Aus der Gemeine
Bonnöthen gute Leute,
Welche die Stadt mit regieren
Und das Regiment verwalten helfen.
Hierz zu eschen und berufen Wir:
N. N.)*

2. Neueste Redaction vom 6. December 1803.

1. Jeder bestreife Sich ungeheuchelter Gottesfurcht und des unverbrüchlichsten Gehorsams gegen Allerhöchst Se. Kaiserliche Majestät.

*) Hier wurden sonst bei der öffentlichen Verlesung der Bauersprache die Namen der neu gewählten Rathsglieder verkündet. S. unten S. 249.

2. Die Beförderung des Wohles und der Ehre seines Nächsten und dieser guten Stadt sei des rechtschaffenen Bürgers Hauptpflicht.

3. Niemand gebrauchte eigenes Recht, noch wage es, der Gerechtigkeit Sich zu entziehen, oder die Grundgesetze dieser Stadt zu übertreten, — bei Vermeidung gesetzlicher Strafe.

4. Wer hieselbst wohnen und Nahrung treiben will, soll binnen vier Wochen Bürger werden. Jeder Bürger aber muß auf ein Jahr, zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Getreide im Vorrath halten.

5. Der Bürger handele und kaufe wie Bürger, — der Gast aber nach seinem Rechte.

6. Niemand soll Gewand bei Ellen und Gewürz bei Pfunden verkaufen, Er sei denn ein Bürger und habe eigen Rauch.

7. Niemand halte Maasse oder Gewichte, die mit den gesetzlichen nicht übereinstimmen, und alle Vorkäuferei ist ernstlichst verboten.

8. Wenn empfangenes Sendegut in rechter Zeit nicht ausgeliefert worden, oder Jemand mit gekauftem Gute vorseßlich flüchtig würde, solches soll wie Diebstahl gerichtet und bestraft werden.

9. Niemand soll den Hasen verderben, noch auf den Brücken und in den Schiffen schlachten.

10. Der Brauerschragen soll genau beobachtet werden, bei der darin gesetzten Strafe.

11. Die Bäcker sollen backen nach der Ordnung, und dessen Brod zu Schnitten wird, soll nach dem Schragen es bessern, und nicht wieder backen, bis ihm solches gestattet worden.

12. Wer sein Erbe verpfänden oder verkaufen will, soll es vor dem Rathe thun, und wer bauen will, soll es zuvor der Obrigkeit anzeigen.

13. Stirbt ein Mann ohne Testament, so soll die Wittve binnen vier Wochen Sich Beisorger erwählen.

14. Stirbt Jemand in eines Bürgers oder Einwohners Hause, der Gut oder Erbe hinterläßt, so muß es dem Rathe angezeigt werden. — Die Verheimlichung dessen wird als Diebstahl gerichtet.

15. Ein Jeder sehe wohl zu, Wen? Er beherberget. Der Wirth haftet für den Gast.

16. Wo Feuer entsteht, welches der Allgütige Gott abwende, soll die Unvorsichtigkeit bestraft werden. Jeder aber soll beim Löschen hülfreiche Hand leisten, nach Vorschrift der publicirten Feuerordnung.

17. Wer in der Stadt Parteien macht, soll nach Verdienst, Andern zum Beispiel, gestraft und in der Stadt nicht gelitten werden.

18. Jeder wisse, daß die Stadt in vier Quartiere getheilet sei, und daß Jeder sein Quartier benötigten Falls selbst wahrzunehmen habe.

19. Weil nun dieser Allerhöchst bestätigte Magistrat zu der obrigkeitlichen Verwaltung und Besetzung der erledigten Stellen aus der Gemeine untadelhafte Glieder zu erwählen hat, so berufen wir zu Herren des Rathes:

N. N.

B. Ordnung Eines Ehrb. Rathes, so einhellig zu halten ist geschlossen und angelobet.

1. Weils Gottes Furcht die höchste Weisheit ist, auch von Gott alle gute Gaben emßig zu erbitten seyn; Als sollen die Herrn des Rathes, dem Christlichen alten Gebrauch nach, zuvörderst denen Bürgern zum guten Exempel sich hinführo so viel möglichen zu den Predigten einstellen, und nach geendigten Kirchen-Ceremonien zur Stund außs Rathhaus gliedweis gehen.

2. So Jemand aber aus Ursachen in die Kirche zu gehen behindert würde, und dennoch außs Rathhaus zu kommen bedacht wäre, soll er so wohl des Sommers um neun Uhr, und des Winters um halb zehn Uhr außm Rathhause seyn.

3. Es soll ein jeder Herr des Rathes vermöge geleisteten Eydes den gewöhnlichen Gerichtstagen persönlichen so viel möglichen beizuwohnen schuldig seyn.

4. Der aber aus ehehaftigen Behinderungen nicht erscheinen kann, soll sich entweder durch den Rathes-Diener oder durch seinen eigenen Hausboten, bey dem worthabenden Herrn Bürgermeister entschuldigen lassen, ehe man in den Rath tritt; Der aber zu späte kommt, soll $\frac{1}{2}$ Reichs-Drt, der aber ganz ausbleibt, und sich nicht entschuldigen läßet, soll $\frac{1}{4}$ Rthler geben; Doch soll den Bürgermeistern allewege ein Diener ins Haus geschickt werden, zu erkundigen, ob sie kommen können, oder nicht.

5. Wann durch Entschuldigung, oder Abwesenheit der Rath's-Personen ein versammelter Rath nebst zweien Bürgermeistern nur zehn oder zum wenigsten acht Personen stark ist, dasselbe soll in gemeinen Sachen vor einen vollkommenen Rath gehalten werden, und was von solchen anwesenden Personen geschlossen und verabschiedet wird, soll ohne Widersprechen der Abwesenden kräftig gehalten und vertreten werden.

6. Peinliche Sachen müssen zu vollem Rathe und besetztem Gerichte gehandelt, und dessen, der Leibes Schwachheit halber dem Rath nicht beywohnen könnte, Meinung und Votum durch den Secretarium erforschet werden.

7. So bald ein jeder der Rath'sverwandten seine Stelle behörlichen bekleidet hat, soll der worthabende Bürgermeister vermöge habender Autorität anzuhören gebiethen, und darauf stracks nach dem Alten, von denen Herren Gerichtsvoigten den Anfang machen, und so folgend's von denen andern Herren, so in Aemtern seyn, die gemeine Stadt-Gebrechen erkundigen; immittelst soll keiner was vorbringen, noch hinderlich darinnen seyn.

8. So gemeine Stadt-Sachen von Wichtigkeit vorlauffen würden, daß Ein Ehrbar Rath zu Berathschlagung solcher Sachen vornehmlich wäre erfordert, sollen keine Parten-Sachen gehöret werden, welche aber Aufschub erleiden können, sollen in den Ferien, wann die Gerichte geschlossen, gehandelt werden.

9. Was aber erstlichen, es sey von gemeinen Stadt-Gebrechen oder auch von dem worthabenden Bürgermeister dem gemeinen Rath ist proponiret, dasselbe soll vor allen Dingen durch ordentliche Stimme geschlossen und verabschiedet werden. Dahero der Herr Bürgermeister im Worte die Umstimmung befördern und nichts Neues proponiren soll, das erste sey dann entschieden.

10. In gemeinen Stadt-Sachen und Gebrechen soll keiner abtreten, noch in der Umstimmung aus der Ordnung reden, bei etwanger Jemanden in seiner Stimme einredig seyn, sondern einem jeden nach der Ordnung zuförderst ausreden lassen.

11. In Appellations-Sachen sollen die Herren Gerichtsvoigte *prioris instantiae* der Relation mit beywohnen, aber im Votiren abtreten.

12. In Parten-Sachen soll keiner abtreten, er sey dann dem Part mit Blutverwandtniß im dritten und mit Schwägerschaft im andern Grad verwandt, bey seinem Eide, denn man heget Gott das

Gerichte und nicht dem Menschen; auch ist man das Gerichte ohne Ansehen der Personen zu hegen, Eidmässig verbunden.

13. Es soll keiner ohne vorhergehende gebührliche Entschuldigung aus dem Rathe zu Haus gehen, sondern laut der aufgerichteten Verordnung die gesetzte Stunden ausharren und verbleiben, damit das Gericht nicht geschwächt und des Rathes Auctorität nicht geschmälert werde.

14. Weils ein jeder auf seinen Eid seine Stelle bekleidet, so soll auch einem jeden, nach seinen verliehenen Gaben seine Stimme abzulegen ganz frey seyn; es soll keiner haberhaftig, sondern mit Bescheidenheit seine Meinung vertreten und bestätigen.

15. Nachdem Einigkeit als ein Band gemeiner Wohlfahrt zwischen denen Personen, so mit ihren Gewissen in Rathschlägen und Gerichts-Händeln sollen einträchtig seyn, zum höchsten erfordert wird; als sollen fernerhin Haber, Zank, schimpfliche Worte und höhnische Aufrückung, bey unnachlässlicher Strafe des Rathes und dem Eide, damit sie dem Rathe verwandt sind, gänglich bei denen Rathesverwandten verbothen seyn.

16. Wann aber Ehren verlegliche Betastung zwischen Personen des Rathes unvermuthlich entstehen würden, sollen dieselbe ohne allen Verzug in beschlossener Thür unternommen, und wer ungleich hat, ernstlichen gestraffet werden.

17. Wollten sie sich alsbann güttlich nicht untersagen lassen, sollen sie beyde des Rathes und andern gebührlichen Rathes-Stellen, bis zum rechtlichen Austrag der Sachen sich gänglichen enthalten, und doch bey ihren Eiden nicht ferner mit Worten und Wercken zu vereisern, vermahnet werden.

18. Und weils der höchsten Billigkeit gemäß ist, daß keiner in getreuer Verrichtung seines anvertrauten Amtes entweder behindert, oder auch von einem Ungenannten beschimpfet werde; Als soll einem jeden sein Amt ohne Behinderung gebühlichen zu verrichten und vermöge seines Eides fortzusetzen frey seyn, und soll in solcher gebühlichen Verrichtung von Einem Ehrb. Rathe wider allen Schimpf und Beleidigung geschützet, und gleich als eine allgemeine Rathesache vertreten und geeifert werden.

19. Weils Verschwiegenheit nicht allein eine Zierde der Obrigkeit ist, sondern zum höchsten auch in den Rathstuhl erfordert wird; Als soll keiner aus dem Rathe schwätzen, noch offenbahren, was binnen

beschlossener Thür Rath'sweis geredet, auf Eides-Pflicht ist gestimmt und geschlossen, bey seinem Eid und Ehren.

20. Da auch erweislich, daß geheime Rath'sschläge ausgesprenget und hiedurch die Personen des Rath's in Verdacht gesetzt werden, soll ein jeder des Rath's sich dieses Verdachts mit körperlichem Eide entledigen, und welcher sich dessen verweigert, als Aussprenger nach Erkenntniß des Rath's gestrafet werden.

21. Nachdem auch die Obrigkeit nicht allein Gottes Ordnung ist, und mit nichten in den amtsstragenden Personen soll verkleinert und beschimpfet werden, sondern es will auch das Ansehen der Obrigkeit in den amtsstragenden Personen gebührlichen erhalten seyn; Als werden die Glieder des Rath's, vermöge ihrer amtsstragenden Pflichten dahin selbst trachten, daß in ihrer Person und durch ihren Ungehorsam der Göttlichen Ordnung, ihre Ehre, des Rath's Auctorität, des Gerichts Hoheit und ihr selbst eigen Ansehen nicht möge gehindert, geschwächt, verkleinert und beschimpfet werden.

22. Dahero sollen die Rath'sverwandten auch sowohl ab- als gegenwärtig des andern Rath'sverwandten seinen ehrlichen Nahmen, da derselbe bey einem Ungenannten übel gedacht würde, vertreten, oder durch Bewahrung schützen und dem Rath'sherrn seine Unschuld zu vertreten anmelden, bey seinem Eide; damit eine zuversichtliche Verständniß bey denen Gliedern des Rath's erhalten werde, auch die Obrigkeit in den amtsstragenden Personen, von Ungenannten ungeschueet nicht möge verachtet werden.

23. Weiln alle heilsame und nutzbare Berrichtung in der That beruhen, auch alle Urtheile ihre Kraft und Vollstreckung in der Execution erlangen, und des Gerichts Hoheit nicht löblicher und würcklicher kann erhalten werden, als daß man dasselbe, was man zu Rathe geschlossen und verabschreibet hat, würcklich und schleunig equire; Als sollen die Herren Gerichts-Boigte den wöchentlichen Gerichtstagen **personaler** so viel möglich, vermöge Eides beywohnen, sondern Eines Ehrb. Rath's Schluß und Urtheil, ohne Dispensation und Ansehen der Personen, zu schleuniger Execution bringen, und also das Gericht aus vieler Unlust heben.

A n h ä n g e.

1. Von Vacanz und Ferien.

Als dann auch bis anhero in üblicher Gewohnheit gehalten, daß bey uns die Gerichte zu keinen Tagen so in den Ferien oder sonst andern Feyertagen, welche zum Theil in den Kayserlichen Rechten, zum Theil auch in den Reichs=Ordnungen daran Gericht zu halten bey Pön der Nichtigkeit verbotthen, sollen geheget werden; so wollen wir dieselben Tage demnächst auch erklären, und sollen hinführo die Ferien, Feyertage und Vacanzen gehalten werden, wie nachfolget:

1. Bierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach Weihnachten.
2. Conversionis Pauli.
3. Purificationis Mariae.
4. Acht Tage vor und nach Fastenabend.
5. Annunciationis Mariae.
6. Bierzehn Tage vor und nach Ostern.
7. Bierzehn Tage vor und nach Pfingsten.
8. Johannis Baptistae Tag.
9. Visitationis Mariae.
10. Bierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach Michäelts.
11. Allerheiligen Tag.
12. Die ganze Zeit der Hundstage.
13. Sonsten sollen auch bey unsern Gerichten über die Sonntage, auch aller Apostel und Evangelisten Tage gefeyert werden.

Jedoch da auch nothwendige Sachen, die keinen Verzug leiden können, in den Hundstagen und andern obberührten Ferien vorfallen sollten, soll in denselben auch ohngeachtet jetzt berührter Ferien, doch außerhalb der Sonntage und andern Feyertage, so zu der Ehre Gottes und Heiligung seines Göttlichen Namens alhie gewöhnlich gehalten werden, vor uns sowohl auf der Schreiberey, als aufm Rathhause, verfahren und procediret werden.

Inmaßen dann auch denen Parten, so in obbestimmter Vacanz und Ferien vor unsern Gerichten nothwendig zu handeln hätten, und einhellig sich der Ferien begeben wollen, ihnen bevor und frey gelassen.

2. Rath's-Constitution vom Jahre 1654, in Betreff der Emeritur und Pensionirung.

Anno 1654, den 5. July, hat ein Ehrb. Rath einhellig beliebt, und geschlossen, auch in vim perpetuae Constitutionis der Rath'sordnung einzuverleiben anbefohlen, wann hinführo etwan ein Bürgermeister, Syndicus, Rathsherr oder Secretarius, Alters, oder auch continuirlicher Leibes- oder Gemüths-Schwachheit halber, dem Rath'sstuhl nicht länger persönlich beywohnen, noch auch seine Ambs-Geschäfte gebühlich verrichten kann, daß man alsdann an dessen Statt eine andere tüchtige Person aus dem Rathe, Bürgerschaft und sonst nach Beschaffenheit des Ambs und der Sachen wählen, und also die Stelle gebühlich wieder ersetzen soll. Doch dergestalt, daß solche alte und schwache Personen, als Emeriti in ihrer vorigen Dignität und Stande gänzlich verbleiben, wie auch nicht weniger ihre Salaria, Besendungen und sonst alles, was sie zuvor in ihren Amtern zu genießen gehabt, die Zeit ihres Lebens unverrückt behalten, und nach ihrem Ende ihre Wittiben und Erben ein freyes Nachjahr zu genießen haben sollen. Actum die, mense et Anno supradictis.

3. Ex Protocollo Amplissimi Senatus Civitatis Revaliensis sub die 1. Maii 1747.

Eodem ward von Einem H.C. und H.W. Rath in vim Constitutionis perpetuae geschlossen und der Rath's-Ordnung einzuverleiben beliebt, daß hinführo denen Secretariis Senatus, wann sie in den Rath's-Stuhl gezogen würden, auch als Rath's-Herren das völlige Salarium, so sie als Secretarii genossen, an Geld und Korn unabgefürkt bestanden werden solle.

4. Ex Protocollo Amplissimi Senatus Civitatis Revaliensis sub die 6. Decembris 1753.

Eodem wurde von E. H.C. und H.W. Rathe mit Einwilligung Er. Ehrh. Gemeine beyder Gilden in vim perpetuae Constitutionis geschlossen und beliebt, mithin der Rath's-Ordnung zu inseriren befohlen, daß hinführo, wann ein Bürgermeister, Syndicus, Rathsherr, Secretarius und Kellermann der großen oder St. Canuti-Gilde nach dem Januari-Monat mit Tode abgegangen, das Jahr für ein verdientes Jahr gehalten, einfolglich deren Wittiben und Erben darüber annoch ein freyes Nachjahr zu genießen haben sollen.

5. Ordnung der Rathswahlen.

Wann tüchtige Bürger an Geburth, Ehren, Handels und Wandels aus der Gemeine zu Rathe geschet, wie es von Alters her gehalten und noch gebräuchlich.

Für allen Dingen, wann E. Ehrb. Rath solches zu thun geneigt, soll man 14 Tage zuvor, ehe die Wahl geschiehet, das gemeine Christliche Gebet in allen Predigten von der Kanzel durch die Herren Prediger fleißig urgiren, treiben und thun lassen, folgendergestalt: Vor eine Sache zu bittende, Gottes Ehre und das gemeine Beste belangende.

Zu vorstehender Wahl des Rathes, werden alle Personen des Rathes beym Eide zu Rathe gefordert, und geschiehet dieselbe ordentlicher Weise den andern Sonntag im Advent, nach gehaltener Vormittages-Predigt um 9 Uhr, wann zuvor eine ganze Stunde aufm Rathhausthurm geläutet, folgendergestalt:

Erstlich nachdem sich E. Ehrb. Rath ordentlich an eine Seite des Rathes-Stuhls nach der Thür gesetzt, wird vom präsidirenden Bürgermeister, so seine gewöhnliche Stelle am Fenster bekleidet, die Ursache der Versammlung angemeldet, mit Bitte, daß Gott in dieser Sache selbst rathen und votiren wolle, und folgendes vom Syndico E. Ehrb. Rath ermahnet, was bey vorstehender Wahl in Acht zu haben, und daß zuförderst Gottes Ehre und Beförderung gemeinen Nutzens müsse gesucht werden.

Fürs andere wird vom präsidirenden Herrn Bürgermeister umgefragt, wieviel Personen zu der Mitverwaltung des Regiments zu wählen, und wann deshalb geschlossen, zwey von denen, so voriges Tages von dem Herrn Bürgermeister zur Wahl vorzuschlagen aufgesetzt, E. E. Rath genennet.

Und welcher dann aus den Vorgeschlagenen, Gott dem Herrn zu Ehren, gemeiner Stadt zum Besten und zu eines jeden Seelen Heyl und Seeligkeit, durch die einhelligen oder den mehrern Theils Suffragia Eines H. W. Rathes bey eines jeden Gliedmas des Rathes gethanen Eide, tüchtig zu dem beruffenen Amte erkandt, derselbe ist unzweifelster Wahrheit ordentlichen beruffen und erwählet; inmaßen dann einem jeden, der zu Rathe sitzet, zugelassen, auch Eides halber gebühren will, was ihm von dem Vorgeschlagenen wissentlich, frey heraus zu sagen.

Gleichermaßen wird mit den andern und dritten Paar procediret.

Nach geendigter Wahl wird die Thür eröffnet, und vom Richter dreymahl, zu jedemahl mit dreyen Schlägen ans Bret geschlagen, und dasselbe herunter vom Rathhause geworffen.

Folgend's wird in Gegenwart eines ganzen Rath's vom Herrn Bürgermeister am Worte die Bauer-Sprache öffentlich abgefaget, und die gewählte Personen zu Rathe gefordert.

Welchen dann ferner folgenden Tages, wann Ein Hochweiser Rath sitzen gehet, zum Erstenmahl durch den Diener wird angesaget, zu Rathe zu kommen, zum andernmahl gleichfalls also. Und aber zum drittenmahl wird ihnen bey der Stadt Willkühr angesaget.

Wann nun der Diener angemeldet, daß die junge Herren angekommen, und draußen seyen, wird die Thür aufgemacht, und die sämmtliche Herren einzukommen gefordert. Und wird dem ältesten Bürger aus der Gemeine, der also zu Rathe geeschet, durch den Herrn Bürgermeister im Worte, sitzend, wann derselbe vor gemeldten Herrn Bürgermeister in den gewöhnlichen Eide genommen, befohlen, sitzen zu gehen auf den Sessel, so wohl aufm Rathhause, als der Schreiberey, und so nach der Folge. Hiervon Berichts genug.

Nach geleistetem Eide sagt der Worthabende Herr Bürgermeister, daß die beeidigten Rath'spersonen sitzen gehen, und thun ihren Dingen genug, wie es einem ehrlichen Manne wohl anstehet.

6. Beschreibung der feierlichen Begehung des St. Thomas-Abends.

Nach einer uralten, von undenklichen Jahren her eingeführten und unverrückt beibehaltenen Gewohnheit beschließen Bürgermeistere und Rath der Stadt Reval gegen das Ende eines jeden Jahres auf folgende feierliche Art ihre Sessiones.

Am Tage vor dem St. Thomas-Tage, welcher den 20. December einfällt, versammelt sich der Magistrat Nachmittags gegen zwei Uhr in der heiligen Geist-Kirche, als des Rathhauses Capelle; woselbst sich auch die beiden Gilden der Stadt einfinden. Da alsdann Gott mit Singen und Beten für die in dem zu Ende eilenden Jahre erwiesenen Wohlthaten gelobet und gedanket wird. Während der Zeit ziehen der Stadt Artillerie- und Infanterie-Compagnien auf dem Markte auf, und postiren sich daselbst. Nach geendetem Gottesdienste treten zuerst die beiden Gilden aus der Kirche, und stellen sich auf dem Markte vor dem Rathhause in zwey Reihen. Der Magistrat geht darauf *in corpore* über den Markt, längs den paradirenden Artillerie- und Infanterie-Compagnien, und durch die beiden Reihen der Bürgerschaft nach dem Rathhause. Wann der Magistrat alda angelangt, begiebt sich die Bürgerschaft zurück nach ihren beiden Gilden-

häusern. Die Stadt-Compagnien aber kommen bis vor dem Rathhause heranmarschirt; und nachdem sie daselbst übersehen worden, erhalten sie die Ordre zum Abzuge. Hiernächst legen die Mitglieder des Magistrats von ihren bis dahin verwalteten Aemtern Rechenschaft ab; auch werden einige zu der Absicht bestimmte Gelder unter Arme und Nothleidende vertheilet. Des Abends um 6 Uhr kommen zuerst die große Kaufmanns-Gilde und alsdann die St. Canuti-Gilde aufs Rathhaus, und erlegen allda in Person das von uralten Zeiten her gewöhnliche Schoßgeld, welches in einem Reichsthaler Species von jedem Bürger und Hause bestehet. Wann dieses vollendet ist, bleibt der Magistrat auf dem Rathhause beisammen und speiset daselbst des Abends. Womit dann die gewöhnlichen Sessiones für das Jahr beschloffen werden.

C. Ober - Gerichts - Ordnung,

nach der jüngsten Redaction vom Jahre 1757.

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserl. Stadt Reval fügen jedermänniglich, insonderheit aber denenjenigen, welche vor Uns, in Unserm Ober-Gericht, zu procediren, und litigiren oder sonst etwas zu solicitiren haben, hiemit gebühlich zu wissen, was Gestalt man, mit Misvergnügen und Verdruß, erfahren müssen, wie in und bey dem Procediren unterschiedliche Abusus und Unordnungen, sowohl in einem als andern Stücken, der vorigen Gerichts-Ordnung zuwider, eingeschlichen, insonderheit da viele nicht allein unserer beregten Gerichts-Constitution, wider deren Sinn und Meinung, einige widrige Deutungen anzudrehen, sich unterstanden, besondern auch zu merklicher Verkleinerung des Gerichts und Protrahirung der werthen Justitz sich sowohl in Schriften als Worten sehr ungebührlich comportiret, und ungeachtet aller zu Recht ergangenen Citationen, oftmals entweder ganz imparat, mit lieberlichen Excusen erschienen, oder wohl gar, sonder einige Entschuldigung aussen blieben, mithin also das Gericht und Gegentheil recht vermessenlich eludiret, wodurch wir dann genöthiget werden, Kraft Obrigkeitlichen Amts, sothane eine Zeithero eingeriffene Unordnungen, mittelst Renovir- und Supplirung dieser löblichen Geseze und Verfassungen, bey Zeiten zu corrigiren, und also die

heilige **Justitz** in ihrem behörigen Gange und **Respect**, so viel möglich zu **conserviren**. Wollen derowegen alle und jede Parten, vor Unserm Gerichte, geschworne **Advocatos** und **Procuratores**, wie Sie immer Namen haben mögen, welche hinführo in diesem Unserm **Foro** zu **procediren**, oder sonst etwas zu **solicitiren** haben möchten, hiemit **semel pro semper** erinnert, und zugleich ganz ernstlich ermahnet haben, daß Sie dem Gerichte, als der vorgesezten Obrigkeit, in allem den gebührenden **Respect** geben, und sonst dieser **revidirten** und in allen **Clausulis approbirten** Ober-Gerichts-Ordnung (welche auch bey denen andern Neben- und Nieder-Gerichten dieser Stadt in allen daselbst **practicabeln** **Articulen** unverbrüchlich zu **observiren**) in allen gehorsamlich nachleben, inwidrigen aber ohn Ansehen der Personen ernster und in dieser Verfassung **specificirten**, auch sonst **pro Qualitate Delicti** zu **extendirenden** Straffe ohn-
fehlbar zu **gewarten** haben sollen.

1. Soll keiner in Part-Sachen gehöret werden, er habe sich denn Tages vorher in Person oder **per Mandatarium** bey dem Wort-habenden Herrn Bürgermeister als **Praesidi**, oder auch bey seinem Herrn Gefolgeten, der dessen **Vices in praesidio** vertreten möchte, zeitlich angegeben, umb einen Vorstand oder **Citation** angehalten, und die **Citations-Gebühr** als 4 Copack vor jegliche **Citation** dem Raths-Diener (welches auch allemahl in allen andern Gerichten die Gebühr seyn soll) würcklichen erleget. Und damit es wegen solcher **Citationen** hinführo weder Zögerung noch **Confusion**, wie vordem öfters geschehen, sezen möge; als sollen sothane **Citationes** bey keinem andern der Herren Bürgermeistere, als dem Herrn **Praesidi**, und der sonst das Wort in dessen **Absence** haben möchte, ob dieselbe gleich einem oder andern Theil verwandt seyn möchten, gesucht, auch von ihnen ohne **Affecten** und Ansehen der Personen nachgegeben werden.

2. Sollen nach diesem nicht mehr denn 15 Parten auf einen Gerichts-Tag, und zwar zu schleuniger Beförderung der Sachen sammt und sonders, **conjunctim**, vorgestattet, auch nach der Ordnung, wie sie aufgezeichnet, ohne einige **Passion** oder **Prerogativ publice** abgeruffen werden, es möchten dann einige Sachen, welche keinen Verschub leiden, nothwendig einige **Dispensation** erfordern.

3. Und damit das Gericht mit Vielheit der Parten nicht überhäuffet, noch die **litigirende** mit unnöthigen **Citations-Geldern** **graviret** werden, als sollen die Parteien, so in einer **Juridique** gehöret worden, den folgenden Gerichts-Tag **cessiren**, und nicht eher, denn in der zweyten **Juridique**, und also von 8 Tagen zu 8 Ta-

gen, ihre Gegentheile wiederumb citiren lassen: diejenigen aber, welche entweder wegen Verlauf der Zeit, oder auch sonsten anderer **importanten public-Sachen** und **Intervenientien** halber, auf selbigen Gerichts-Tag nicht sollten gehört werden können, sollen, nach **ergangener Citation**, in der folgenden Session oben angeschlagen, und zu Vortragung ihrer Nothdurft vor andern **admittiret** werden.

4. Wegen der **Appellation-Sachen** verbleibet es bey dem alten, so daß selbige auf jeden Gerichts-Tag zu allererst **expediret** werden sollen; maßen dann zu solchem Ende des **Nieder-Gerichts-Secretarius** gehalten, wenn solche **Appellation-Sachen** im **Ober-Gericht** zu **decidiren** kommen, allemahl auf Erfordern in Person zu erscheinen, und in Absence der Parthen, da einig **Dubium** vorkommen würde, ausführliche **Information ex actis** samt denen **Fundamentis**, worauf das Gericht in **judicando** reflectiret, dem Rathe zu eröffnen; im Uebrigen auch zu **Beschleunigung** solcher Sachen, alle **Acta prioris Instantiae** ins **Ober-Gericht originaliter**, sonder einige Vergeltung, ausgenommen das **Protocoll**, so **Appellant** für die Gebühr auszunehmen schuldig, einzuliefern. Sonsten aber verbleibet es wegen **Interponir-**, **Introducir-** und **Prosequirung** der **Appellationen**, bey dem in Anno 1665 den 1. Sept. alhier zu Rathe publicirten **Decreto**, daß nemlich dieselbe **intra decendum**, und zwar von Zeit der in hiesigen **Neben- und Unter-Gerichten** gesprochenen Urtheilen **strictis** anzurechnen, **interponiret**, und wann derselben **deferiret**, nach Verfließung solcher 10tägigen Frist binnen folgenden 14 Tagen, entweder zu vollem Rathe, oder auch bey dem **Worthabenden Herrn Bürgermeister**, und nach Beschaffenheit bey dem **Ihm folgenden Herrn Bürgermeister**, nicht allein **introduciret**, sondern auch in solcher vierzehntägigen Frist, es mögen **Ferien** oder sonsten anderweitige **Verhinderungen** einfallen, oder nicht, **offerendo appellatorium Libellum**, in welchem unter Anschließung des **Protocollis prioris Instantiae** und des **Testimonii Appellationis** die **Formalia justificiret**, und **quoad Materialia** die etwanige **Gravamina** behörig **deduciret** werden müssen (maßen eine bloße **Protestatio de Vigilantia** nicht zu **attendiren**) dergestalt **gebührllich** **prosequiret**, auf dem widrigen **manquicenden** Fall aber die ergriffene **Appellationes pro desert** erkannt werden sollen. Da aber befunden würde, daß jemand **frivole** die **Appellation** ergriffen, so soll derselbe **ob temerarium Litigium** gar ernstlich gestraft werden.

5. Sollen die Parten sowohl zu **Winter-**, als **Sommer-Zeit**,

Morgens um 9 Uhr praecise aufm Rathhause aufzuwarten schuldig seyn, und welche Parten nach der notirten Ordnung abgerufen, und nicht alsofort zugegen seyn würden, sollen nicht allein bey der Session, ob sie gleich endlich sich einfinden möchten, nicht gehört, sondern auch bey folgender **Juridique** ehe ihnen ihre Nothdurft zu **proponiren**, und weiter zu **agiren** vergönnet, 1 spec. Thlr. zu erlegen gehalten seyn; Es soll aber sothane Strafe nicht der **Principalis**, er möchte dann sonderlich daran schuldig zu seyn befunden werden, sondern der **Sachwald**, fals er einen hat, weilen derselbe vornehmlichen zu solcher Aufwartung bestellet, und dahero sich der **Citation** billig erkundigen sollen, alsofort büßen.

6. Damit auch die Richter durch Vielheit und Mannigfaltigkeit der Händel nicht irre gemacht, noch auch die Sachen an sich selbst **protrahiret** und **confundiret** werden mögen; als sollen die Parten, **Advocati** und **Procuratores** nach gethaner **Proposition** oder Verlesung ihrer Schriften, die sie zu unterschreiben gehalten seyn sollen, als welche schon das Wort vor ihnen geredet, alsofort, ohne einig ferner **Recessiren**, **Disputiren**, oder Wortgezäncke, so dem Richter nur Verdruß, und denen Patten selbst oftmahls gefährliche **Weiterung causiren**, wiederum abtreten.

7. Auf denen **Producten** soll allemahl die **Rubric** so wohl, als auch weisen sie seyn, und wider welche sie gerichtet, deutlich gesetzt seyn, wie auch, da es für nöthig erachtet wird, öffentlich in Gegenwart der Parten verlesen und also denen **Actis** beygelegt werden.

8. Sollen nach dem alten alle Sachen **regulariter** schriftlich eingegeben und zum mündlichen **Proponiren** oder **Suppliciren** niemand **admittiret** werden, es möchten dann gar geringe Sachen seyn, und welche keinen **Process meritiren**, oder **Ausschub** leiden könnten, welche aber dawider handeln, sollen sothanes Verbrechen jedesmal mit 1 Rthlr. büßen.

9. Die Parten, **Advocati** und **Procuratores**, sollen aller affectirten Weitläufigkeiten und muthwilligen Verlängerungen, sowohl in mündlichen **Propositionen**, als sonst in **Scriptis** sich gänzlich bey 1 Thlr. Strafe enthalten, dagegen aber **simpliciter** bey der Haupt-Sache bleiben, keine undienliche Handlungen einmengen, und, so viel möglich, der Kürze und Verständigkeit sich befeißigen; wannhero denn auch kein Product weitläufiger, als von einem oder höchst anderthalb Bogen, in sehr wichtigen Sachen aber allerhöchst von 2 ordentlichen Bogen, und keinem **Regal-Papier**, mit gebührlischen

Marginalien deutlich geschrieben seyn soll. Welche hiewider **pecciren**, sollen sowohl solchen Fehler mit 2 Rthlr. **Spec.** büßen, als auch nichtsdestoweniger solche dieser Ordnung zuwider verfaßte **Schriften** wiederumb zurücknehmen, und **ordinancemäßig** einzurichten, gehalten seyn.

10. Damit auch die **Parten**, wie öfters geschehen, sich in denen **Processen** nicht selbst aufhalten, noch auch die **Advocati** und **Procuratores** einiger Uebereilung mit Fuge sich zu beschweren haben mögen, als soll auf eingegebene **Klage** erstlich in der zweyten **Session**, das ist, von einem **Dienstag** oder **Freitag** zum andern, **excipiret**, dann hierauf so ferner im gleichen **Termino repliciret** und so fort an **duplicando** verfahren werden: Welcher **Advocatus**, **Procurator**, oder **Sachwald** nun mit seinem **Saße** nicht allerdings in **termino** fertig, sondern leere **Entschuldigungen** machet, derselbe soll vor sothane **Zögerung** alsofort dem **Gerichte** 2 Rthlr. **spec.** büßen; daserne sich aber befinden würde, daß er solches recht vorseßlich thäte, um nur den **Process** zu verlängern und seinen **Gegentheil** zu **circumduciren**; soll er andern zum **Exempel** willkürlich gestraffet werden. **Immittelst** sollen beyderseitige **Advocati** bey dem **Anfang** der **Rechts-Sache** ihre **Personen** durch **Producirung** der **Vollmachten** zu **legitimiren**, und sonst von ihren **Principalen** hinlängliche **Information** der **Sachen** einzunehmen, verpflichtet seyn, damit auf dem widrigen **Falle** dadurch keine **Verzögerung** erwachsen möge; allermassen derjenige, welcher hiewieder **handelt**, jedesmahl in 2 Rthlr. **spec.** verfallen seyn soll.

11. Und weilten die **vielfältige Saße** nicht weniger den **Process** **prolongiren**, als den **Richter defatigiren**; als soll nach diesem **ultra Duplicam** schriftlich zu verfahren, niemanden zugelassen werden. Sollte aber dennoch in gar **wichtigen**, sehr **weitläufigen** und **intricaten** **Sachen** die **Nothdurft** ein **mehres** beyzubringen erfordern, kann solches jedoch auf **gerichtliche Erlaubniß** schriftlich und zwar **memorialiter loco Conferentiae oralis** geschehen, wogegen **beklagtem Theile** das **Gegen-Memorial** gleichmäßig einzubringen offen gelassen wird. **Sonst** aber sollen nach der **Duplicque** und **gehaltener mündlicher Conference** oder **verwilligten** und **eingelegeten schriftlichen Memorialen loco Conferentiae** keine **anderweitige Supplicationes**, **schrift-** oder **mündliche Recessen**, die **Hauptsache** betreffend, mehr **angenommen**, sondern die **Sachen** für **geschlossen** gehalten werden; und welcher **hiewider pecciren** wird, soll alsofort 2 Rthlr. **spec.** dem **Gerichte** büßen, und nichtsdestoweniger sothane **seine Neben-Schriften** wiederumb zurück-

zunehmen verpflichtet seyn; vor unserm Kayser- und Nieder-Gericht aber soll, soviel möglich, nur **summariter** verfahren, auch wann schriftliche **Processen** müssen geführt werden, dieselbe auch **ultra Duplicam** sich eben mäßig nicht **extendiren**, noch anderer Gestalt als in **Articulo 9.** enthalten, eingerichtet seyn sollen.

12. Und damit die Kanzelisten mit dem Abschreiben nicht **graviret**, noch die Parten im **Process** **tardiret** werden; so soll ein jedes Part seinem Gegentheil vorm Gerichte alsofort **Copiam Producti**, sowohl von dem **Sage**, als allen **allegirten Documenten** und **Protocoll-Extracten** abgeben, im widrigen aber das **Product** nicht allein nicht angenommen, sondern auch der **Producent**, wegen solcher **Tardirung**, in 2 Rthlr. sp. Strafe verfallen seyn.

13. Wann auch befunden worden, daß im **Procediren** dadurch oftmahlen ziemliche **ögerungen** **causiret**, daß das Gericht, derer letzten in **Protocollo** befindlichen **Bescheiden** unerinnerlich, nicht füglich noch sicher **resolviren** kan: als sollen die Parten gehalten seyn, sothane **Abscheide** oder **Resolutiones**, worauf sie sich beziehen würden, gerichtlich zu **produciren**, und dem Richter **Information** zu geben, in welchen **Terminis** die Sache jüngst verblieben, bey Strafe 1 Thlr. **spec.**, so oft solches **versäümet** wird.

14. Sonsten soll auch **Beklagter** alle seine **Exceptiones declinatorias, dilatorias, et litis ingressum absque altiori indagine impediens**, soviel er derselben hat, mit allen dazu gehörigen **Beweissthümem**, bey derselben **Verlust**, auf einmahl vortragen, und wann also die **praeparatoria** **ausdisputiret**, so dann in **primo Termino Litem contestiren** und zugleich alle **peremptorische Exceptiones**, soviel er hat und haben kan, samdt allen erforderlichen **Documenten** und **Probationen**, wie dem **Kläger** bey seiner **Klage** zu thun obliegt, auf einmahl vorbringen. Würde er aber, oder auch der **Kläger**, einander zu **Gefährde** einige **Documenten** und **Beweissthümer** bis zu denen **Schluss-Schriften** vorseßlich hinterhalten, als denn sie nicht allein **ab Actis** **reficiret**, sondern auch, der dawider hanhelt, in 4 Rthlr. **spec.** Straffe verfallen seyn sollen; es wäre denn Sache, daß sie bey ihren **Eyden** erhalten könnten, dieselbe **gefähr-** und **wissentlich** nicht hinterhalten, sondern nach **vorgebrachter Klage** und **Exceptio** allererst bekommen zu haben.

15. Sollen die Parten sowohl als **Advocati** und **Procuratores** aller **höhnischen Personalien** und **injuriösischen Betastungen**, wie auch aller **schimpfflichen** und **spizigen Reden**, **Schmähungen** und

beschwerlichen Formalien, so münd- als schriftlich, vorm Gerichte sich gänglich enthalten, bey Eines Hochweisen Rathes, **pro qualitate commissi et circumstantiarum**, willkührlicher Straffe, so oft in **hoc passu pecciret** wird; dannenhero auch der **Principal** sowohl, als insonderheit der **Concipient** einhalts Eines Hochw. Rathes bereits **Ao. 1677 den 11. May.** ertheilter **Resolution** ihre Sätze und Einlagen eigenhändig allemahl zu **subscribiren** verpflichtet, auch da der **Concipient** solches verabsäumen würde, beßfalls jedesmahl, nicht allein 1 Rthlr. **spec.** zu büßen, sondern auch sothane Schrift alsofort zurückzunehmen gehalten seyn soll.

16. Demnach sich auch einige Parten, bishero gar freventlich unterstanden, ohne einige erhebliche **Motive** nur **pro lubitu** wieder einen und andern im Gerichte zu **excipiren**, und also die obrigkeitliche Personen nicht wenig in ihren Aemtern zu beschimpfen; als soll sich nach diesem keiner solches mehr unternehmen, bey 20 Rthlr. **spec.** Straffe, es wäre denn Sache, daß er sothane **prægnante Rationes Recusationis**, welche in Rechten fundiret, und zu Erkenntniß des Gerichtes stehet, bezubringen hätte. Und soll dahero die **Oblatio ad Juramentum Perhorrescentiæ**, gleich es von einigen seithero vergebens **practiciret** werden wollen, als ein **contra Privilegia et Jurisdictionem hujus Civitatis e diametro** streitendes, hieselbst nie **recipirtes Inventum Juris Canonici** so wenig **contra Judicium ipsum**, als **contra Judices singulos** einige Statt finden, sondern vielmehr bey nachdrücklichster Straffe verboten seyn.

17. Dafern auch Ein Hochweiser Rath entweder **ante Litis Contestationem**, oder sonst **pendente Processu** unter denen streitigen Parteyen eine **Commission**, entweder zur gütlichen **Composition**, oder genauerer Unterforschung der Sachen, anzuordnen, vor dienlich erachten würde; so sollen alsdenn die Parten bey 5 Rthlr. **spec.** Straffe sich gehorsamlich daselbsten zu **sistiren**, und ihre habende Nothdurft, jedoch sonder **Præjuditz** eines jeden Rechten, **Referaten** und **Jurisbeneficien**, ausführlich bezubringen, gehalten seyn.

18. Als denn auch einige sich eine zeithero gelüsten lassen, auf ergangene **Citationes** ungehorsam auszubleiben, und also ihr Gegentheil nebst dem Gerichte höchst strafbar zu **eludiren**; so soll hinführo ein jedweder auf ergangene erste Vorladung, entweder in Person, oder, **pro qualitate causae, per Mandatarium** zu erscheinen gehalten seyn; Im widrigen aber zum erstenmahl, des Ausbleibens halber, mit 1 Rthlr. **spec.**, zum andernmahl mit 2 Rthlr. **spec.**, und zum drittenmahl mit 4 Rthlr. **spec.** Straffe belegen, zum viertenmahl aber,

auf des gehorsamen Part's Ansuchen, die Sache **pro conclusa** angenommen und in **Contumaciam** verfahren werden, es möchten denn allerdings Ehehaften und in Rechten wohlgegründete Motiven der vorgewanten Zögerung beygebracht werden. Dieser **Articul** soll auch bey allen andern dieser Stadt Gerichten **stricte observiret**, die annectirte Straffen aber nur auf die Helffte daselbsten **exequiret** werden. Ehe und bevor aber alle **obspecificirte** Straffen, so im Ober-Gerichte fallen, würcklichen erleget, sollen die Bestrafte nicht gehöret, noch zum fernern Vortrag ihrer Sachen **admittiret** werden. Und daserne über Verhoffen einer oder ander die ihm aberkante **Poen** binnen 8 Tagen zu erlegen freventlich **difficultiren** würde, derselbe soll, ohne einige **Moderation**, in gedoppelte Strafe verfallen seyn, und bis er sie würcklich ausgehret, entweder sofort **exequiret**, oder wohl gar nicht vom Gerichte gelassen werden.

19. Damit auch die Straffällige die erkandte **Mulctam** oder Strafe ohnfehlbar erlegen, und desfalls nichts in Vergessenheit kommen möge; als soll der **Secretarius** im **Protocoll**, in **Margine** des Bescheides, ein **Signum mulctæ**, wie auch nach beschehener Zahlung ein **Signum Solutionis** allemahl setzen, der **Officialis** aber ein ordentlich **Protocoll** und **Register** von allen solchen Gerichts-Straffen zu halten schuldig seyn.

20. Denen armen Parteyen, und welche vom Gerichte dafür erkandt worden, sollen sowohl die **Secretarii** als **Canzellisten** mit Ausfertigung der benötigten Schriften, Abscheiden und Urtheilen umsonst, als auch die Gerichtsdiener vergebens die **Citationes** und Gewerbe zu bestellen pflichtig seyn.

21. Alldieweil auch die **Secretarii** der Stadt **Occasion** haben nicht allein zu der Canzley und denen gerichtlichen Acten und **Protocollen** zu kommen, sondern auch, bey vorfallenden **Discursen**, eines oder andern Richters **Sentiment** von der Parten Sache zu vernehmen; als soll ihnen hiemit bey gar ernster Strafe des Rath's ein vor allemahl untersaget seyn, keinen Parten, sie wären ihnen dann so nahe verwandt, daß sie hiesiger Stadt **Statuten** und Rechten nach kein **Protocoll** in der Sache führen könnten, **hinsühro** mehr **consulendo**, noch **advocando**, sowenig in einem als andern Stadt Gerichten, zu bedienen, weniger **directe vel indirecte** denenselben an die Hand zu gehen, oder auch, was sie in der Canzley, oder sonsten im Gerichte, etwa ab und an, vernehmen oder **exploriren** möchten, durch sich oder andere einen **Winc** zu geben; maßen, wie durch Verschwiegenheit des Gerichts **Respect conserviret**, und der Parten

Gerechtigkeit ungekränket bleibt, also im Gegentheile durch sothane **Propalation** und gefährliche Streiche, nicht allein das Gericht merklich verkleinert, sondern auch zu allerhand Ungelegenheit, Haß und Feindschaft, kein geringer Anlaß gegeben wird.

22. Auf diese **Leges** und dabey gesetzte Strafe, als auch was sonst zur Ungebühr im Gerichte vorkommen möchte, soll der beedigte **Officialis**, welchen Wir vor alle injuriöse Beschimpfungen, gefährliche Anfallungen, Gewalt und Anfeindungen, hiemit in Unserm sonderlichen Schuß und **Protection** kräftigster maßen auf- und annehmen, solche **pro qualitate attentatorum** ohne Ansehen der Personen, **exemplariter** zu vindiciren, gute Achtung haben, von denen Straf-Geldern eine eigene **Registratur** und **Protocoll**, wie vorgemeldet, richtig halten, und das peccirende Theil in **continenti ex officio**, jedoch mit aller Bescheidenheit und guten **Fundamentis** anklagen, im widrigen daberne das Gericht, dessen **Respect** er in allen zu beobachten pflichtig ist, verspüren würde, daß er entweder einen oder andern favorisiren, **conniviren** und **Studio** etwas verschweigen, oder auch aus Haß und **Rancor** einem oder andern zur Ungebühr zusetzen wolte, soll er selbst sothanes **Stillschweigen** und **Passiones** mit so viel Geldes büßen, als sonst vermöge dieser Ordnung das peccirende Theil zu erwarten gehabt. Da auch einige grobe Verbrechen, injuriöse Betastungen, Schlägereyen, gefährliche **Diffamationes** und dergleichen in der Stadt und deren **Territerio** vorgehen; soll er schuldig seyn, solche alsobald dem Magistrat anzuzeigen, und, auf erhaltenen Zulaß, die Verbrechere, wenn gleich kein Kläger vorhanden, **ex officio** zu belangen, Strafe zu urgiren, und also, zu Verhütung grober **Excessen**, sein Amt fleißig und aufrichtig zu treiben.

Im Uebrigen verbleibet es bey alten löblichen Herkommen, Stadt Statuten und Verordnung gemeiner beschriebener Rechte. Zu mehrer Bekräftigung dessen allen ist diese Ober-Gerichts-Ordonnance mit der Stadt Insiegel und gewöhnlicher **Subscription** beglaubiget.

Publicatum den 4ten Juli 1757.

(L. S.) **Ad speciale mandatum Amplissimi Senatus majorem in fidem subscripsi**
Adrian Heinrich Frese,
 Civitat. Reval. Secrs.

D. Waisen-Gerichts- und Vormünder-Ordnung,

nach der Redaction vom Jahre 1697.

Demnach nicht weniger Gottes ernstes Gebot, dann Beförderung gemeines Wohlstandes und Besten, ernstlich und höflich erheischet, und die Rechte fleißig und sorgfältig anordnen, daß Wittwen und Waisen, wie verlassenen Personen, zum getreulichsten und fleißigsten vorgestanden, ihre Güter mit Aufsicht verwaltet, und in allem ihr forderliches Bestes gesucht werde; aber leider! mehr dann zu viel in Erfahrung gebracht und befunden, welcher Gestalt mit armen Pupillen, Wittwen und Minderjährigen, durch deren Verwandte, Vormünder, Pfleger und Beysorger, vielmahl lieberlich, übel, - auch etwa untreulich gehauset; dannenhero, damit solche Personen, ihr Heil, Nahrung, Zucht und Unterhaltung, gute Aufsicht haben, und fleißig in Acht genommen werden möchten: so ist von denen lieben Vorfahren nicht nur das Waisen-Gericht verordnet, sondern auch eine löbliche Ordnung gemacht worden, wornach sowohl das Gericht, als Vormünder und Curatores, in zutragenden darin begriffenen Fällen sich zu richten haben. Weil aber solcher guter Ordnung von vielen, wie sich gebühret, nicht nachgelebet wird, so haben wir Bürgermeistere und Rath dieselbe, damit sich hinführo keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, im Druck ausfertigen zu lassen, vor nöthig befunden.

Titulus I.**Wie und welche zu Vormündern zu verordnen.**

I. Wiewohl in gemeinen beschriebenen Rechten disponiret und versehen, daß unmündigen Kindern, so noch unter ihren verständigen Jahren, nemlich so es Knaben unter 14, Mägdelein aber unter 12 Jahren, ihres Alters sind, Vormünder gesetzt und gegeben, den Mehrjährigen aber keine Tutores oder Curatores, ausserhalb in gerichtlichen Sachen, können angedrungen werden: so befinden wir dennoch nicht, daß ein Jüngling unter fünf und zwanzig Jahren, oder eine Weibs-Person, wegen Standes Blödigkeit, weder ihnen selbst, noch ihren Gütern füglich vorstehen mögen.

2. Setzen und ordnen demnach, daß obgesetzten Personen innerhalb Monats-Zeit, nach Absterben ihrer Väter, hernach bemeldter Gestalt, Vormünder gesetzt und gegeben werden sollen.

3. Wo ein Vater vor seinem Ende seinen hinterlassenen Kindern durch ein Testament oder letzten Willen ehrbare und tüchtige Personen zu Vormündern verordnet, dieselbe sollen nicht allein zu solcher Vormundschaft gelassen, sondern auch auf verweigerenden Fall von uns dazu angehalten werden, es wäre dann, daß sie dessen aus ehelichen, erheblichen und rechtmäßigen Ursachen (wovon hernacher ferner Bericht) sich entschuldigen könnten.

4. Wäre aber der Kinder Mutter durch ihres Mannes letzten Willen allein zur Vormundschaft geordnet, und sich deren unternehmen wolte, sollen nach Bestätigung des Testaments zweene des Verstorbenen und ihrer nechsten Freunde zu Mit-Vormündern geordnet werden, und dieser unser Vormünder-Ordnung sich in allen gemäß verhalten.

5. Da auch eine Mutter ihren Wittwen-Stuhl zu verrücken, und anderweit sich zu verheyrathen nicht vermeint, auch zu Verwaltung ihrer selbst eigenen und Kinder Güter tauglich wäre, und dieselbe ihr zuzulassen, und in den gesambten Gütern zu bleiben gebühlich anhalten würde, sollen zweene ihrer Kinder nächste Freunde zu Mit-Vormündern und Verwaltern ihr zugeordnet und von unserm Rathe bestätigt werden.

6. Weil auch ein Vater nach Rechte seiner natürlichen und ehrliehen Kinder rechter Vorsteher und deren Güter Verwalter jederzeit, biß zu ihrem vollkommenen Alter oder Aussteuren, bleibt, und jedoch gemeldter seiner Kinder Güter zu beschweren, zu verpfänden, noch zu veräußern, oder sonsten den Kindern zu Nachtheil in eigen Nutz zu wenden nicht bemächtigt ist; Als soll der Vater, nach Absterben der Mutter, inmassen er genugsam qualificiret, solches Rechtes genießen und zur Verwaltung der Güter gestattet werden, mit zugefügter Cautel, daß von ihm die Kinder fleißig und getreulich versorget, und da er zur andern Ehe schreiten würde, zuforderst durch einen öffentlichen Ausspruch nach Stadts Gebrauch abgetheilet werden.

7. Wann aber die Eltern ohne dergleichen Disposition absterben, oder die Mutter zur Verwaltung der Vormundschaft nicht zuzulassen, wollen wir auf Ansuchen der hinterlassenen Wittwen, Verwandten, Freunde, oder wo dasselbe verbliebe, für Uns selbst *ex officio* den nachgelassenen Kindern, so viel deren minderjährig, nach Absterben derer Eltern, alsobald innerhalb der nechsten Monats Zeit aus ihrer

Vater und Mutter nächsten Freunden, so darzu tauglich sind, oder im Fall unter der Freundschaft hiezu qualificirte Personen nicht vorhanden, oder aus erheblichen Ursachen zu Verwaltung der Vormundschaft nicht zuzulassen wären, zweene Fremde zu Vormünder, und in beschwerlichen Erbschaften, zweene Baysorger zu fleißiger Aufsicht verordnen.

8. In Verordnung der Vormünder soll allewege mit Fleiß darauf gesehen und Acht gegeben werden, daß die Verordnete eines ehrbaren, aufrichtigen und guten Wandels sind, welches mehr als Reichthum zu achten, daß sie ihnen selbst und ihrer Haushaltung wohl vorstehen, und sich nicht selbst zur Vormundschaft eingewickelt und gedrungen.

9. Es soll kein Fremder, so dieser Stadt Jurisdiction und Hochmäßigkeit nicht unterworfen, zu unmündiger Kinder oder Witwen Vormundschaft gestattet werden, er wäre dann mit Erbe und unbeweglichen Gütern bey uns geseßen, und sich durch öffentliche Handstreckung des Beneficii incompetentiae verzeihen, und wegen vorstehender Vormundschaft bey Uns Recht zu geben und zu nehmen verheissen und anloben wolte.

Titulus II.

Von Entschuldigung der Vormünder.

1. Vormundschaften werden nach beschriebenen Rechten inter publica munera gesetzt, dannenhero diejenige, so zu Vormündern gezogen und geordnet, dieselbe anzunehmen und zu tragen schuldig seyn. Jedoch, da ein geordneter Vormund mit beharrlicher Leibes-Schwachheit, hohem schweren Alter, oder sonsten dreyen mühsahmen Vormundschaften beladen wäre, wie auch grosse gefährliche Rechtfertigung wider die Pupillen hätte, und sich dessen bey unsern Waise = Herren für der Confirmation beklagen würde, soll er hierinnen gehöret, und, nach geführtem Beweis, der angemutheten Vormundschaft von Uns erlassen werden.

Titulus III.

Von Confirmation und Caution der Vormünder.

1. Welche Vormünder nun vorerzehlter Gestalt geordnet, sollen sich einiger Administration oder Verwaltung nicht unternehmen, sie haben dann zuorderst bey denen Waisen = Herren sich angegeben, und ob sie etwa schuldig oder Forderung zu den Kindern haben, oder zu

haben vermeinen, desgleichen ob sie jederzeit derselben zu gelten und zu bezahlen willig, angezeigt, und ferner nachfolgendes Rathstages, von Uns bestätigen und confirmiren lassen.

2. Alle Vormünder, wie auch Bepforderer, sollen nach geschehener Confirmation in continenti mit Handstreckung an Eydes statt, daß sie ihren Pflege-Kindern getreulich und ehrbarlich vorstehen, deren Güter mit fleißiger Obacht verwalten, und nichts zu ihrem eignen Nutz kehren oder wenden wollen, angeloben.

Titulus IV.

Von den Inventariis.

1. Confirmirte Vormünder sollen in den ersten acht Tagen durch des Waisen-Gerichts Secretarium alle des Verstorbenen Verlassenschaft, Schulden und Gegenschulden, fleißig cum beneficio L. fin. C. de jure deliberandi inventiren, die Handels-Bücher, Register und Aufzeichniß mit Fleiß ansehen, und von allem einen Ueberschlag, ob den Kindern nützlich seyn wolte, ihre väter- und mütterliche Erbschaft anzunehmen, oder sich deren zu verzeihen, machen lassen, und sollen bey Verfertigung solches Inventarii, da es die Sache erforderte, des Verstorbenen hinterlassene Wittve, auch Kinder so des Alters seyn, und Hausgesinde, von denen Waisen-Herren bey Eydes Pflicht angehalten werden, nichts zu verschweigen, sondern alles, so ihnen von solcher Verlassenschaft, es sey Gewinn oder an Schulden, wissend ist, getreulich zu offenbahren.

2. Von berührtem Inventario soll den verordneten Vormündern eine gleichlautende Abschrift überreicht und zugestellet, und ebenmäßig von dem Secretario in das Waisen-Buch verzeichnet werden.

3. Wo aber zu Zeiten sterbender Läufler, oder ander einfallender merklichen Verhinderung halber, solch Inventiren alsobald füglich nicht könnte fůrgenommen werden, welches doch nach aller Můglichkeit nicht verzogen werden soll, so sollen nichts weniger Kisten und Kasten, samt den Gemächern, darinnen die Fahrnůß, wohl verwahret, beschlossen, und von unsern dazu Berordneten verpitschieret, und die Schlůssel bis zur bequhern Zeit unsern Waisen-Herren zugestellet werden.

Titulus V.

Vom Ampt und Verwaltung der Vormünder.

1. Erstlich sollen alle Vormünder ihre Pflege-Kinder zu wahrer Gottesfurcht, Christlichen Tugenden, ehrbaren Sitten, desgleichen in ehrlichen Uebungen, zum Studiren, Kauffhandlungen oder Handwercken, nach Qualification Standes und Gelegenheit der Kinder, und Erkantniß unserer Waisen-Herren, mit nothwendiger Unterhaltung fleißig erziehen lassen, und durch scharffe Aufsicht dieselbe von Faulheit und Müßiggang abhalten.

2. Da auch die Pflege-Kinder ihre mannbahre Jahre erreicht, und zur Verheyrathung tauglich und geneigt, sollen die geordnete Vormünder nebenst den Baysorgern gute Aufsicht haben, damit sie nicht hinterlistig verführet noch verkuppelt, sondern mit gutem Rath und Vorbetrachtung ihrer nechsten Freunde zur Ehren wohl und bedächtlich verheyrathet, fürnemlich hierinnen von den Vormündern ihr selbst, oder der Ihrigen eigennuziges Eindringen und Vorthail bey ernster Straffe verhütet, und keinesweges gebrauchet werden.

3. Ingleichen sollen sie ihre Pflege-Kinder mit Klage und Antwort gerichtlich oder aufferhalb Gerichts schützen und vertreten, und da die Sache ein Ansehnliches antreffe, oder zu grosser Weitläufigkeit sich anlassen würde, bey den Waisen-Herren Rath pflegen, und ohne deren Zulass in gefährlichen Rechts-Zwist, bey Erstattung angewendter Expensen und Schaden, nicht einlassen.

4. Die Verwaltung der Güter soll zum getreulichsten und fleißigsten von Vormündern geschehen, und fürnemlich dahin gereichen, daß nicht alleine Abgang und Schade verhütet, sondern Besserung und Vorthail befördert werde.

5. Und da demnach erweislich, daß wegen der angemasseten Erbschaft, die Unmündigen etwa zu zahlen und auszukehren schuldig, sollen solche beweisliche Schulden ohne fernere Unkosten und aufwachsenden Schaden aufs süglichste, entweder durch Gegenschulden, baare Bezahlung oder Alienation geringer Wahren, nach Erkantniß Unserer Waisen-Herren, bezahlt, und zuserst die verderblichen Güter und Wahren, so mit Schaden gehalten, billiges, rechtmäßiges Kauffes veräußert werden.

6. Behausungen aber, Gärten, Holzräume und dergleichen unbewegliche Güter, wie auch silberne und güldene Geschmeide, und was

sonsten köstliche Sachen, sollen die Vormünder eigenes Gefallens zu veräußern, vielweniger an sich zu bringen, keinesweges bemächtigt seyn, besondern da je die Gelegenheit der Unmündigen erheischen würde, oberzehltr Güter eines oder mehr zu veräußern, solien die Waisen-Herren ersuchet, ihres Rathes gepflogen und zu ihrer Bewilligung und **Cognition** die **Alienation** fürgenommen werden.

7. Wo nun angezogener Güter sich zu begeben nicht rathsam, sollen die Vormünder dieselbe getreulich verwahren, in guter Dachung, wesentlichen Bau unterhalten, und mit nothwendiger Besserung dahin richten, daß den Kindern hierdurch einigerley Schade nicht erwachsen möge.

8. Hinwiederum sollen alle ausstehende Schulden, welche nicht zu genugsamer Versicherunge und Nuß der Unmündigen angeleget, die Vormünder aufs forderlichste eintreiben, und nebst anderer freyer Wahrhaft, so in der Erbschaft befunden, an gewisse Jahr-Rente zu genugsamer **Caution** bestätigen, da je aber aus Mangel angezogener **Caution** und Versicherunge dieses verbleiben müste, soll solches zeitlich den Waisen-Herren angezeigt, und hierinnen ihre Beforderung ersuchet werden.

9. Würde sich auch befinden, daß ein Vormünder seinen Pflieg-Kindern ungebührlich vorstände, und deren Güter unfleißig, nachtheilig und betrüglisch verwaltet, und sonsten dieser unser Ordnung nicht gehorsamlichen nachlebete, soll der Mit-Vormund solches unsern Waisen-Herren zeitig anmelden, und welche des Verdachts schuldig befunden, nebst gebührlcher Strafe durch Uns abgesetzt, und an seiner statt ein ander verordnet werden.

Titulus VI.

Von Rechnung der Vormundschaft.

1. Alle Vormünder sollen vermittelst Eydes ihrer Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung, vermöge des aufgerichteten **Inventarii**, für unsern Waisen-Herren jedes Jahr zwischen **Advent** und **Weyhnachten-Tag**, gebührlche Rechnung thun, und den Schluß derselben vom **Secretario** zu Buche verzeichnen lassen.

2. Was in gethaner Rechnung die Vormünder schuldig bleiben, soll von ihnen in **continenti** ohne Verzug bezahlet, und den Kindern zu Nuß, nach Gutachten unser Waisen-Herren, bestattet werden.

3. Da auch von ausstehenden Schulden oder deren Rente zu gebührlcher Zeit nichts einkommen, und bey den Schuldenern hinter-

stellig und in Recess verblieben, soll zu jeder Zeit der Rechnunge solches den Waisen-Herren angezeigt, und ihrer Beforderung, wie auch sonst in allen andern fürfallenden Sachen, gesucht werden.

Titulus VII.

Von Endunge der Vormundschaft.

1. Wann die Vormundschaft der anbefohlenen Pupillen halber ihre Endschaft erreicht, und denselben die Verwaltung ihrer Nahrung, Haab und Güter zu Handen gestellet und gefolgt werden soll, sollen solches unsere Waisen-Herren nach Gelegenheit und Verstand der Jünglinge, da sie nemlich fünf und zwanzig Jahr erreicht, oder sonst zur gebührlischen Verheyrathung und eigen Haushaltung kommen, oder in andere Wege zu Verwaltung des Ihrigen tauglich befunden, ihrem Gutachten nach zum Besten fürnehmen und erkennen.

2. Und da aus angezogenen Ursachen die Erlassung der Vormundschaft könnte zugelassen werden, sollen alle vorige Jahres-Rechnungen nebst der letzten in Anwesend der Jünglinge und ihrer zweyen nächsten Freunde fleißig übersehen, alle Einnahmen, Ausgaben, angewandte Kosten, Schulden und Gegenschulden überschlagen, summirt und endlich durch Beschluß gegen einander abgezogen werden.

3. Was aus zugelegter Rechnung sich erfindet, daß die Vormünder weiter und mehres in Zeit ihrer Administration eingenommen, denn hinwieder ausgegeben hätten, das sollen sie den Pfleg-Kindern neben Einräumung der liegenden und fahrenden Haab und Güter innerhalb 4 Monats Zeit zu liefern und zuzustellen schuldig seyn. Hiergegen, da die Vormünder vor ihre Pfleg-Kinder mehr ausgeleget, denn eingenommen, und also in Rechnung Ausgabe die Einnahme übertraffe, soll ihnen dasselbe von denen Pfleg-Kindern auch wieder in benandter Zeit erstattet werden.

4. Trüge sich aber zu, daß die Pfleg-Kinder oder anwesende Freunde an der Rechnung oder Lieferung der Güter Mangel spürten, und dafür hielten, als solten die Vormünder nicht alles, wie sich gebühret, in Rechnung gebracht, oder sonst in Verwaltung der Vormundschaft zur Ungebühr sich verhalten haben, sollen sie innerhalb den nächsten 14 Tage diese ihre Zusprache nebenst Schein und Beweis durch ein klärlisches Libell unsern Waisen-Herren fürtragen, und zu deren Erkenntnisse die Sache an unsern Rath gelangen, und innerhalb Jahres erörtern lassen.

5. Wann aber in allen Richtigkeit befunden, und die Waisen-Herren nicht weniger, dann die Pfleg-Kinder nebst ihren Freunden, in allen ein Genügen tragen, sollen die Vormünder dessen von den Waisen-Herren ein Beweiß und **Quittung** und folgendes Rathstages in Anwesenheit ihrer Pfleg-Kinder und deren Freunde sich durch Uns der Verwaltung zu entledigen begehren.

Titulus VIII.

Von **Obligation** der Vormünder.

1. Weils der Vormünder selbst eigene Güter und Nahrung den Pfleg-Kindern, derselben Unterhalt und in Verwaltung habender Haab und Güter wegen, vermöge Rechts, ausdrücklich verobligiret und verpfändet seyn, so sollen, wenn ein Vormünder in seiner Jahres- oder Beschuß-Rechnung seinen Pfleg-Kindern ichts schuldig verblieben, und in Bezahlung oder sonsten sich säumig erzeigen würde, aus desselben säumigen Vormunds-Gütern und Nahrung den Pfleg-Kindern solche Mängel forderlichst erstattet und vollkommenlich erlegt werden.

2. Ingleichen seyn die Vormünder, wie auch deren Erben, ihrer Verwaltung halber einer für den andern und **in solidum** verobligiret, bannhero den Pfleg-Kindern wider einen alleine, oder die sämmtliche Vormünder, wegen zugefügten Schadens gerichtlich zu verfahren zugelassen; es wäre denn, daß aus Bewilligung unseres Rathes erheblicher Ursachen halber die Verwaltung der Vormundschaft getheilet, und ein jeder besonder zu seinem Theil der Verwaltung gestattet würde.

B e s c h l u ß.

Welches wir alles und jedes tragenden Ampts halber billig anordnen und demselben allen Vormündern, nicht allein künftigen, sondern auch dabevor verordneten bey Vermeydung höchster Unserer Straffe auffereget und befehlen wollen.

A n h a n g.

Demnach ein Wohl-Ebl. und Hochw. Rath mit Leibwesen vernehmen müssen, daß das den 24. Febr. des 1685sten Jahres zu männliches, insonderheit aller Curatoren und Tutoren Wissenschaft publicirtes, und den 4. Aug. vorigen Jahres wiederholtes Placat, wegen jährlicher Abstattung ihrer Vormundschafts-Rechnungen vor

denen verordneten Waisen-Herren so wenig gefruchtet, daß viele Vormünder und Curatores die darinnen angefügte Warnung aus den Augen gesehet, und sich biß hierzu mit ihren Rechnungen bergestalt nicht eingefunden, als will ein Wohl-Edl. und Hochw. Rath hierdurch nochmalen allen und jeden Vormündern und Curatoren ohn Unterscheid ernstlich angedeutet haben, daß ein jeder derselben von sich selbst sich der ihnen obliegenden Pflicht erinnere, und vermöge der publicirten Waisen-Gerichts-Ordnung mit seiner Rechnung solchergestalt fertig halte, daß er dieselbe zur bestimmten Zeit, nemlich zwischen dem ersten Advent und Weyhenachten, jährlich der Gebühr nach abstatten, und den Schluß derselben vom Secretario zu Buche verzeichnen lassen könne. Und damit diese zu derer Unmündigen und Minderjährigen Wohlfahrt abzicelnde heilsame Verordnung nicht, wie bißher, noch ferner hindan gesehet, sondern ein jeder zu seiner und der Seinigen selbst-eigenen Sicherheit derselben genau nachzuleben, aufgemuntert werde; so wird hiedurch allen Vormündern und Curatoren ohne Unterscheid obrigkeitlich auferleget, daß sie zwischen hier und Michaelis bey dem Waisen-Gerichts-Secretario sich angeben sollen, bey welchem Sterbhaufe, von wem und zu welcher Zeit sie zu Vormündern oder Curatoren gesehet worden, damit das verordnete Waisen-Gericht nach eingeholter solcher Wissenschaft, gegen die zu Ablegung der jährlichen Rechnung bestimmte Zeit, selbige nach gerade vorbescheiden und alles zum Effect bringen lassen könne. Wobey dann auch diejenige, die hinführo auf einigerley Weise zu einer Vormundschaft gelangen, angewiesen werden, daß sie, sobald sie eine Vormundschaft antreten, sich bey dem Waisen-Gerichts-Secretario angeben sollen, damit ihre Nahmen dem Vormünder-Buch einverleibeit, und sie auch zu Ablegung der jährlichen Rechnung vorgefordert werden können. Derjenige nun, der dieses verabsäumen, und sich von denen bereits constituirten Vormündern, wann er zur Stelle, nicht zwischen hier und Michaelis, von denen aber die inskünftige constituiert werden möchten, nicht alsofort, wie obgedacht, anmelden und in dem Vormünder-Buch einzeichnen lassen wiew, soll ohn Ansehen der Persohn, als ein verdächtiger Vormund, removiret, ein anderer in seine Stelle verordnet, und er noch über dem mit 2000 Rthlr. Straffe belegt werden, wornach sich ein jeder zu richten und für Schimpf, Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Publicatum in Senatu den 5. Junii, Anno 1694.

Bürgermeister und Rath
der Kayserl. Stadt Reval.

E. Consistorial-Ordnung.

Nachdem die ewige Göttliche Majestät in diesen legt gefährlichen, betrübten und bösen Zeiten, zu wahrer rechtschaffener Erkenntniß seines heiligen Wortes, unsere Stadt und Gemeine aus unaussprechlicher Väterlicher Güte und Barmherzigkeit beruffen, und bis anhero wider aller Gewaltiger des Teuffels und feindlicher benachbarten Macht und Zusatz, dabey gnädigst durch seinen starcken Arm erhalten hat, wir auch, als von Gott geordnete Patronen und Vorsteher, solchen theuren Schatz Gottes hoch und würdig zu ehren, und mit fleißiger Aufsicht für innerlicher Zerrüttung, Zweyspalt, Gezäncke, Aergernisse, Mißbrauch, Verachtung und Lästern, in Krafft unsres obliegenden von Gott anbefohlenen Amtes zu schützen uns schuldig erkennen.

Und dann mehr als Stadt-kundig, daß die wahre Erkenntniß Gottes, rechtschaffener Gottesdienst, heilsamer Gebrauch und Ceremonien, Christlicher Gehorsam und Wandel, friedfertige, gleichstimmige Einhelligkeit in Kirchen und Schulen, ohne Bestellung und Verwaltung eines gewissen und beständigen Kirchen-Gerichts nicht könne befördert und erhalten werden; Immaßen auch der Herr Christus diese Gerichte selbst geordnet, und dieselbe nicht weniger in der ersten Kirchen Neuen Testaments bey den Juden Zweiffels ohne im löblichen üblichen Gebrauch gewesen.

Als haben wir nicht unterlassen, solche hochwichtige Sachen, daran unser und unserer Gemeine ewiges Heyl und Seeligkeit, zeitlicher Wohlstandt, Fried und Einigkeit gelegen, Gott zu Ehren und Heiligung seines theuren Nahmens, zu Beförderung und Bestätigung unsres angeordneten Kirchen-Gerichts, nachfolgende Christliche Consistorial-Ordnung, durch einhellige Beliebung zu publiciren, der ungezweifelten Hoffnung, der Allmächtige, wie ein Stifter aller Weißheit und Güte, werde diese unsere rechtmäßige Amtes-Verwaltung, zur Erbauung seiner Christlichen Gemeine, äußerlicher Zucht und Ehrbarkeit gnädigst fortsetzen.

Und gebiethen demnach allen und jeden unserer Gemeine, unsern verordneten Kirchen-Räthen, wie von Gott gesetzte Vorsteher und Inspectores seiner Christlichen Versammlung zu Ehren, ihnen in

ihrer Amtes-Verwaltung willig zu gehorsamen, und dieser unserer Ordnung, in zutragenden darinnen begriffenen Fällen, sich gemäß zu verhalten, und unweigerlich nachzukommen und leben, so lieb einen jeden sey, Gottes Gnade, Benedeyung und Segen zu erlangen, und hergegen den Zorn Gottes, so über die Verächter gehen wird, und unsere Straffe zu entfliehen.

Caput primum.

Von Bestellung des Kirchen-Gerichts und Amts der Kirchen-Räthe.

I. Alle Kirchen-Gerichte müssen fürnehmlich beyde mit Geist- und Weltliches Standes, tugendhaften, Gottesfürchtigen, verständigen und ehrbaren Persohnen besetzt werden, damit nicht weniger Streit der Lehre, denn äußerliches, sündliches, ärgerliches Leben und andere Kirchen-Beschwerde reiflich erwogen und rechtmäßig verurtheilet werden. Derohalben wir dann unsern Stadt-Syndicum, die zween Ueberkasten-Herren und beyde Pastoren der Teutschen Gemeine, so jederzeit seyn werden, auch zu und neben ihnen einen unsers Rathes, als Herr Johann Hüneryäger, und zweyen Prediger, **M. Henricum Vestringium et Dn. Georgium Feindt**, zu Kirchen-Richter und Consistorialen hiemit legitime setzen und anordnen, und soll ihnen zu nothwendiger Expedition der Kirchen-Geschäfte unser Stadt-Secretarius adjungiret werden.

Caput secundum.

Vom Amte der Kirchen-Räthe.

I. Der Kirchen-Räthe Amte soll seyn, fürnehmlich gute Aufsicht und Inspection in Doctrinalibus und Ceremonialibus zu haben, und zu befördern, daß die Christliche Gemeine in wahrer Erkenntniß Gottes, vermöge des unverfälschten Gottes Wortes, summarischen Begriffs der Christlichen Augsburgischen Confession, Anno 1530 übergeben, einträchtiglich, treulich und fleißig möge gelehret, die liebe Jugend in aller Gottesfurcht, Christlichen Tugend und Künsten erzogen, in den äußerlichen Ceremonien und Gottesdiensten gebührende Reverentz und ordentliche Gleichförmigkeit, unsern Christlichen löblichen Kirchen-Gebrauchen nach, gehalten, wie denn auch alle Aergernisse und Uebelthat nicht weniger bey Lehrern, als Zuhörern

verhütet und abgeschaffet werden. Auf daß nun dieses ihr Amt fruchtbarlich fortgesetzt und befördert werde, sollen obgemeldte unsere **Consistoriales** alle Monat aufs wenigste einen Tag, nemlich den **Mittwochen**, oder welcher am gelegensten seyn wird, in der **Sacristey** zusammen kommen, und obberührte Sachen fortsetzen, auch in allen und jeden dieses **Consistorii** vorkommenden Sachen, nach dem reinen **Gottes Wort**, den **Kayserlichen Rechten** und unserer Stadt bewehrten üblichen **Statuten** und **Gebräuchen**, ohne Ansehen der **Verfohn**, **Gunst** oder **Gaben**, nach allem ihrem **Vermögen** gleich richten, und die **geheime Consilia** des **Consistorii** nicht eröffnen.

2. Ingleichen soll der **Secretarius** die **Acta** und **Schriften**, so eingelegt, lesen, alle Handlung ordentlich **protocolliren** und an gebührende **Derter** verwahren, die **Vota** fleißig zu merken, ohne **Vorwissen** derer **Consistorialen** den **Parten** oder sonstem **Jemanden** anders nichts **zustellen**, und auf **endlichen Beschluß** des **Consistorii** die **Urtheile** verfassen, alles und jedes bey **Behorsam**, so ein **Christ** der **Kirchen Gottes** schuldig ist, und ihrer **Seelen Heyl** und **Seeligkeit**.

Caput tertium.

Von Sachen, so für das Kirchen-Gericht gehören.

1. Beydes muß man wissen, daß große und weite **Unterscheide** seyn zwischen **weltlichen Gerichten** und **Straffen** und **Kirchen-Gericht** und **Straffen**. Und demnach, was nicht **Kirchen** oder **Kirchen-Persohnen** betreffen, in keinem **Wege** in die **Consistoria** könne gezogen, wie auch im wenigsten der **weltlichen Obrigkeit** zum **Praejudicio** oder **Nachtheil** ihres **Ambts** gehandelt werden.

2. Es gehören aber für das **Kirchen-Gericht** erstlich aller **Streit** und **Disputation** der **Lehre**, und sollen dieselben nach der **Richtschnur** **Göttlichen Wortes** unsere **Consistoriales** entscheiden, und die **Irrenden** mit **Sanftmuth** abführen und zu gewinnen **Fleiß** anwenden, wider die **Halsstarrigen** aber die **Schärffe** ihres **Ambts** gebrauchen.

Ingleichen, da in den **Christlichen Ceremonien**, **Gesängen**, **Lectionibus**, **Festen**, **Kleidung** der **Priester**, **Kirchen-Zier** und **Toden-Begräbnisse** eine **Unordnung** oder **Veränderung** eintrifft.

3. Weiter sollen für dieses **Consistorium** gehören, die **Irrungen** so sich zwischen **Pastoren**, **Diaconen** und **Schuldienern** unter sich selbst zutragen und von ihnen selbst nicht können verglichen werden;

Ober so Jemand wider ihr Amt zu klagen hätte, erheblicher Ursachen halber.

4. Alle Sachen, so Kirchen, Hospitalen und Schulen, Güter, Gebäude und Besserung, der Kirchen- und Schul-Diener *Vocatio*, Amt und Enturlaubung betreffend, und sollen dieselbe Unterrichts- und nicht *Jurisdictions*-weise, vermöge folgendes *Processes*, gehandelt werden.

5. Deyffentliche *Epicurische* Gotteslästerung, Götliches Wortes, der heiligen *Sacramenten* und *Ministerii*, Zauberey, Wicken, Wahrsagen und dergleichen abergläubische Teuffels-Geschmeiße, nebst denen, welche sich Rathß bey ihnen erholen, ungehorsame Kinder, welche Vater und Mutter schlagen, pochen, schmähen, oder verächtlich halten, große gefährliche Zwiste, Gezänck und Wüterichte, Uneinigkeit unter Eheleuten, auch sonsten ärgerlicher, beharrlicher, unversöhnlicher Haß und Meid. Deyffentlicher Ehebruch, Hurerey, Blutschande und andere Unzüchtigkeit, welche von der weltlichen Obrigkeit mit Leibesstraffe nicht verfolget. *Epicurisch* schlämmisch Gesäuße, Fraß und andere offenbare Laster, wodurch die Gemeine Gottes gärgert.

6. Und wiewohl die Ehe-Sachen an ihnen selber bürgerliche Sachen, und dem weltlichen Gericht angehörig seyn, so ist jedoch aus vielen erheblichen Ursachen nützlich erachtet, alle streitige Ehe-Händel, Irrungen und Gebrechen, wie sich dieselben eräugnen und zutragen möchten, durch unsere Kirchen-Räthe zu entscheiden.

Caput quartum.

Von Gewalt und *Jurisdiction* des *Consistorii*.

1. Nachdem hiebevör die Päpstliche Bischöffe nicht weniger alle geistliche und weltliche Sachen an die Kirchen-Gerichte gezogen, als in *Executione Sententiarum* weltlicher *Jurisdiction* und Gewalt sich angemasset; dannenhero auch große Zerrüttung und Irrthum in der Christlichen Gemeine entstanden, und die Päpstliche Gotteslästerliche Antichristliche Hoheit erwachsen. *Luth. in praefat. ad tract. de Coniug.* Und aber Christus selber in seinem heiligen Amt aller weltlichen Macht sich entäußert, deren auch zu entschlagen, und der geistlichen Gewalt sich allein zu gebrauchen, seinen Jüngern anbefohlen; Alß wollen wir, daß in obgesetzten *Consistorial*-Sachen unsere Kirchen-Räthe aller weltlichen, und uns durch Gottes Einsaß angehörigen *Jurisdiction* sich entschlagen, und nach Ordnung, Macht und Ge-

walt der Schlüssel, so **Christus** der heiligen Kirche gegeben und befohlen, mit ernstester Vermahnung und Warnung, Einrede, Bedrohung, **Suspension**, mit unserm Vorwissen mit der **Excommunication**, wider die halstarrige und ärgerliche Lasterer und Uebelthäter verfahren, und alles zum Unterricht der Irrenden gewiesen, und Erbauung der Christlichen Gemeine anordnen und befördern.

2. Sonsten sollen auch die Parten, so zur Ungebühr und freventlich sich für dem Kirchen-Gerichte verhalten, von uns auf Anhalten des **Consistorii** an die Wette oder Stadt-Gerichte nach Verbrechen verwiesen, und **per Brachium seculare** gestraffet werden.

Caput quintum.

Von dem Proceß des **Consistorii**.

1. Alle Sachen, so Anfangs an das **Consistorium** gelangen, sollen dem **Syndico** angezeigt, und von ihme als von uns geordneten **Directore** ferner den **Consistorialen** durch einen Zettel vortragen, wie auch in folgendem **Consilio Consistorii** proponiret werden.

2. In Streit- und Part-Sachen ordnen wir hiemit, daß zu schleuniger Beförderung und Expedition der Recht schwebenden Sachen **summarie** und dergestalt **procediret** werde, daß erstlich anstatt der Klage, Klägern eine **articulirte Supplication** zu übergeben, oder mündlich seine **Action per Articulos** zu intentiren, und darauf schrift- oder mündliche Beweise zu führen, zugelassen sey, worauf der Beklagte alsobald oder **ad proximam Juridicam** ebenmäßig **per Articulos** zu antworten schuldig. Nach angebrachten und eröffneten Beweisung soll keinem Theile ferner schriftlich zu handeln, sondern allein **summarie** der Gezeugen Aussage zu wiederholen und **Exceptiones** wider geführte Zeugnisse mündlich einzuwenden und endlich zu beschließen zugelassen seyn.

3. Kirchen-, Schulen- und **Hospital-Güter** und Gebäude sollen von denen, so dazu geordnet, **administriret**, und die Rechnung nach alten Gebrauch ohne **Inspection** unserer **Consistorialen** ordentlich eingenommen werden. Da aber durch genugsame Benachrichtigung und Kundschaft, große gefährliche Nachlässigkeit oder Untreue bey den verordneten **Curatorn** obgesetzter Güter scheinlich erspüret, sollen unsere **Consistoriales** solches unserm Rathe fürtragen, und dieselbige zu förderst ihres Amtes zu erinnern und zu größerm Fleiß und Treue zu

vermahnen, zu fernern beharrlichen Unfleiß oder Untreue ihres Amtes zu entsetzen, und sonstn gebühlich zu straffen, anlangen.

4. In Kirchen- und Schul-Dienet Vocation sollen die von uns vocirte Persohnen dem Consistorio präsentiret, und daselbst wegen ihres Lebens, Sitten, Lehren und Geschicklichkeit examiniret, und was diesfalls befunden, folgendes Raths-Tages in unserm Rath eingeworben werden.

5. Da wir auch aus erheblichen bittlichen Ursachen obernandten Kirchen- oder Schul-Dienern einen seines Dienstes entsetzen wolten, soll solches zuvor durch Unsern Syndicum dem Consistorio sūrgetragen, und daselbst ferner in unserm Nahmen die Remotion vorgenommen werden.

6. In Streit der Lehre, Bezüchtigung ärgerlichen Lebens, Erneuerung der Ceremonien und anderen Sachen, so immediate vor das Consistorium gehörig, sollen unsere Consistoriales ex officio die Verbrechere citiren, und die Sachen, nach eingenommener genugsamem Kundschaft und Benachrichtigung, aus Gottes Wort, Unserm Christlichen, löblichen Kirchen-Gebrauchen, Kayserlichen Rechten und üblichen Statuten erörtern, und wider die Halsstarrigen, nach Gelegenheit des Verbrechens mit der Suspension, und zu unserer Erkenntnuß der Excommunication, ordentlich verfahren.

7. Ohne Erkenntnuß und Zulass des Consistorii soll keiner von unsern Predigern sich unterfangen, specialiter und Nahmkündig Jemand in der Gemeine zu verdammen, sondern muß in geheimen Sünden, welche nicht ganz notoria und kundbahr, der Befehl Christi gehalten, und der Sünder in geheim vom Prediger auf das treulichste und väterlichste unterrichtet und ermahnet werden, und da die Ermahnung mit Erkenntnuß des Verbrechens von Beschuldigten angenommen, Besserung verheissen, die Absolution und das heilige Nachtmahl begehret würde, soll der Prediger dieselbe dem Bußfertigen willig mittheilen, und die geheime Sünde heimlich lassen bleiben und Niemand auf Erden vermelden, den Unbußfertigen aber in zweyer oder dreyer Zeugen Gegenwart mehrmals ermahnen, und in seiner fernern Halsstarrigkeit, die Sache ans Consistorium gelangen lassen.

8. In öffentlichen ärgerlichen Sünden soll der Prediger nebst seiner Strafe und Vermahnung dem Consistorio solche offenbare Sünden anmelden, und wann das Consistorium dieselbe vor kundbar, öffentlich und unverneinlich hält und erkennet, auch davon urtheilen, daß die ganze Kirche dadurch geärgert wird; So soll alsdann der

Prediger auch öffentlich denselben offenbaren Sünder vermahnen, mit Gottes Worte straffen, und zu keinem Gebrauch der Sacramenten gestatten. Inmaßen nun der Sünder sich erkennet, die Vermahnung zur Buße annimmt, oder in Todes Nothen um Verzeihung seiner Sünden und die Absolution mit herzlichem Begehren des hochwürdigen Sacraments bittet, soll weiter keine Kirchen=Strafe vorgenommen, besondern den bußfertigen Sündern ohne fernere Satisfaction die Absolution mitgetheilet werden.

9. Bey welchen aber die Ermahnung und angezogene Mittel keine statt findet, besondern in ihren Sünden trotzig und ruchloß fortfahren, dieselben sollen unsere Consistorialen zu sich fordern und abermahls mit Bedrohung der Excommunication, so ihme denn soll vorgehalten werden, zur Buße, Reue und Leid ihrer Sünden und Abbitte ihres ärgerlichen Lebens ermahnen, und wann befunden wird, daß auch diese Ermahnung trotziglich verachtet wird, und also unsere Kirchen=Räthe in ihrem treuherzigen Amte verspottet würden, soll solches in unsern Rath eingeworben, daselbst reiflich erwogen und ferner durch eine öffentliche Sententz des Consistorii die Excommunication fortgesetzt werden.

Caput sextum.

Von Ehe=Sachen.

1. Nachdem der Ehestandt von Gott dem Allmächtigen selbst nicht allein zur Erbauung und Propagation des menschlichen Geschlechts, sondern zur Versammlung seiner Christlichen Gemeine und Ausbreitung seines heiligen Nahmens eingesetzt, und mit vielen schönen Epithetis gezieret; und demnach die höchste und nothwendigste Verbindnuße und Gemeinschaft zwischen den Menschen ist, die je billig erbarlich mit großem Vorbedacht und zeitigem Rath beschehen und fürgenommen werden soll. Und aber in diesen bösen, ärgerlichen Zeiten hteran große Leichtfertigkeit und schädliche Kergernüße an vielen befunden wird.

Als ordnen und wollen wir, daß hinführo die Ehe in unserer Stadt anders nicht, denn ehrbarlich, vermittelst vorhergehender ehrlicher Werbung an die Eltern, nächsten Verwandten, Freunde, Vormündere, oder so es Dienst=Gesinde wäre, ihren Herrschafften, geschehen, alle heimliche Winkel=Ehen verbotthen, und die ungehorsame muthwillige Verbindnuße, so wider der Eltern oder Vormünder Bewilligung ge=

pflegen, von unsern Consistorialen für unkräftig gehalten und erkannt werden.

2. Dieweils aber auch die Eltern, Vormünder und so an der Eltern Statt seyn, ihrer Gewalt zu Zeiten mißbrauchen, und Eigennutzens halber ihre Kinder an ehrlichen gleichmäßigen Heyrathen verhindern, welches denn mehr eine Tyranny, denn öffentlicher Gewalt zu achten.

3. Darum sollen unsere Consistoriales solche Eltern für sich bescheiden, die Ursache ihres Dissens oder Verweigerung erwegen, und da dieselbe nichtig befunden, vorgenommener Halsstarrigkeit abzustehen, ermahnen; Sonsten sollen die Kinder in ehrlichen Berberathen ihrer Eltern Rath und Wohlmeynung zu folgen, oder vor dem Ehegelübde die Ursache ihres Widerwillens bey unserm Consistorio anzumelden schuldig seyn.

Caput septimum.

Von verbotenen und unzulässigen Ehen.

1. Wiewohl der Ehestand an sich selbst von Gott eingesetzt, ein ehrlicher, löblicher und Christlicher Stand ist, so wird doch derselbige vielen Persohnen, von wegen ihrer nahen Verwandtnuß, der Sippschaft, Nagschaft, und andern mehr ehelichsten Ursachen in der Göttlichen, Natürlichen und Kayserlichen Rechten gänzlich verbotnen, da doch sonsten andern unverwandten Persohnen, sich ehelich zu bestatten erlaubet ist.

2. Welche Rechte denn auch in unserer Stadt wir festiglich wollen gehalten haben, sonderlich aber ist denen Persohnen, so in auf- und absteigenden Linien gesipt und verwandt seyn, zusammen zu heyrathen verbotnen; dieweil die aufsteigenden Linien alle für Eltern und die absteigenden Linien für Söhne und Töchter gehalten werden.

3. Desgleichen auch in den Seiten-Linien sollen auch die Persohnen, so im ersten, andern und dritten Grad der Sippschaft und Blut-Verwandtschaft gleicher oder ungleicher Linien einander verwandt seyn, als Geschwistere, deren Kinder und Geschwistere Kindes Kinder, sich keinesweges zusammen ehelich verpflichten und verheyrathen.

4. So viel aber die Mag- und Schwiegerschaft betreffen thut, lassen wir es bey Göttlichen, Kayserlichen Rechten und unsern Statuten in diesen Fällen das Zusammen-heyrathen verbleiben.

5. Es sollen auch unfers Consistorii Verordnete Commissarii in denen verbotenen Gradibus Unterscheid halten, und diejenigen, so wider Gottes und natürliches Geboth geschlossen, durch öffentliche Sententz entscheiden werden.

6. Welche aber innerhalb denselben in weltlichen Rechten verbotenen Gradibus albereit gefreyet hätten, und in der Ehe bey einander stiesen, oder aber nach Zusagung der Ehe einander die Ehepflicht geleistet und beschlaffen hätten, dieselben sollen größeren Unrath zu verhüten, um menschlicher Verboth Willen, nicht wiederum von einander geschieden, sondern durch uns nach Verbrechen gestraffet werden.

Caput octavum.

Von denen, die sich mit zweyen verloben, und die Uneinigkeit zwischen Ehe-Leuten ausrichten.

1. Weils der Ehestand zweyer Eheleute, Manns und Weibes, eine Zusammenführung und Beywohnung ist; auch demnach zu jeder Zeit, Altes und Neues Testaments, die Verbündnisse, so zugleich unter vielen gepflogen, sündig und sträflich gehalten, und aber zu Zeiten sich zuträgt, daß Verlobte und ehelich Vertraute aus leichtfertigen Gemüth anderweit sich einlassen, in Meinung des Erstern Gelübdes dadurch ledig zu werden; Als wollen wir, daß solche zu Vollziehung der ersten gepflogenen Verlöbniße verurtheilt, und da sie sonst fleischlich beygewohnt, als Ehebrecher gehalten werden.

2. Welche Eheleute auch aus Anreizung des Satans und böser unruhiger Leute, großen Neidt, Zorn, Haß und andern Unwillen gegen einander tragen, und keine eheliche Beywohnung thun, dieselben sollen unsere Consistoriales für sich bescheiden, zur gebührlchen Buße und Christlichen Verzeihung ermahnen, die Herzen versöhnen, und möglichen Fleiß anwenden, damit dieser Gottseelige Standt nicht getrennet und gekläffert, den Ehegenossen und Kindern keine Ursach zu eigenem Verderben, auch dem Nächsten kein Aergerniß gegeben werde.

Caput nonum.

Von Ehescheiden.

1. Wiewohl der Ehestandt im Anfang also von Gott eingesetzt und verordnet worden, daß er zwischen Mann und Weib in steter unaufhörlicher Bande der Seelen, Leibes und Gutes seyn soll; So

wird jedoch derselbe durch Ehebruch zertrennet und geschieden; Inmaßen Christus selbst dieses Laster als eine Ursache des Ehescheidens verdammet; Derohalben da ein Ehebrüchiger flüchtig und zur Straffe nicht gebracht werden möchte, und aber der unschuldige Ehegenosse zur Verfühnung nicht zu bringen, sondern sich zu entscheiden begehren würde, so soll unser Consistorium den Beschuldigten durch eine rechte Ladung citiren, zwey oder drey Monat Frist geben, und klagendes Theil das fürgewandte **Adulterium**, so viel sich gebühret, am Tag bringen, darthun und ausführen, und den Beschuldigten gebührliche **Defensiones** und Schutz-Rede dagegen vergönnen.

2. Und da der Ehebruch ausführlich gemacht, oder aber das beklagte Theil ungehorsamlich außen bliebe, und keine erhebliche Einrede hätte, und des klagenden Theils Unschuld zu vermercken, so soll das Consistorium, nach Betrachtung der Persohnen Gelegenheit, Verursachung des Ehebruchs, zu Verhütung weiterer Sünde und Schande ein Scheide-Urtheil geben, und den unschuldigen Theil sich mit einem andern zu verheyrathen erlauben.

3. Dieweilen auch egliche Männer so verrückt und aller menschlichen Sinnen beraubet seyn, daß sie aus lautern Muthwillen, Leichtfertigkeit heimlich weglauffen, Weib und Kind hülfs- und trostlos sitzen, denselben auch gar nichts entbiethen, und also wider alle Billigkeit erbärmlich verderben lassen, wodurch der Ehestand verunehret, geküstert, und wider die Einsetzung Gottes die eheliche Hülffe und Beywohung unter Ehegatten nicht geleistet wird.

4. Ob nun wohl die Kayserlichen Rechte hierinnen die Ursachen des Abwesens (wie denn allewege zu thun nüt und gut ist) unterscheiden, und nach Gelegenheit solcher Ursachen den Heimverlassenen Frist und Zeit benennen, so seyn jedoch dieselbe, wie auch das Anliegen, Angst und Noth der Hinterlassenen ungleich, daß an gewisse und gefeste Zeit, dieses zu verbinden schwer ist; Soll derowegen solches in Ermäßigung des richterlichen Amtes gesetzt seyn, und da befindlich, daß aus Muthwillen das abwesende Theil der ehelichen Pflicht und Verwandniß sich entziehet, sollen unsere Consistoriales, nach Erwägung aller Umstände, solche zu zweyen unterschiedlichen mahlen citiren und einfordern, und im Fall es ferner im Ungehorsam und Muthwillen verharren würde, das hinterlassene Theil auch zu keiner Gedult zu ermahnen wäre, die Ehescheidung zulassen, welches ebenmäßig mit denen, so öffentlich verlobet, soll gehalten werden.

Caput decimum.

Wenn einer eine für Jungfrau nehme, so vorhin von einem andern geschwächt ist.

1. Nachdem wir alle wissen, daß Gottes ernster Wille ist, daß der Ehestand möchte erhalten und Unzucht verhütet werden, denn Er als ein ewiger Gott wahrhaftig über alle Unzucht zürnet und dieselbe ernstlich straffet, darum soll in Ehe=Gerichten forthin diese Ordnung in diesen Fällen gehalten werden.

2. Erstlich so die That nicht bekannt oder erwiesen ist, so ist unzweifelich und offenbar, daß der Mann nicht ledig gesprochen werden, sondern denselben vielmehr gebothen werden, in dieser Ehe zu bleiben, und darinnen Christlich zu leben, und sich und seine Hausfrauen nicht zu Schanden zu machen.

3. Zum andern, so die That bekandt oder bewiesen ist, als ob sie schwanger gewesen vor der Zeit. Hier soll abermalen der Richter die Versöhnung suchen, die Frau soll um Gotteswillen um Verzeihung bitten, und sich zu allem Gehorsam entbieten, und soll der Mann erinnert werden, daß man auch solcher Weiber schonen soll, denn sie können hernacher nicht wieder zu Ehren kommen.

4. So aber der Mann hart ist, und will dem Weibe nicht Gnade erzeigen, auf vorgesehene gültliche Erinnerung, und begehret endlich, daß man ihn ledig spreche, soll der Richter zuvor auch diese Vorsichtigkeit üben, nemlich der Mann und das Weib sollen gefragt werden, ob der Mann das Weib auch hernach berührt habe, nachdem er gewußt habe, daß sie zuvorn von einem andern beschlaffen sey, und so man solches befindet, daß er sie auch berührt hat, so soll man sie nicht scheiden, denn er hat nach diesem Wissen in sie gewilliget, und kan **Errorem** nicht allegiren.

5. Die andere Fürsichtigkeit ist, daß man das Weib heimlich frage, ob der Thäter sie auch nach dem Verlöbniße berührt habe, und so dieses geschehen, so kan der Richter den Mann ledig sprechen, als **in causa adulterii**, und ist des Richters Gewissen sicherer.

6. Wenn aber der Mann nach allen diesen **Processen** darauf beharret, daß er allendlich begehret, man soll ihn ledig sprechen, und hat das Weib nicht berührt, nach der Zeit, da er innen worden, daß sie zuvorn von einem andern beschlaffen gewesen, mag ihn das **Consistorium** im Nahmen Gottes ledig sprechen.

Caput undecimum.

Von Publication derer Urtheile.

I. Wann die verordneten Consistorialen die gefaßten Urtheile zu publiciren bedacht seyn, sollen beyde Parteyen ad audiendam sententiam gerichtlich citiret werden, die Urtheile und Abscheide aber soll man schriftlich faßen, und in öffentlicher Audientz ablesen. Wo aber Jemand meinet, daß er durch des Consistorli Urtheil beschweret wäre, soll auf sein Begehren und Unkosten die Revisio actorum secundarie von dem Consistorio, nebenst denen, so wir hierzu verordnen wollen, fürgenommen werden, und was alsdann für Recht erkannt, davon soll nicht appelliret werden.

F. Polizeireglement und Instruction des Stadtgerichts vom 24. September 1800.

P u n k t e.

So wie selbige, bey der von Allerhöchst Seiner Kayserlichen Majestät erfolgten Allergnädigsten Approbation des angeordneten Stadtgerichts, und mit Genehmigung des Herrn Generalmajoren, Militairgouverneuren und Ritters, Fürsten von Gortschakow, Erlauchten, von dem Magistrate dieser Kayserlichen Stadt Reval, entworfen und zur Beförderung der Polizeyverwaltung festgesetzt worden:

1. (Daß) so wie bereits geschehen, auch in Zukunft jeder Zeit drei Polizeycommissairs von dem Magistrate angestellt werden, von denen einer in der Stadt, zwey aber in der Vorstadt ihre Pflichten zu verwalten haben.

2. Diese Polizeycommissairs sind unmittelbar den Befehlen des Herrn Gerichtsvogts subordinirt, und haben sich genau nach der denenselben ertheilten schriftlichen Instruction zu richten, ihre Berichte immerfort des Morgens zu früher Tageszeit dem Herrn Gerichtsvogt zu erstatten, und dürfen sich durchaus keine mehrere Gewalt anmaßen,

als in ihrer Instruction enthalten ist, noch bey irgend einer Gelegenheit, es sey denn auf Befehl Höherer Personen, den Herrn Gerichtsvogt vorbegehen.

3. Es soll von dem Magistrat ein Stadtgericht verordnet werden, in welchem der jedesmalige zweyte Untervogt und Rathsherr den Vorsitz haben soll. Zu selbigem Gerichte wird ein Polizeinspector ernannt. Diese beide Personen behandeln mit demjenigen Polizeicommissairen, der ein Vergehen oder sonstigen Vorfall entdeckt hat und anzeigt, die vorsehende Sache; In andern Fällen werden die daselbst vorkommenden Sachen von erstgenannten Personen behandelt.

4. Vor diesem Stadtgerichte gehören, mit Ausschließung der Criminalsachen, aller Arten von Sachen, insbesondere aber auch leichte Vergehungen und geringe Schuldforderungen, welche die Einwohner in der Stadt und Vorstadt betreffen, und in so ferne selbige der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind. Alle und jede Beklagte müssen sich vor das Gerichte stellen; jedoch mit Beobachtung der schuldigen Ehrerbietung gegen Standes=Personen.

5. Bey diesem Stadtgerichte wird alles mündlich verabhandelt, und so wie bisher in allen solchen Sachen keine *Advocati* zugelassen oder einige Gebühren genommen werden dürfen, so soll auch solches hinführo durchaus nicht statt haben. Der Gang der daselbst vorkommenden Sachen soll der möglichst kürzeste seyn, die Sache selbst durch persönliche und mündliche Zeugnisse und Uebersführung auseinandergesetzt, und in leichten Vergehungen, so wie bei geringen Schuldforderungen, ohne Aufenthalt entschieden und der Schuldige bestraft werden. Die Vollziehung der Strafe aber, so wie die executivische Beitreibung einer Schuldforderung, wird dem Herrn Gerichtsvogt übertragen. In wichtigeren Vorfällen, und wenn selbige nicht daselbst abgethan werden können, so wie in allen contradictorischen Sachen, werden die Parteyen an die Behörden verwiesen.

6. Da in Wechselfachen nach denen hier recipirten und Allerhöchst bestätigten Rechten kein schriftliches Verfahren statt hat, sondern auf mündliche Klage und persönliche Erscheinung, nach erfolgter Recognition, der Beklagte binnen drei Tagen von dem Magistrat oder dem Niedergerichte zur Zahlung nach den Worten des Gesetzes anzuhalten ist, so soll auch hinführo in Absicht der Wechselfachen pünktlich dem gemäß verfahren werden.

7. Das Stadtgericht soll ein Journal führen, wdrin alle daselbst vorgefallene Sachen und die erfolgten Entscheidungen genau ein-

zutragen und die verabredeten oder angefesten Zahlungstermine zu bemerken sind. Wenn aber Parten über vorgefallene Irrungen und Disputes übereingekommen sind, so sollen die interessirenden Theile ein Instrument unter sich errichten und im Gerichte unterschreiben, auch ein Exemplar dem Gerichte zur Nachricht lassen.

8. Das Stadtgericht soll zur Vermeidung aller Mißbräuche die eingehenden Strafgeelder genau zu Buche führen und der allgemeinen Stadtverwaltung monatlich gegen einen Empfangschein abliefern.

9. Wird Jemand mehr als dreimal ein und derselben Vergehungen wegen angeklagt, so soll er zur exemplarischen Bestrafung dem Gerichte übergeben werden.

10. Von diesem Stadtgerichte finden keine **Appellationes** oder **Provocationes** statt. In wichtigen und critischen Fällen werden die Beschlüsse dem jedesmaligen Herrn Militairgouverneuren zur Bestätigung durch den Herrn Gerichtsvogt vorgelegt, so wie derselbe auch verbunden ist, in allen solchen Fällen, und im Fall eines sich ereigneten Criminalverbrechens, dem jedesmaligen Herrn Militairgouverneuren Bericht darüber zu erstatten. Alle öffentliche Bestrafungen müssen zuvor dem Herrn Militairgouverneuren angezeigt werden.

11. Dem Herrn Gerichtsvogt ist nicht benommen, in außerordentlichen und keinen Aufschub leidenden Fällen, bei leichten Vergehungen, Widersetzlichkeit der Domestiken und dergl., dem Klagen den hülfreiche Hand zu leisten, und die Beklagten und Ungehorsamen auf der Stelle mit angemessener Leibesstrafe zu belegen.

12. Sollte irgend Jemand Ursache haben, sich über das Stadtgericht wegen Zögerung und Aufenthalt in seiner Pflichtverwaltung Beschwerde zu führen, so soll er solches durch den Worthabenden Herrn Bürgermeister beim Magistrate anzeigen, woselbst solche Beschwerde ohne alle Weitläufigkeit und auf mündliche Relation behandelt und dem Klagen den rechtliche Genugthuung werden soll. Wenn aber der Magistrat den Klagen den nicht zufrieden stellt, so hat derselbe sich an den Herrn Militairgouverneuren mit seiner Beschwerde zu wenden.

13. Der Herr Generalmajor, Militairgouverneur und Ritter, Fürst von Gortschakow, Erlauchten, haben befohlen: Daß die Polizeycommisaires sich in allen Fällen mit ihren Anzeigen zuerst an das Stadtgericht wenden und weder ihnen noch sonst Jemanden gestattet seyn solle, das Stadtgericht vorbeizugehen; gleich auch Niemand sich in solchen Sachen mischen darf, sondern es sollen solche zuerst bey dem Stadtgerichte anhängig gemacht, untersucht und abgemacht werden.

14. Die Verlegungskammer ist für die genaue Erfüllung der in Absicht der Quartiere für das Militär von Sr. Fürstl. Durchlauchten oder dem Herrn Kriegs-Gouverneuren an den Magistrat erlassenen und demselben mitzutheilenden Aufträge, durchaus verantwortlich.

15. Wenn Jemanden die Erlaubniß, auf einem publicen Stadt-Platze zu bauen, von dem Magistrate ertheilt worden, so soll derjenige, vor Ausführung seines Plans, sich zuvor bei dem Herrn Kriegs-Gouverneuren melden und um Hochdieselben Einwilligung ansuchen.

Reval Rathhaus, den 24. September 1800.

Bürgermeister und Rath
der Kaiserl. Stadt Reval.

G. Canzlei-Ordnung.

1. Erstlich soll unser Stadt-Secretarius zu jedem Gerichtstage zeitig zu Rathe erscheinen, auch täglich, außer Sonn- und einfallenden Feiertagen, nach gehaltener Früh-Messe und eine Stunde nach geendigter Vesper gegenwärtig seyn, alles das, so zu Rathe verhandelt oder gerichtlich einkommt, schrift- oder mündlich vorgetragen oder tractiret wird, getreulich und fleißig aufschreiben, auf die producirte Briefe, Urkunden und Documenta, so zu Rathe eingebracht werden, auf welchem Tage oder von wem die einkommen, auswendig darauf verzeichnen, dieselbe beym Gerichte bewahren, und Niemand davon Copeyen ohne Erlaubniß des präsidirenden Herrn Bürgermeisters zustellen.

2. Insonderheit aber soll unser Secretarius in Part-Sachen bey einer jeden Sache ein besonderes richtig und gewisses Protocoll halten, darinnen zu befinden, was von beyden Parteien mündlich und schriftlich vor- und eingebracht, und wie weit in der Sache verfahren und von Anfange darin gehandelt und erkant worden, und, so oft in der Sache zu verabscheiden, dasselbe zu Rathe verlesen.

3. In Stadt-Sachen soll gleichfalls ein besonderes **Protocoll** gehalten, und darin umständlich, was referiret, proponiret und verabschiedet wird, fleißig und getreulich von dem **Secretario** verzeichnet werden.

4. Es sollen auch beyde **Protocollen** wöchentlich vom **Secretario** ins Reine gesetzt und aufs leserlichste so immer möglich geschrieben und alle Sonnabend unserm **Syndico** mit dem Original zu conferiren überreicht werden, worinnen sich auch gedachter unser **Secretarius** alles fernern **Radirens**, **Besserns** und alles **Änderns**, darob einiger Verdacht entstehen möchte, enthalten soll.

5. Soll unser **Secretarius** keinen **Procuratoren** oder **Parten**, noch Jemand anders, wes Standes er sey, über angezogene **Protocolla** nicht gestatten, sondern so Jemand etwas aus den **Protocollen** vonnöthen seyn würde, soll derselbe die Ursachen dem Herrn **Bürgermeister** an Worte zuerst anmelden und zu dessen Zulaß solches **Copeweise** beym **Secretario** ausnehmen.

6. Welcher auch **Abschriften** der einkommenden **Producten** oder **Schriften**, **Processen** und andern **Briefen**, wie auch **Extracten** aus der **Stadt-Büchern** und **Protocollen** auszunehmen zugelassen, selbige soll unser **Secretarius** so viel möglich und also befördern, daß sie sich keines **Aufenthalts** zu beklagen haben.

7. Zudem soll unser **Secretarius** nach geendigtem **Raths-Tage** jederzeit aus seinem **Protocoll** derjenigen **Sachen** und **Acta** darinnen gehandelt worden, förderlichst **compiliren** und in denen zum **Bescheid** oder **definitive** geschlossen, dieselben unserm **Syndico ad referendum** überreichen.

8. Gedachter unser **Syndicus** soll die **Acta** und **Handelung** mit Fleiß durchsehen, und mit **Anmerkung** unserer **Stadt Statuten**, rechtlichen ehrbaren **Gewohnheiten**, der gemeinen beschriebenen **Kaysersl. Rechten**, wie auch des heiligen **Reichs Constitution** in Rechten erwegen, seine **Relation** und **Gutachten** in **Schriften** verfassen, und nach **Befindung** derselben das **Urtheil** verfertigen, auch welche **Zeit** er zu dem **Referiren** gefasset sey, dem Herrn **Bürgermeister** am Worte anzeigen, der dann einen besondern **Referir-Tag** machen, und dazu allein die **Mitbürgermeister**, **Syndicum** und **Secretarium** fordern soll.

9. Und wenn nun also unter gedachten Herren **Bürgermeistern** und **Syndico** der **Relation** halber **Unterredung** geschehen, soll solche

benebst dem Urtheil dem ganzen Rathe folgenden Rathes-Tages mit den **Fundamentis** referiret werden, und wann abgefaßtes Urtheil von uns sämtlich **per vota approbiret** oder **reformiret**, die Gerichts-Thür eröfnet und den Parten **publiciret** werden.

10. Da auch einer oder mehr unsers Rathes an der **Relation** einigen Zweifel hätten, soll ihnen nicht allein frey stehen, sich deshalben bey dem **Syndico** zu erfragen, sondern sie auch verpflichtet seyn, da sie etwas weiter dann referiret befunden, solches im Rathe in ihren **Votis** anzuzeigen.

11. Es soll auch unser **Secretarius** alle Wege bey **Referirung** der **Acten** auf die Umfrage des **praesidirenden** Herrn **Bürgermeisters** gute Achtung haben, auch einer jeden Person des Rathes Meinung mit **Bermerckung** ihrer Namen und der Ursachen, daraus sie ihr Urtheil und Meinung faßten, mit gutem getreuen Fleiß in die Feder bringen und aufschreiben, und solches alles bey seinem gethanen Gelübde und Eid ewiglichen in guter Geheimde haben und Niemanden offenbahren.

12. Alle einkommende Königl. und andere Briefe sollen jederzeit ehester Gelegenheit nach Beschaffenheit der Sachen vom **praesidirenden** Herrn **Bürgermeister** zu Rathe **insinuiret**, und was darauf verabscheidet, vom **Secretario** fleißig **protocolliret** werden; und da dieselben Antwort bedürfen, solches soll vom **Secretario** aus dem **Protocoll concipiret** und ferner zu verfertigen, unserm **Syndico** zugestellet werden.

II. Schragen der Gerichtsdiener vom Jahre 1764.

Demnach die hiesigen Rathesdiener in einer demüthigsten Unterlegung und Bitte geziemend zu erkennen gegeben, wie sie, nach dem löblichen Beyspiel ihrer Vorgänger, entschlossen wären, zum Besten ihrer nachbleibenden Witwen und Kinder eine Casa anzulegen, und in der Absicht, eine Zunft unter sich aufzurichten und dabei eine

gewisse Ordnung und Schragen festzusetzen, mit der gehorsamsten Bitte, dieses ihr Vorhaben, samt dem entworfenen Schragen obrigkeitlich zu bestätigen, und dann dergleichen Anstalten und Gesellschaften, welche auf die Versorgung der Witwen und Waisen abzielen, christlich und löblich sind und alle mögliche Beförderung verdienen: Als hat Ein HochEdler und Hochweiser Rath dieser Kayserl. Stadt Reval ihrem Gesuche zu willfahren kein Bedenken getragen, und daher dem Stadt-Hauschließer, Wachtmeistern und denen sämtlichen übrigen Rathsbdienern nachstehenden Schragen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, selbigen, nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, zu ändern, zu bessern, zu mindern und zu mehren, aus Amts-Obrigkeitlicher Macht hiemit ertheilen wollen.

1. Es wird denen hiesigen Rathsbdienern erlaubt, eine Amts-Lade für sich und ihre Nachkommen aufzurichten, welche allemal in des Stadt-Hauschließers, als jederzeitigen Aeltermanns, Behausung stehen, und wozu besagter Aeltermann einen, und die zwei ältesten Rathsbdiener, als Beysitzer, auch jeder einen Schlüssel in Verwahr haben sollen.

2. Ein jeder von den gegenwärtigen Rathsbdienern, als Stiftern dieser Ordnung, ist zufolge der freiwillig unter sich gemachten Beliebung verbunden, zum Anfange und zur Aufrichtung dieser Lade Vier Rubel einzulegen.

3. Alle Jahr soll vier Mahl Quartal gehalten werden; da dann ein jeder Mitbruder Zwanzig Kopeken in die Lade legen, und dabei ehrbar erscheinen und sich betragen muß.

4. Es soll keiner aus dieser Zunft sich zum Leichentragen bey andern, die nicht zu dieser Zunft gehören, gebrauchen lassen, es sey dann, daß diejenigen, die zu dieser Zunft nicht gehören, sich bey der Gesellschaft eingefunden und was gewisses in die Lade gegeben haben.

5. Wann Ein HochEdler und Hochweiser Rath einen neuen Hauschließer, Wachtmeister oder Rathsbdiener erwählet, so sind dieselben schuldig, in diese Zunft zu treten, und zum Antritt Acht Rubel in die Lade einzulegen, und sich nach gegenwärtiger Ordnung in allen zu richten.

6. Unter sämtlichen Zunftgenossen soll eine brüderliche Liebe und Einigkeit gehalten werden. Der sich aber unterstehen wird, bey der Lade einem andern mit unhöflichen Worten zu begegnen, derselbe soll, nach Befinden der Sache, bey öffentlicher Lade mit einem Rubel an Gelbe, welches in die Lade fällt, gestraft werden. Vergeheth sich einer

hingegen noch gröber, so muß es bey dem Gerichte untersucht und abgethan werden.

7. Wann die Zunft oder Bruderschaft zusammen berufen wird, und einer nicht zu der bestimmten Zeit, wann die Lade eröffnet wird, sich einfindet, im Fall er nicht durch seine Dienst-Affairen daran behindert worden, so muß er dafür Vierzig Kopelen an die Lade büßen.

8. Stirbt einer aus dieser Bruderschaft und hinterläßt eine Witwe, dieselbe soll, so lange sie Witwe bleibt, jährlich Acht Rubel aus der Lade zu genießen haben. Stirbt auch die Witwe und läßt unmündige Kinder nach sich, die noch nicht das 15te Jahr zurückgelegt haben, so haben diese zusammen bis ins 15te Jahr ihres Alters das Recht ihrer Mutter in Ansehung der jährlichen 8 Rubel zu genießen.

9. Eben so soll es auch gehalten werden, wann einer aus der Gesellschaft bey seinem Absterben zwar keine Witwe, doch unmündige Kinder unter 15 Jahren hinterläßt, daß diese alsdann zusammen bis ins 15te Jahr ihres Alters jährlich die einer Witwe ausgesetzte 8 Rubel aus der Lade genießen sollen.

10. Würde einer aus dieser Gesellschaft, seiner üblen Aufführung wegen, von Einem HochEdlen und Hochweisen Rathe seines Dienstes entsetzt, so verliert er und die Seinigen alles Recht an dieser Laden-Gerechtigkeit und haben daraus nichts zu hoffen.

11. Wann in der Lade ein Capital von Fünffzig Rubel besammet seyn wird, so soll es, zum Besten derer an der Laden-Gerechtigkeit Theil nehmenden Witwen, gegen gnugsame Sicherheit auf Zinsen ausgegeben werden.

12. Sollte einer aus dieser Zunft oder Gesellschaft in eine schwere Krankheit verfallen, und derselbe keine Angehörigen hätte, die ihn pflegen und aufwarten könnten, so müssen die andern Mitbrüder sich angelegen seyn lassen, bey dem Kranken eine Wärterin zu bestellen, die demselben in seiner Krankheit beystehe, ihn pflege und bey ihm wache. Stirbt ein Mitbruder aber, so soll die Bruderschaft schuldig seyn, der nachgelassenen Witwe in allen Fällen treulich beyzustehen, und sie in keinem Stücke zu kränken; auch den verstorbenen Körper zur Erde zu verschaffen, und bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister um die gewöhnliche Beysteuer der Zwölf Reichsthaler à 80 Kop., welche aus der Allgemeinen Stadt-Verwaltung den verstorbenen Rathsbedienten zur Beerbigung pflügt bestanden zu werden, geziemend zu bitten.

13. Keiner von denen, die zu dieser Gesellschaft gehören, soll sich unterstehen, nach Absterben eines Mitbruders, dessen nachbleibende Witwe vor Ablauf des halben Jahres, welches ihr vermöge Eines HochEdlen und Hochweisen Rathes Resolution gegönnet wird, aus ihrer Wohnung zu setzen.

14. Wann einer aus der Gesellschaft von demjenigen, was vor der öffentlichen Lade vorgefallen, eine üble Nachricht auszubringen sich unterstehen würde, derselbe soll mit Strafe angesehen werden.

15. Alle einkommende Gelder sollen zu keiner andern Absicht, als wozu sie gewidmet worden, verwendet werden; zu welchem Ende dann ein ordentliches Buch gehalten, darin die Einnahme und Ausgabe richtig verzeichnet, und solches Buch alle drei Jahr zu der Zeit, wann die Schragen = Confirmation derer übrigen Aemter vorgehet, denen verordneten Herren Cämmerern zum Durchsehen vorgeleget werden muß.

16. Endlich sollen diese vorstehende Schragen bey jeder Quartal der Gesellschaft öffentlich verlesen werden, damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

Urkundlich ist vorstehender Schragen mit dieser Stadt Insiegel bestärket und unter des Stadt Secretarii gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden. Gegeben in Reval, den 25sten Tag des Monats May, im Jahr Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Sechszig.

I. Revidirte Advocaten- und Procuratoren-Ordnung vom Jahre 1687.

1. Es soll Niemandt in dieser Stadt zu der Advocatur oder Procuratur admittiret werden, er sey dann eines ehrbaren Wandels, der Rechten und gerichtlichen Processen wohl erfahren und von E. Hochweisen Rath ordentlich darzu bestätiget.

2. Und damit nicht ein jedweder, wie bißhero geschehen, sich promiscue des Advocirens vor unseren Gerichten gebrauchen, und

also einer dem andern die Nahrung nehmen möge; als sollen vor diesmahl nur die Acht Persohnen, welche neulich angenommen, darzu gebrauchet und dabey geschützet werden. Wie dann auch unsern Stadt- und andern Gerichts-Secretarien, wegen vieler bißher verspürten Zögerungen und Gefährlichkeiten, so dabey vorgehen können, hinführo die Advocatur vor denen Stadt-Gerichten nicht mehr zugegeben werden kan; vor frembde Gerichte aber ist ihnen, jedoch so viel ohne Verfümmiß ihrer ordinairn Amts-Geschäfte geschehen kan, dieselbe allerdings unverbothen.

3. Auf daß auch die Advocaten ihres Amtes desto besser abwarten mögen, als sollen jederzeit drey geschworne Procuratores ihnen adjungiret werden, welche ihrer und keiner andern Advocaten Satz-Schriften in deren Abwesenheit einbringen, auch sonst vor unsern andern Gerichten in denen Sachen, so daselbst mündlich tractiret, oder nur per supplicas gesuchet werden, denen Parten mit bedienet seyn mögen, im übrigen aber denen Advocatis ordinariis in ihren Beruff durchaus keinen Eingriff thun sollen, bey Strafe 4 Rthlr.

4. Selbige unsere Advocati und Procuratores ordinarii sollen, wo sie nicht durch erweisliche besondere Eheafft daran behindert werden, allemahl selbst in Persohn, sonst aber per substitutos vor unsere Gerichte aufzuwarten gehalten seyn.

5. Wie sie dann auch, so oft sie dessen ersucht, männiglichem ohne alles Verweigern und Ansehen des Gegentheils Persohn zu dienen und zu rathen pflichtig seyn; da aber einer auf Ersuchen der Parten ohne erhebliche Ursachen (so in Erkenntnüsse des Gerichts stehen soll) zu dienen sich weigern würde, soll er deshalb in ernstliche Strafe gezogen werden.

6. Wann denen armen Parten (welche sich ihres Armuths beklagen, dabeneben das Juramentum paupertatis schweren, und die Erstattung der Unkosten bey Erlangung besseren Vermögens, im Fall ihnen pro qualitate causae per Sententiam nichts würde zuerkannt werden, gerichtlich verheissen werden) auf ihr Ansuchen ein Advocatus oder Sachwaldt vom Gerichte zugeordnet wird, denenselben sollen die Advocati und Procuratores bey Verlust der Advocatur umbsonst, und zwar mit eben solcher Treue und Fleiß, als ihren andern Parten, von welchen Sie ein ordentliches Salarium genießen, zu dienen schuldig seyn, jedoch dergestalt, daß, damit nicht einer in solchen Fällen allemahl allein graviret werde, einer nach den andern per vices solche Sachen an sich nehmen solle; welches auch

von denen Parten zu verstehen, welchen der Rath sonst *ex officio* einen *adjungiren* würde, daß sie sich nehmlichen dessen, jedoch *pro competenti salario*, zu dienen eben wenig verwegern mögen.

7. Dagegen soll, wie oben erwehnet, außer solcher unserer geschwornen Gerichts-Advocaten und Procuratoren, sonst Niemanden, Er sey auch, wer Er wolle, für unsern Gerichten zu *advociren*, zu *procuriren*, oder sonst anderer Gestalt zu *negotiiiren* zugelassen seyn, es wolte dann einer in seiner selbst eigenen, oder sonst Vormundschafts-Sachen *agiren*, da er dann, wann etwa einiger Verdacht entstände, daß Er selbst, oder auch sein *Advocatus ordinarius* die *Suppliquen* oder *Satz-Schriften* nicht gemacht, bey seinem Eyde den *Autorem* solchen *Satzes* zu *denominiren* schuldig, auch daneben, da er anderer Advocaten und Procuratoren Bedienungen sich gebraucht zu haben, betroffen werden sollte, in 4 Rthlr. Strafe verfallen, auch das *Product* nichts desto weniger alsofort *cassiret* seyn solle; Gestalt dann solchen ferner zufolge kein *Procurator* sich unterstehen soll, eines andern, als der *ordinariorum Advocatorum* ihre *Sätze*, oder auch, welche ein Part in seiner eigenen Sache selbst *concupiret* haben möchte, gerichtlich vorzutragen, bey Strafe 5 Rthlr.

8. In Wittiben Sachen sollen allemahl zweene deren nächsten Freunde zu kriegische Vormündere, und ein *Advocat* in Gegenwart des Gegentheils für unsern Rath bestellet und gerichtlich verzeichnet werden.

9. Ein jeder *Advocat*, wann er eine Sache annehmen, oder sich darin bestellen laßen will, soll bey seinem Eyde mit Fleiß der Sachen Grund und Umstände erfragen, und, da er vermercket, daß in Rechten nichts zu erhalten, solches anzeigen, und die Parten entweder von unnütlichen *Gezäncken* abzustehen, oder auch zu gütlichen Handlung und *Vertragen* *sincere* rathen und ermahnen.

10. Es soll auch kein *Advocatus* oder *Procurator* eine Sache für Gericht bringen, er sey dann zuvor von denen Parten selbst *coram Actis*, oder da dieselben abwesend wären, durch schriftliche Vollmacht zum gnugsamen bevollmächtigten Anwalde *cum omnibus necessariis clausulis atque requisitis* *constituiret*, und vom Gerichte in Gegenwart des dazu citirten Gegentheils *confirmiret* und bestätigt, bey *Poen* 2 Rthlr.

11. Wann nun ein *Advocatus* oder Anwaldt solchergestalt eine Sache vor den Rathe oder Nieder-Gerichte annimmt, und sich bestellen läset, soll er vollkommen Bericht von seinen *Principalen*

einnehmen, und mit sorgfältigem Fleiße alle *circumstantias causae* erkundigen, damit er auf alle Gerichts = Tage in *absens* derselben *idonee compariren* und handeln könne, und also nicht nöthig sey, um fernere *Information* einzuholen, neue Fristen oder *Dilationes* zu bitten, und also die *Justitz* zu *protrahiren*, bey 4 Rthlr. Strafe, so oft solches geschieht.

12. Sie sollen auch bey Strafe des Rathes, wann sie *procediren* wollen, bey Zeiten, damit die *Justitz* nicht *tardiret* werde, durch den *Secretarium* alle ihre behelffliche Nothdürffigkeiten aus denen *Protocollis* und andern Stadt = Büchern vor die Gebühr aufsuchen lassen.

13. Wie sie dann auch ferner sich dieser Stadt Statuten, *Recessen* und der *revidirten* Gerichts = Ordnung allerdings gemäß verhalten, und wissentlich dawider nichts *tentiren* sollen, bey ernstler *Animadversion* des Gerichts.

14. Vor allen Dingen sollen die *Advocaten* und andere Parteyen sich hüten und wohl vorsehen, daß sie die *merita causae in articulo executionis de novo*, weder *directè* noch *obliquè* moviren, und auf die Bahn bringen, bey Strafe 10 Rthlr.

15. Alle *Producten* sollen sowohl mit der *Advocaten* als der *Principalen* Nahmen eigenhändig unterschrieben, im wibrigen Fall aber dieselbe nicht allein nicht angenommen, sondern auch der *Producent* wegen solcher Zögerung zugleich mit 1 Rthlr. Strafe belegen werden.

16. Die *Advocaten* und *Procuratores* sollen in *Recessiren* und Vortragen gegen das Gericht und dessen Personen, aller Ehrerbietung und *Respects*, daneben auch gegen ihre *Wider = Parteyen* alles Stimpfs, Bescheidenheit und Wahrheit sich befeßigen, wie auch nicht weniger aller *injuriensischen* Worten, schmähhafften *Formalien*, höhnischen Betastungen und Anstachelns, als auch sonst alles unnützen Geschwäzes sich gänglich enthalten, bey willkürlicher ernstern Strafe *pro qualitate delicti et circumstantiarum* zu ermäßigen, und deren also befundene Schriften und *Producten* zu ihrer Gefahr zu verwerfen. Dabeneben sie auch die mündliche Vorträge in möglichster Kürze fein deutlich ohne alle Umschweiffe und zur Sachen nichts dienende *Ceremonien* bergestalt thun sollen, daß dem Gericht kein Verdruß geschehe, auch sonst der *Secretarius* dieselbe wohl einnehmen und *accurate protocolliren* könne.

17. Ingleichen sollen die *Advocaten* und Vorgesprache bey

allen Gerichts-Tagen zeitig zur Stelle seyn, und ihre anbetraute Sachen nicht perfunctorie und überhin, sondern mit allem Fleiße, **Dexteritæet** und Nutzen ihrer **Principalen proponiren**, nicht aber mit unnöthigen Frist = Bittungen oder vergeblichen Ausflüchten dieselbe vorzüglich aufhalten, bey Strafe 3 Rthlr. so oft hiewieder gehandelt wird.

18. Da einer aber, fürfallenden rechtlichen Ehehafft halber, zu verreisen gedrungen, oder mit Leibes Schwachheit beladen, oder auch sonst in andere Wege dem Gerichte persöhnlich bezuzuwohnen verhindert würde, soll Er, damit die Ihm **committirte** Sachen keine Behinderung leiden, nichts desto weniger einen andern mit vollkommener Vollmacht und gänglicher **Information** an seine Stelle **substituiren**, und die **Producten** allemahl vollständig einreichen lassen, damit also die werthe **Justitz** ihren unbehinderten Lauff haben möge, bey **Poen 6 Rthlr.**, so oft solches negligiret wird.

19. Deßen soll sich kein **Advocatus** oder **Procurator**, so sich in einer Sache subarriren lassen, oder sonst darinnen zu **advociren** und zu **procuriren** einmahl angenommen und bevollmächtigt, sich derselben ohne redliche Ursachen und Erkenntnuß des Gerichts, oder auch Enturlaubung seines **Principalen** ent schlagen, sondern biß zu endlicher Erörterung derselben in beyden hiesigen **Instantien** beständig verharren. Imgleichen auch kein **Advocatus** oder **Procurator**, der einer Part Grund und Heimlichkeit erfahren, sich wider dieselbe in selbiger Sache so wenig **consulendo** als **advocando** zu dienen annehmen, noch gebrauchen lassen solle, bey unverzüglicher Strafe der allgemeinen Rechte.

20. Allen Schaden, so durch der **Advocaten** oder **Procuratoren Negligence**, Unfleiß und Fahrlässigkeit denen Parten in ihren Rechten zugefüget wird, sollen gedachte **Advocati** und **Procuratores**, nach Erkenntnuß des Gerichts, ihren **Clienten** zu erstatten pflichtig seyn; wie sie dann auch so wenig solchen erstatteten Schaden, als die ihnen **pro qualitate negocii** sonst aberkannten Strafen ihren Parten anzurechnen sich unterstehen sollen; fals solches geschehen zu seyn erwiesen würde, sollen sie nicht allein solches denen Parten **dupelt refundiren**, sondern auch mit willkührlicher Strafe belegt werden.

21. Kein **Procurator** oder bevollmächtigter **Advocatus** soll für seiner Parten Sache oder Schuld im Gerichte sich verbürgen, noch sonst einige **Actiones**, Forderungen oder Handschriften einiger Gestalt an sich ziehen, und darauf im Gerichte verfahren, bey Verlust der ihm gegönneten **Advocatur** oder **Procuratur**.

22. Letztlichen sollen die **Advocati** sowohl in allen ihren Satz-Schriften, als mündlichen **Recessen** den schuldigen **Respect**, so einer Obrigkeit und Richter gebühret, allemahl in Acht nehmen, auch zu Verlängerung der Sachen keine gefährliche **Dilaciones** suchen, noch ihre **Principalen** darinnen bößlich **informiren** oder **instigiren**, bey willkürlicher erstem Strafe, am allerwenigsten aber in denen **Querelen**, so vielleicht an das Königl. **General-Gouvernement pro re nata** gedeyen möchten, den **Magistrat** zur Ungebühr zu **perstringiren** sich unterstehen, bey Verlust der **Advocatur**, so ihnen in der Stadt vergönnet worden.

A n h a n g.

I. Von der **Advocaten** und **Procuratoren Salaris** oder **Besoldung**, als auch **anderweitigem Verhältnüß**.

1. Alle geschworne **Advocati** und **Procuratores**, so lange sie keine bürgerliche Nahrung alhie treiben, sondern nur bloß allein von ihrer **Advocatur** leben, sollen, vermöge ihres von Einem Hochweisen Rath in ao. 1666 den 12. August erhaltenen **Privilegii** von von allen **Stadts-Pflichten**, als **Steuer**, **Schloß**, **Walle** und **Wacht**, und also **ab ordinariis et extraordinariis oneribus**, befreyet seyn; von ihren **Wohnungen** und eigenen **liegenden Gründen** aber müssen sie, was zur Zeit der **Contribution** und **Einquartierung** darauf gesetzt wird, ihren **Nachbarn** in allem sich gleich bezeigen.

2. Vor jedwede Sache soll durchgehends dem **Advocaten** **Zwei** und einem **Procuratori** ein **Rthlr. pro Arrha** gegeben werden, so in das **Salarium** nicht berechnet wird.

3. In einem **schriftlichen Process** und **disputirlichen Fall**, so **gerichtlich agiret** wird, soll dem **Advocato** sowohl von **Klägern**, als **Beklagten**, den **gewinnenden** oder **verliehrenden Theil**, bis auf **1000 Rthlr.** vor jedwedem **zuerkanntes 100 4 Rthlr.**, vor jedwede übrige **Hundert** aber bis auf **2000 Rthlr. 2 von Hundert**, dann ferner von jedwedem **100 Rthlr. bis auf 3000 Rthlr. 1 von Hundert**, und nachdem von jedwedem **Hundert bis auf 4000 Rthlr. $\frac{1}{2}$ von Hundert**, letztlichen aber von jedwedem **Hundert bis auf 5000 Rthlr. nicht mehr**

als $\frac{1}{4}$ Rthlr. von Hundert, von allen übrigen Summen aber dann ferner nichts gegeben werden.

4. Solte ein Part eine übermäßig große Rechnung gemacht, und gegen dem **Advocato** solches zu beweisen versprochen haben, nachmahls aber entweder nichts oder gar wenig **per Sententiam** erhalten, soll auf solchen Fall das **Salarium** dergestalt gerichtlich moderiret werden, daß dennoch des **Advocati** angewandte Mühe und Arbeit der Billigkeit nach **compensiret** werde.

5. Das halbe **Salarium** gebühret dem **Advocato**, wann der letzte Satz eingegeben, die übrige Helffte aber, so bald das Urtheil publiciret ist: dessen bleibt der **Advocatus** nichts desto weniger auch verbunden, ohne fernern Entgeld, alles, was zur Erlangung der **Execution** gerichtlich zu suchen vonnöthen seyn möchte, unsäumig zu verrichten; vor die Arbeit aber in **secunda instantia** muß absonderliche Erstattung nach des Raths Ermäßigung geschehen.

6. Würde die Sache auf keine Geld-Summa gerichtet und in **scriptis** agiret seyn, der **Advocat** aber könnte wegen seines **Salarii** mit dem **Principal** sich nicht vergleichen, so soll deswegen nach der Sachen Wichtigkeit und des **Advocaten** angewandten Fleiß und Treue gerichtlich erkannt werden, dabey es auch verbleiben und zumahlen darüber das Part nicht **graviret** werden soll.

7. In denen Sachen, so die **Advocaten** oder **Procuratores** vor denen andern Gerichten, oder auch, **pro re nata**, vor E. Hochweisen Rathe mündlich agiren, soll dem **Advocaten** vor jedesmahl, daß er vor Gericht erschienen, Ein halb Rthlr., dem **Procuratori** aber $\frac{1}{4}$ Rthlr. gegeben werden, worunter aber ein **simplex petitem** nicht zu verstehen, als wovor jenen nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Rthlr., diesen aber nur $\frac{1}{2}$ Reichs=Dhrt zukömmt. Hätten sie aber wegen Vielheit der Sachen oder dergleichen Behinderung nicht vorkommen können, gebühret ihnen jedesmahl davor 8 Wrstck., diesen aber 4 Wrstck. Im Uebrigen aber sollen 6 Wrstck. der **Procuratorum** ihr beständiges **Salarium** seyn, so oft sie mit der **Advocaten** **Producten** vor dem Rathe und denen andern Gerichten aufgewartet, sie mögen gehört seyn worden, oder nicht, jedoch, daß dieses nicht denen Parten, sondern denen **Advocaten**, als vor welchen sie aufgewartet, zur Last komme.

8. Ueber gesetzte Gebühr sollen die **Advocaten** und **Procuratores** das Part weder **directe** noch **indirecte** beschweren, sondern sich an solchem **Salario** begnügen lassen; würde Klage desfalls entstehen, sollen sie ihres in der Sachen gebührenden **Salarii** verlustig

und dazu in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn. Und daferne sich auch befinden sollte, daß über obige Verordnung einer mit denen Parten **obligationes** und Verschreibungen aufrichten, oder auch andere verbotene Dinge, wie die Rathen haben mögen, **practiciren** würde, so sollen nicht allein alle solche **Pacta** hiemit gänglichen **cassiret**, sondern auch der **Advocatus** oder **Procurator** deswegen der **Advocatur** entsetzet werden.

9. Vor eine **Supplication** in Gerichts-Sachen, so etwas Wichtiges und der Sachen Umstandt in sich begreiffet, soll dem **Advocato** Ein Rthlr., vor eine gemeine **Supplication** oder Bewahrungs-Schrift aber nur $\frac{1}{2}$ Rthlr. gegeben werden. Im Uebrigen sollen die **Principales** insgemein denen **Advocatis** und **Procuratoribus** ihren gebührenden Soldt, vermöge dieser Ordnung, allemahl richtig zu erlegen, **per viam arresti, nec non paratae executionis** angehalten werden. Wornach sich ein jeder vor unsern Gerichten zu reguliren und hierinnen angedeutete Strafe und **Correctiones** zu hüten hat. **Publicatum anno 1687.**

2. Der Advocaten und Procuratoren Eid.

Ich N. N. gelobe und schwehre zu Gott dem Allmächtigen, nachdem ich von E. HochEdlen und Hochweisen Rathe der Stadt Reval vor einen **Advocaten** derer Stadt-Gerichte bin auf- und angenommen worden, daß ich will Ihro Kayserl. Majestät, wie auch E. Hochweisen Rathe hieselbst, als meiner lieben Obrigkeit, Zeit meines **Advocaten-Dienstes** gehorsam seyn, des Gerichts **Autoritaet** in allen billigen Sachen in Acht nehmen, mich der **publicirten** Gerichts-Ordnung in allen **Articulis** nach höchstem Fleiß mit Worten, Wercken und Gebärden gemäß verhalten, mich aufrichtiger Sachen **befleißigen**, **unrechtmäßige** Sachen nicht wissentlichen annehmen, noch in Rechten vertreten, meiner Part angenommene Sachen, nach meinem besten Verstande, meinen Parten zu gute mit Fleiß fürbringen und handeln, und darein wissentlichen keinerlei Falsch oder Unrecht gebrauchen, zu Verlängerung der Sachen keinen gefährlichen **Auffschub** und **Dilation** suchen, auch **unrechtmäßige Appellationes** und **Querele**n zuwidern der Stadt-Privilegien und Schwächung des Rathes **Autoritaet** nicht vorsehlich **interponiren**, noch meinen **Principalen** zu suchen und zu **interponiren** unterweisen, vielweniger will ich meines Parts Heimlichkeit und Behelff zu desselben Schaden dem **Gegentheil** gefährlicherweise offenbaren, noch mich der angenommenen

Sachen ohne redliche Ursachen und gerichtlich Erkenntniß entbrechen, besondern biß zum Ende des Rechts getreulich dienen, und mit dem verordneten **Salario**, oder was mir gerichtlich zuerkannt wird, friedlich seyn, und darüber zur Ungebühr das Part nicht beschweren*). Alles getreulich und ohne Gesehrde. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges **Evangelium**!

K. Concurſ - Ordnungen.

1. Rathe - Constitution vom 12. März 1706.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Stadt geben allen vor unserm Gerichte litigirenden Parten hiedurch zu vernehmen, daß bey den vielfältigen vorkommenden Concurſ - Sachen wir erfahren müßen, daß viele **Creditores** dadurch an ihren Capitalien zu kurz gekommen und dieselben gar verlihren, weilien die **privilegirte** und ältere **Creditores** ihre **Intressen** immer auslaufen lassen, und dieselbe ihnen, wenn es zum Concurſ gekommen, nach der bisherigen **Praxi** zusamt dem Capital völlig gut gethan worden. Weilien aber hiedurch nicht nur der **Credit** bey der Stadt vermindert und mancher abgeschreckt wird, seinem in Noth stekenden Nächsten etwas vorzustrecken, sondern auch den **Debitoren** es selber zuträglich, wenn sie nicht durch die immer anwachsende **Intressen** mit Schulden überhäuft werden, so sollen hinführo, wenn jemand **a dato** dieser **Constitution** die ihm gebührende **Intressen** auslaufen läßt, keinem **privilegirten Creditori**, er sey wer er wolle, nicht mehr als eines Jahres Renten, gleichwie es die dieser Stadt **privilegirte Lübsche Rechte** ausdrücklich **statuieren**, in **concurſu** zugethan werden. Und damit diesertwegen unmun- dige Kinder an dem Ihrigen nicht mögen verkürzt werden, wenn einer ihrer vorgesezten Vormünder ihr Capital bey sich behalten, die **Intressen** nicht jährlich entrichten und in solchen Zustand gerathen

*) Im Procuratoren-Eide wird hier noch eingeschaltet: „Ingleichen auch keiner anderer, als der **ordinariorum Advocorum** Säge und Schrifften vor Gericht bringen, noch denenselben mit Verfertigung einiger Säge und Schrif- ten in ihrem Amte vorgreifen.“

solte, daß wider ihn ein **Conkurs decretiret** werden möchte: als wird demjenigen, der zugleich **Mitvormund** ist, obliegen, dahin zu trachten, daß sein **Neben-Vormund** alle Jahr wegen der **Intressen** von dem bey sich habenden **Capital** Richtigkeit treffe, wo er nicht nachmahls selber dafür haften und den Schaden ersetzen will. Jedoch ist obiges nicht von denen **Intressen**, die bisher schon aufgelaufen sind, sondern nur von denen **a dato** anwachsenden zu verstehen.

2. Weilen auch bey dem Königl. Stockholmschen Hofgerichte in einer **Conkurs-Sache** das alhier nach der bisherigen **Praxi** ausgesprochene Urtheil in Ansehung der **Hypothecarien** solchergestalt geändert worden, daß dieselben, wann des Schuldners Vermögen zu ihrer aller völligen Befriedigung nicht zureicht, zuvörderst nur ihre **Capitalien** zu genießen haben sollen. Und wann auch die **Habseligkeit** eines in Schulden vertieften Mannes nicht zureichend, daß aller **Hypothecarien Capitalien** können entrichtet werden, sie alsdann und zwar ein jeder von ihren **Capitalien proportionaliter** etwas mißen sollen, und einige **Creditores** dahero Anlaß nehmen, wenn nach der vorigen Weise ein **Conkurs-Urtheil publiciret** wird, und sie so weit **lociret** worden, daß sie zu ihrer Befriedigung keine Hoffnung haben können, die **Appellation** zu ergreifen, wodurch dieser guten Stadt Einwohner nicht nur in Unlust und Unkosten gesetzt, sondern auch durch die Länge der Zeit, so alsdann darauf gehet, die unter den **Conkurs** gerathene Häuser sich zu der **Creditorum** Schaden mehr und mehr vermindern, und uns sonderlich bey jetzigen schweren Zeiten, da die **Conkurs-Sachen** sich häufen, obliegt, dergleichen **Weitläufigkeiten** möglichst zu verhüten, es auch billiger, daß viele etwas, denn einer alles miße: als soll hinführo in **Conkurs-Sachen** also gesprochen werden.

3. Weil es auch die Erfahrung bezeuget, wann ein **Conkurs-Urtheil publiciret** worden, daß alsdann unter den **Creditoren**, die zu ihrer Bezahlung sich Hoffnung machen können, zuweilen mehr **Disputen** entstehen, als vorm Urtheil gewesen, und solches meistens daher rührt, weil wegen des ganzen Vermögens vorher keine Richtigkeit gemacht und die liegenden Gründe nicht zu einem gewissen Preise gesetzt worden; als soll auch hinführo, ehe ein **Conkurs-Urtheil** in folgenden **Sessionen publiciret** wird, vorhero ein richtiges **Inventarium** oder **Specification** von des Schuldners ganzer **Haabseligkeit** an beweg- und unbeweglichen Gütern eingeliefert, alles zum gewissen Preis geschlagen, und darnach denen **Creditoren**, die zu ihrer Bezahlung einiger Maassen gelangen können, ein **Quantum** zuerkant werden.

4. Und weil auch die bißher übliche öffentliche Vergewißerung der Gelder auf Häuſer aus der Urſache in dieſer ſchlechten Zeit nicht hat vor ſich gehen können, weil dadurch mancher leichtlich um ſeinen Credit und ſolglich um ſeine zeitliche Wohlſarth kan gebracht werden; hingegen die Gerechtigkeit erfordert, daß keinem dieſe Mittel benommen werden, für ſein Recht zu wachen und ſich des Seinigen, ſo er bey andern ausſtehen hat, zu verſichern; als ſoll von vorſthenden Michaelis an einem jeden zugelassen ſeyn, daß er ſeine an jemand habende Anforderung auf Oſtern und Michaelis in verſchloſenen Löhren möge protocolliren laßen, und ſoll derſelbe, der alſo ſeine von dem Debitore zugestandene Schuld in der Stadt Hauptbuche wird protocolliren laßen, eben daſelbe Vorzugs-Recht zu genießen haben, welches bißher denen in concursu zugelegt worden, die ihre Gelder öffentlich auf Häuſer haben vergewißern laßen. Wie nun dieſes zu jedermanns Notice publiciren zu laßen vor gut angeſehen worden: alſo hat ſich ein jeder darnach zu richten. Publicatum auf dem Rathhauſe, den 12. Martii 1706.

Majorem in fidem subſr.

Johannes zur Höhe.
Civit. Reval. Secr.

2. Des Rathes beſtätigte Verordnung wegen böſlicher und leichtſinniger Bankrotte, vom 1. März 1819.

Um dem immer mehr Ueberhand nehmenden leichtſinnigen Bankrottiren nach Möglichkeit vorzubeugen, und damit ſolches nicht zur Hintergehung rechtlicher Gläubiger bewerkſtelliget werden könne, hat der Rath dieſer Kaiſerl. Gouvernements-Stadt, in Erwägung, daß in Anleitung der Königlich Schwediſchen Reſolution vom 28. May 1687, § 4, und nach den Grundſätzen des hieſelbſt ſubſidiariſch geltenden gemeinen Rechtes, ein Bankrotteur das beneficium cessionis bonorum überhaupt nur alſdann erhalten und dadurch den Personal-Verhaft meiden kann, wenn er unverschuldeten Vermögens-Verfall darthut, und was er annoch beſißt, demnächſt, nach eidlicher Specification, ſeinen Creditoren abtritt — ſo wie, daß der § 273, 3ter Punkt der Ruſſiſch Kaiſerlichen Polizeiordnung vorchreibt: Wer Bankrott macht, ſoll inhaftirt und dem Gericht übergeben werden — daß jedoch, zuſolge des 167ſten, 168ſten und 169ſten Punktes der Allerhöchſten Inſtruction für die Geſetz-Commiſſion vom Jahre 1767 Verhaft und Gefängniß

von einander unterschieden sind, indem Letzteres als Strafe, Ersteres aber nur als sichere Bewahrung der Person eines Angeklagten, bis zur Gewißheit seiner Schuld oder Unschuld, die im letzten Falle dem unschuldig Befundenen zu keiner Kränkung seiner Ehre gereichen darf, anzusehen ist — und endlich, daß dem Richter insbesondere die Pflicht obliegt, den Zulaß fingirter Forderungen im Concurse, zum Nachtheile rechtlicher Gläubiger, zu verhindern, folgende, in der Zukunft in allen Concurssällen, mit Beibehaltung der hieselbst für das Verfahren im Concurse, in Gemäßheit des statutarischen Lübeck'schen Rechts, geltenden Anordnungen, auf das Genaueste zu beobachtende Regeln festgesetzt:

1. Ein jeder unter des Rathes Jurisdiction stehende Einwohner, welcher Insolvenz declariret, oder dessen Zahlungsfähigkeit anderweitig offenbar wird, dergestalt, daß über sein Vermögen der Concurse eröffnet werden muß, soll, ohne daß solches überhaupt als Strafe oder Ehrenkränkung angesehen werden kann, sondern vielmehr in nothwendiger Folge des declarirten Bankrotts, bis zur Entscheidung über selbigen, sogleich in Verhaft genommen werden, und sofern sich erweist, daß ihm dadurch alle Mittel der Subsistenz abgeschnitten worden, **ex aerario publico** den nothwendigen Unterhalt empfangen, — und kann von diesem auf die offenbar gewordene Insolvenz als Sicherheits-Maasregel nothwendig eintretenden Personal-Verhafte, keine Ausnahme irgend einer Art Stat finden.

2. Derjenige Bankrotteur, welcher eine genaue Uebersicht seines Activ- und Passiv-Vermögens aufzugeben und zugleich durch gehörig geführte, gesetzliche Handlungs-Bücher und dergleichen Urkunden, die sich ohne Weiteres beprüfem lassen, oder durch andere zu Recht beständige Beweise, unverschuldeten Vermögens-Verfall sofort darzuthun im Stande ist, kann, nach geschעהner Beprüfung erwähneter Beweise, durch förmliches Erkenntniß des Rathes von dem über ihn verhängten Personal-Verhafte dergestalt befreiet werden, daß die nähere Untersuchung des Fallissements mit ihren gesetzlichen Folgen demselben vorbehalten und er bis zur Beendigung derselben unter polizeiliche Aufsicht gestellt bleibt.

3. Gegen einen jeden Bankrotteur wird eine officielle genaue Untersuchung seines Fallissements veranstaltet, und zwar dergestalt, daß nach Ablauf des Convocations-Proclams seiner sämmtlichen Creditoren, der öffentliche Ankläger von dem Rathe beauftragt wird, den Gemein-schuldner, in Anleitung der sich ergebenden Umstände, als Bankrotteur zu belangen, worauf es dem Letztern obliegt, entweder selbst oder durch

einen ihm beizulegenden officiellen Rechtsbeſtand, den Beweis ſeines unverſchuldeten Vermögensverfalles zu führen, und ſich gegen den Ausſpruch der Geſetze, wegen leichtſinniger oder böſlicher Bankrotteure zu ſchützen. Wenn dieſer Beweis nicht vollkommen geführt werden kann und vielmehr das Gegentheil dargethan wird, ſo erfolgt die geſetzliche Beſtrafung des Schuldigen unter den für Unterſuchungs-Sachen überhaupt geltenden Beſtimmungen.

4. Dieſe als nothwendige Folge eines jeden Bankrotts eintretende officielle Unterſuchung, der größeren oder geringeren Strafbarkeit der Handlungen des Bankrotteurs, die das Falliment herbeiführten, wird auf dem gewöhnlichen Wege des accusatoriſchen Proceſſes geleitet, jedoch wird der Rath, nach Beſinden der Umſtände, auch den inquiſitoriſchen Proceß anordnen.

5. Da durch einen nach ausgebrochenem Concurſe, und wenn das gewöhnliche Convocations-Proclam der Creditoren abgelaufen, zwiſchen ſämmtlichen Gläubigern des Gemeinſchuldners abgeſchloſſen Vergleich, das Concurſverfahren von ſelbſt aufhört, ſo ceſſiret auch in dieſem Falle die fernere Vollziehung der obigen Beſtimmungen, wenn bis dahin keine offenbare Betrügereien oder andere geſchwidrige Handlungen des Bankrotteurs, die in Rückſicht der öffentlichen Satisfaction geſetzlicher Beahndung unterzogen werden müſſen, zu des Rathes Wiſſenſchaft gekommen ſind, und kann daher unter ſolchen Umſtänden der etwa abgeſchloſſene Vergleich den Fortgang der geſetzlichen Unterſuchung nicht hemmen.

6. Zur Vermeidung deſſen, daß die Bankrotteurs und deren Hausgenoſſen nicht vor der Inſolvenz-Erklärung und ehe die erforderlichen gerichtlichen Sicherheits-Maaßregeln in deren Vermögen getroffen werden können, einen Theil deſſelben, zur Benachtheilung der ſämmtlichen Creditoren, für ſich, oder zur Begünſtigung einzelner Gläubiger, bei Seite bringen, müſſen ſowohl der Bankrotteur als deſſen Hausgenoſſen, ſobald die gerichtliche Inventur des den Creditoren abgetretenen Vermögens gelegt worden, einen körperlichen Eid darüber ablegen, daß mit ihrem Wiſſen und Willen von dieſem Vermögen nichts verheimlicht und auf die Seite gebracht, oder demſelben auf irgend eine Art und Weiſe zum Nachtheil der Gläubiger irgend etwas entzogen worden.

7. Zu Vermeidung deſſen, daß zu der Maſſe nicht fingirte Forderungen zum Nachtheile rechtlicher Gläubiger zugelassen werden, wird feſtgeſetzt, daß diejenigen Privat-Creditoren, die in Rückſicht der priviligirten Natur ihrer Ansprüche, in Gemäßheit richterlicher Decrete, vor

Beendigung des Concurfes gegen Reversalien, oder vermöge des allenthalichen Classifications-Urtheiles, zur Perception kommen, ehe sie ihre angemeldeten Forderungen ganz oder zum Theil ausbezahlt erhalten, bei Gericht eidlich die Natur der Forderungen erhärten müssen, und daß selbige *in datis et summis* völlig richtig sind, auch darauf weder baar, noch durch Abrechnung, Transporte, Anweisung und dergleichen irgend etwas bezahlt worden, — und können anderweitige Beweise der Forderungen, seien sie welche sie wollen, von dieser Eidesleistung nicht befreien.

8. Im Falle eines nach Ausbruche des Concurfes zwischen den sämtlichen Creditoren des Gemeinschuldners abgeschlossenen Vergleichs, bleibt es den Gläubigern überlassen, auf die im 7ten Punkte bestimmte Eidesleistung gerichtlich anzutragen, und muß selbige alsdann vor Beichtigung der vergleichsmäßigen Antheile aus der Masse erfolgen.

Indem der Rath dieser Kaiserlichen Gouvernements-Stadt obige, Hochobrigkeitlich genehmigte Bestimmungen zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung bekannt macht, kann derselbe zugleich die Hoffnung nicht unterdrücken, daß die schmerzliche Erfahrung der letzten Jahre, durch welche strengere und die hieselbst geltenden, auf alte Treu und Glauben gegründeten Ordnungen, ergänzende Maaßregeln nothwendig herbeigeführt worden, die Bürger und Einwohner Revals von selbst auf dasjenige aufmerksam machen und zurückführen wird, was Noth thut, damit das Beste dieser Stadt wahrhaft gefördert und ihr wankender Credit aufrecht erhalten werden möge!

Reval Rathhaus, den 1. März 1819.

In fidem subscr.

H. E i d e b ö h l,
Civit. Reval. Synd. et Secr.

L. Erneuerte Verordnung wegen Kindermords vom 28. März 1726.

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserl. Stadt Reval geben hiemit zu vernehmen, daß gleich wie die Sünden insgemein in dieser

letzten bösen Zeit der Welt von Tage zu Tage zunehmen, Wir Uns
 auch befürchten müssen, daß der Kinder-Mord sich nun, wie zuvor,
 herfür thun möchte, welcher zwar, wenn die Missethäter gegriffen und
 die That so klar und offenbahr, daß man an dessen Beschaffenheit
 nicht zu zweiffeln, nicht sonder harte Leibes-Straffe gebührend geahndet
 wird. Nachdem aber sothane Persohnen, die dergleichen Mißethat be-
 gehen, nimmer, oder gar selten den Mord bekennen oder zugestehen
 wollen, sondern vorgeben, die Frucht sey entweder unzeitig gewesen,
 oder vor oder stracks nach der Gebuhr, aus allerhand andern Ursachen,
 sonder deren Verwahrlosung, gestorben. So haben wir, damit unsere
 Gerichts-Verwesere auff sothanan Fall sicher gehen, und weder alzu
 gelinde, noch alzu strenge in sothanan zweifelhaftten und dunkelen
 Sachen verfahren mögen, für gut befunden, den vorigen Befehl wegen
 des Kinder Mords sothanan leichtfertigen Weibes-Persohnen zur Nach-
 richt und Warnung zu verneuern, wie wir denn auch denselben nach
 Inhalt des vorigen Kinder-Mords-Placats hiemit verkündigen und an-
 deuten, daß das Weib, so dergestalt, durch unzuläßige Vermischung sich
 schwanger befindet, solches für der Gebuhr keinen offenbahret, bey der
 Gebuhr selbst alleine zu seyn suchet, und nach der Gebuhr selbige
 verbirget, einer solchen ihr Vorgeben, daß die Frucht todtbahr zur
 Welt gekommen, oder unvollkommen gewesen, nichts helfen solle, in-
 sonderheit, wann die Frucht, so bald sie geböhren, nicht stracks von
 ihr beygeschaffet, sondern auff ein oder andere Manier, so daß man
 an der Frucht selbst, ob sie vollkommen, oder nicht, mercklich prüfen
 könne, an die Seite gebracht worden. Und damit solches desto besser
 allen kund, und keiner hierin die Unwissenheit vorzuschütten haben
 möge, so soll dieses Placat zwey oder drey-mahl des Jahres, gleichwie
 vorhin geschehen, öffentlich von der Canzel abgelesen werden. Wornach
 sich denn unsere Gerichts-Verwesere richten und damit dieses Laster
 gebührend gestraffet, und selben nach Möglichkeit vorgekommen, auch
 Gottes Zorn, der wegen sothanan groben Missethaten Stadt und Land
 treffen kan, versöhnet und gelindert werden möge, so sollen dergleichen
 leichtfertige und arge Weibes-Persohnen, nach Inhalt des vorigen
 Placats, und dem Rechte selbst, zum Tode und Feuer verurtheilet
 werden, welches auch so viel sicherer und mit desto freiern Gewissen
 geschehen kan, als ein jeder solches voraus gewußt, oder wissen können,
 und sich gleichwohl unterstanden, dawider zu handeln. Wornach sich
 ein jeder zu richten. Datum Reval den 28. Martii Ao. 1726.

Bürgermeister und Rath
 der Kaiserl. Stadt Reval.

M. Bericht des Rathes über das gerichtliche Verfahren bei dem Rathe und den Niedergerichten, vom 8. November 1784.

Die Art und Weise der Tractirung der gerichtlichen Sachen ist theils nach Beschaffenheit der Sachen selbst, theils nach Beschaffenheit der Gerichte, wo selbige tractirt werden, verschieden, indem in dem letztern Anbetracht bey einigen Stadt-Gerichten, nach Verschiedenheit der Sachen sowohl *processu ordinario* als *summario*, sowohl schriftlich als mündlich, bey andern hergegen bloß *processu summario* theils schriftlich, theils mündlich, und endlich bey einigen nur summarisch und mündlich verfahren wird. Diese verschiedene Einrichtung hat im Grunde von der Natur und Beschaffenheit derjenigen Sachen, die in jedem der verordneten Stadt-Gerichte behandelt werden, ihren Ursprung genommen.

Nach der Haupt-Abtheilung der Privat-Sachen sind diese entweder peinliche oder bürgerliche Sachen. Betreffend also

I. Die peinlichen Sachen,

so werden selbige entweder *processu inquisitorio*, als welches gewöhnlich geschieht, oder auch *processu accusatorio*, welcher hier selbst zwar Statt findet, allein selten vorkommt, tractirt.

A. In *processu inquisitorio*

wird hieselbst in folgender natürlichen Ordnung verfahren:

1. Wenn ein Crimen auf irgend eine Weise denunciert, kund oder ruchtbar wird, so muß sogleich das Stadt-Niedergericht, als verordneter *Index inquirens ordinarius*, auf Anordnung des Magistrats oder des präsidirenden Bürgermeisters eine generelle Untersuchung des denuncierten oder kund oder ruchtbar gewordenen delicti und der dabei vorgefallenen Umstände, und zwar, wenn es zur Erforschung der Wahrheit etwas beytragen kann, in loco anstellen.

2. Bey dieser General-Untersuchung sucht das Gericht das

corpus delicti in Gewißheit zu setzen, und zieht, wenn es einen Todesfall betrifft, zu dieser Handlung mit den beeidigten Stadt-Physicum und den beeidigten Stadt-Chirurgum, welche den Körper in Gegenwart des Gerichts genau besichtigen und seciren. Von demjenigen, so bey der Besichtigung und der Section des Körpers befunden worden und sich ergeben hat, liefert der Stadt-Physicus ein attestatum mit seinem beigefügten *iudicio de causa mortis ad acta*.

3. Hört das Gericht diejenigen Personen summarisch und unbeeidigt ab, die von dem begangenen Verbrechen oder denenjenigen Umständen Wissenschaft haben können, die in dessen Bestimmung und Ausforschung des Thäters, wenn derselbe unbekant seyn sollte, einigen Einfluß haben könnten.

4. Nach den bey dieser General-Untersuchung sich hervorgethanen Umständen wird nach dem Thäter geforschet, und wenn jemand durch starke *indicia*, oder durch Zeugen-Aussage graviret wird, die Strafe aber an Leib und Leben gehet, derselbe gefänglich eingezogen und darauf, ausgenommen die zu dem hiesigen Corps der Ritterschaft gehörige und die in wirklichen Diensten stehende Militaire-Personen, welche an den Herrn Gouverneuren abgeliefert werden, generaliter verhört.

5. Bey nächster Sitzung des Magistrats wird das beym Niedergericht gehaltene *Protocollum Inquisitionis generalis* nebst dem *attestato medico*, wenn nach Beschaffenheit der Sache eines *ad acta* gekommen, dem Magistrate vorgetragen, und wenn der Thäter bey der General-Inquisition das begangene Verbrechen eingestanden hat, oder wenn jemand die wider ihn des kundbar gewordenen Verbrechens halber abhandene *indicia* und Zeugen-Aussage nicht abzulehnen vermag, das *corpus delicti* aber gewiß ist, so wird vom Magistrate auf die wider denjenigen, der als Thäter oder Theilnehmer eingeständlich oder verdächtig ist, anzustellende Special-Inquisition erkannt und dessen Vernehmung dem Niedergerichte aufgetragen.

6. Bey diesem Erkenntniß werden alle diejenigen Umstände, die einer, dem Anscheine nach, zur Special-Inquisition gravirten Person zu deren Abwendung zu Statten kommen können, richterlichen Amtes halber in Erwägung gezogen. Will aber eine dergestalt gravirte Person eine Defension *pro avertenda inquisitione speciali* führen, und zeigt solches dem Gerichte an, so wird ihr diese Defension gestattet, auch ihr dazu, wenn sie es verlangt, einer von denen bey

der Stadt in Eid und Pflicht stehenden *Advocatis*, und zwar, wenn sie aus besonderem Zutrauen einen von denenselben namentlich in Vorschlag bringt, dieser als *Defensor* zugelegt.

7. Diesem verordneten *defensori* wird dasjenige zur Perlustration mitgetheilet, so sich bey der General-Inquisition ergeben hat, auch danachst ein Termin zur Einbringung der *Defension* vorgelegt. Ist die *Defensions-Schrift* eingegangen, so werden die in selbiger zur Abwendung der *Special-Inquisition* angebrachten Gründe vom Magistrate in Erwägung gezogen und darauf erfolgt die Entscheidung *ratione inquisitionis specialis*.

8. Gehet diese vor sich, so wird der *Inquisit*, nach vorhergängiger ernstlicher Aermahnung zum Geständniß der Wahrheit, über die abseiten des Gerichts aus demjenigen, so sich bey der General-Inquisition ergeben hat, abgefaßte *articulos inquisitionales* auch durch seine Aussage etwan veranlaßte *additionales* bey dem Stadt-Niedergerichte in Gegenwart zweier Stadt-Bürger abgehört.

9. Bey diesem *Special-Verhör* muß das Stadt-Niedergericht nicht nur auf das, was zur Erforschung der Wahrheit dienen kan, sorgfältig Acht geben, erfordernden Falles auch hernach, wenn solches durch *Inquisiti* Antworten veranlaßet oder sonst bey der Sache nöthig geworden, von andern Orten Nachrichten einziehen und *Local-Untersuchungen* und nähere Beaugenscheinigungen vornehmen, sondern auch zugleich *ex officio* auf alle Umstände, die zur *Defension* des *Inquisiti* oder zur Milderung der Strafe gereichen können, mit höchstem Fleiße merken.

10. Dieses *Special-Verhör ad articulos inquisitionales* wird nach Ablauf kurzer Zwischenzeit *secunda et tertia vice* wiederholet, und wann bey selbigem des *Inquisiti* Aussagen von demjenigen, so er bey dem ersten *Special-Verhör* ausgesagt hat, wesentlich verschieden sind, diese Verschiedenheit nicht nur bemercket, sondern auch *Inquisito* unter Vorhaltung seiner in seinen Aussagen begangenen Widersprüche ernstlich zugeredet, daß er die Wahrheit gestehen möchte.

11. Sind mehrere Personen wegen eines Verbrechens unter der *Inquisition*, so wird jeder von ihnen *ad articulos inquisitionales separatim* vernommen, und wann sie in ihren Aussagen differiren, so werden sie mit einander *confrontiret*.

12. Sind in Anleitung der *General-Inquisition*, auch dessen, so sich bei dem *Verhör* des *Inquisiten* über die *Inquisitional-Artickeln* ergeben hat, Personen vorhanden, die von dem begangenen Verbrechen,

den dabey vorgefallenen, den Inquisiten entweder gravirenden oder auch zu dessen Vertheidigung gereichenden Umständen, Wissenschaft haben, so werden diese Personen über vom Niedergerichte abgefaßte Beweis-Artickeln eidlich abgehört, auch nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn ihre Aussagen von des Inquisiti ad articulos inquisitionales geschehenen Aussagen differiren, in Absicht dieser Differentien mit dem Inquisiten confrontiret.

13. Nach Beschaffenheit und Erforderniß der Umstände wird auch die geistliche Admonition dermaassen adhibiret, daß durch einen Prediger, und zwar des Inquisiten Beichtvater, wenn dieser hieselbst zugegen ist, dem Inquisiten vor dem letzten Verhör das Gewissen geschärft und derselbe zum Geständniß der Wahrheit anermahnet, nach Befehlung dessen aber der Inquisit *denuo* im Gericht befraget wird.

14. Wenn nach der geschlossenen Inquisition der Inquisit eine Haupt-Defension entweder zu gänzlicher Ablehnung des Verbrechens und Entkräftung des obhandenen Beweises, oder zur Milderung der Strafe führen will, und dieses dem Gericht zu erkennen giebt, so wird ihm solches gestattet, in Absicht der Person des ihm zuzulegenden Defensoris aber dergestalt verfahren, wie oben sub Nr. 6 bemercket worden.

15. Nach eingezogener Haupt-Defension, wenn der Inquisit eine führen wollen und solches dem Gericht angezeigt hat, im widrigen Fall aber ohne dieselbe, liefert das Niedergericht die Journale und die Acten der gesamten Inquisition, benebst der Haupt-Defension, wenn eine vorhanden, dem Magistrate ein, welcher sodann alles sorgfältig durchgeheth, untersucht und ponderiret, und auf den Fall, wenn er etwa befindet, daß ein oder anderer Umstand noch näher zu untersuchen wäre, die Sache zu selbiger Untersuchung an das Niedergericht zurückremittiret, auf den Fall aber, wenn dergleichen nicht anzutreffen, die Sache entweder *definitive* aburtheilet, oder die Acten mit seinem Gutachten dem Gouvernements-Magistrat peinlicher Sachen einsendet, in beiden Fällen aber alle diejenigen Umstände obrigkeitlichen Amtes halber mit erwäget und erörtert, welche dem Inquisiten zur Ablehnung des Verbrechens, Entkräftung des wider ihn obhandenen Beweises oder Verdachts, oder zur Milderung der Strafe zu Statten kommen können.

16. Sind die Untersuchungs-Journale und Acten mit dem Gutachten des Magistrats an den Gouvernements-Magistrat peinlicher Sachen abgesandt, und ist folgend die endliche Entscheidung des Gerichtshofes peinlicher Sachen erfolgt, so gehet die Execution auf der

Statthalterschafts-Regierung an diesen Stadt-Magistrat erfolgten Befehl und darauf vom Magistrat an das Niedergericht ergangenen Remiß, unter der Direction und Aufsicht des Niedergerichts, in welchem alsdann der Herrenvogt, welcher gewöhnlich vorher Gerichtsvogt gewesen ist, das Praesidium führt, vor sich.

B. In processu accusatorio.

In diesem Proceß, welcher obbemerkter Maassen hieselbst zwar Statt findet, aber wenig gebräuchlich ist, vertritt der Stadt-Officialis oder Anwalt, nach richterlicher Erkenntniß, die Stelle des Klägers, da dann die Sache nach der Form des zu erörternden *processus ordinarii* tractiret wird, jedoch mit dem Unterschiede, daß, wenn der Beklagte mit rechtlichen *indiciis* oder durch Zeugen-Aussage gravitet ist, und die Strafe an Leib und Leben gehet, derselbe gefänglich eingezogen wird.

Sollte auch jemand, dem auf eine nähere Art daran gelegen ist, daß ein begangenes Verbrechen gestrafet werde, die Pflichten eines Anklägers zu übernehmen sich erbieten, so wird er, wenn er weder *civilliter* noch *moraliter* daran verhindert ist, als Ankläger *admittiret*, nur muß er nach Beschaffenheit und Erforderniß der Umstände *de lite prosequenda, sumtibus litis, damnis et iniuriis caviren*.

III. Die bürgerlichen Sachen

betreffend, so ist obbemerkter Maassen die Art und Weise der Tractirung derselben theils nach Beschaffenheit der Sachen, theils nach Verschiedenheit der Gerichte, wo sie tractiret werden, verschieden.

A. Bey dem Magistrate dieser Stadt.

Die daselbst anhängig werdende bürgerliche Sachen sind entweder von der Stadt Untergerichten *per appellationem* dahin devolviret worden, oder sie werden bey dem Magistrate als in der ersten Instanz anhängig, und darnach ist die Art der Tractirung der Sachen verschieden.

a) In den von der Stadt Untergerichten an den Magistrat devolvirten Appellations-Sachen ist die Art der Tractirung derselben folgende:

1. Der Appellant muß in dem von dem Unterrichter bey Nachhebung der Appellation nach Vorschrift der Gerichts-Constitution an-

gesetzten **termino introducendae ac iustificandae Appellationis** eine schriftliche **Iustificationem Appellationis cum testimoniis** zusamt den Journalen der ersten Instanz entweder zu Rathe, oder, falls eben kein Gerichtstag seyn sollte, bey dem präsidirenden Bürgermeister im Hause, **sub poena desertionis, in duplo** einreichen, wohergegen die **acta prioris instantiae** von der dortigen Canzley **originaliter** in die Raths=Canzley eingeliefert werden.

2. Die Copie der **Iustificationis Appellationis** nimmt der Appellat, wann die Introduction und Justification der Appellation zu Rathe unter einem Anschlage erfolgt, entgegen, andernfalls wird selbige ihm zu Einbringung seiner **Exceptionis Appellationis** oder **Refutationis Iustificationis Appellationis** zugestellet.

3. Ist diese eingeliefert worden, so erfolgt die mündliche **Conference**, bey welcher Appellant entweder selbst oder durch einen zur Sache gehörig legitimirten Bevollmächtigten dasjenige mündlich anträgt, so er **ad Exceptionem Appellationis** zu erwiedern hat, und appellatisches Theil selbst oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten auf diesen mündlichen Antrag dasjenige gleichfalls mündlich anträgt, so es zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame für nöthig erachtet.

4. Ist die Sache weikläuftig, so übergiebet Appellant, jedoch auf vorher dazu erbetene und erhaltene Erlaubniß des Magistrats, statt der mündlichen **Conference** ein Memorial, auf welchen Fall dem Appellaten sodann das **Gegen=Memoriale loco conferentiae** freistehet.

5. Wenn die Appellations=Sache solchergestalt entweder durch die mündliche **Conference** oder durch ein stat derselben eingereichtes **Me=** und **Gegenmemorial** geschlossen ist, so wird selbige vom Magistrate abgeurtheilt, wobey diejenigen Rathsglieder, die in der ersten Instanz als Richter in selbiger Sache geseßen haben, abtreten oder sich entfernen. Endlich wird

6. **iuxta conclusum** das Urtheil abgefaßt, und wann es vom Magistrate **revidiret** und **approbiret** worden, denen vorgeladenen Parten **publiciret**.

b) Die bey dem Magistrate **tanquam in prima instantia** anhängig werdende Sachen, wohin alle Angelegenheiten der Gilden und Zünfte, alle Erbschafts= und Testaments=Sachen, alle Concurs=Sachen, Arrest=Sachen, alle Privat=Ansprüche wider Personen des Magistrats und der Priesterschaft, die Professoren des **Gymnasii**, und

die Aelterleute der großen oder Kaufmanns-Gilde und andere Sachen mehr gehören, werden, ihrer verschiedenen Beschaffenheit nach, entweder **processu ordinario** oder **processu summario** tractiret. Die Art der Behandlung

aa) in processu ordinario,

welcher regulariter, und wann nicht gewisse Sachen, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, vermöge Vorschrift der Rechte die Behandlung **processu summario** erfordern, Statt findet, ist folgende :

I. Auf Ansuchen des Klägers ergeht die Citation oder Ladung an den Beklagten. Diese ist entweder

a. **extraordinaria verbalis vel edictalis seu publica**, welche Statt findet, wann der Aufenthalt des Beklagten, oder, wenn ihrer mehrere sind, eines derselben nicht bekannt ist. In diesem Fall wird die Edictal-Ladung, in welcher in allen und jeden Fällen, da sie erlassen wird, ein sechsmonatlicher Termin, nach Beschaffenheit der Umstände aber auch ein längerer, angesetzt wird, hieselbst an dem gewöhnlichen öffentlichen Orte angeschlagen, auch durch Extracte aus selbiger, welche sowohl in den hiesigen Kirchen der Deutschen Gemeine verlesen, als auch den hieselbst, in St. Petersburg und in Riga in den Druck kommenden öffentlichen Blättern, auch wohl nach Erforderniß der Umstände in auswärtigen Zeitungen eingerücket werden, bekannt gemacht.

β. **ordinaria**, welche Statt findet, wenn der Ort des Aufenthalts des Beklagten bekannt ist. Diese geschieht, wenn die einzuladende Person hieselbst gegenwärtig ist, gewöhnlich mündlich durch den Gerichtsdiener, obgleich sie auch auf den Fall auf Verlangen des Klägers schriftlich ausgefertigt wird. Soll aber eine abwesende Person citiret werden, so geschieht dies allemahl schriftlich, und zwar dermaßen, daß, wenn sie unter einer andern Gerichtsgrenze wohnt, der Richter des Ortes ihres Aufenthalts wegen Veranstellung der Insinuation der Citation zur Hilfe Rechtens requiriret wird. In Ansehung des in diesen Fällen zu präfigirenden **termini** aber, wird auf die Entlegenheit des Ortes des **Citandi** Aufenthalts Rücksicht genommen.

2. In dem präfigirten Termine, oder wenn der Beklagte mündlich citiret worden, unter einem von Seiten des Klägers Tages vorher bey dem präfigirenden Bürgermeister erbetenen Anschlage, als wozu

Beklagter citiret worden, übergiebt der Kläger entweder selbst oder durch einen gnugsam legitimirten Bevollmächtigten seine Klage oder den Libell **in duplo**, wovon der Beklagte sogleich die Copie erhält. Diesem Libell muß der Kläger alle Documente und Urkunden, deren er zum Beweis seiner Klage sich zu bedienen gesonnen ist, beylegen.

3. Nach acht Tagen ist Beklagter auf die Klage zu verfahren, und zwar, falls er **exceptiones declinatorias, dilatorias et litis ingressum absque altiori indagine impediennes** hat, selbige, so viel er derselben hat, mit allen dazu gehörigen Beweissthüchern bey derselben Verlust auf einmahl vorzutragen und seine Exceptions-Schrift **in duplo** zu überreichen verbunden.

4. Hat der Beklagte dergleichen **exceptiones** vorgetragen, so verfährt der Kläger auf die Exceptions-Schrift **elidendo**.

5. Die **Elisio** des Klägers perlustriret der Beklagte in der Canzley, und trägt sodann unter dem nächsten Anschlage dasjenige, so er **ad elisivam** bezubringen hat, mündlich an, worauf der Kläger sogleich mündlich antwortet. Ist aber die Sache weitläufig, so kan der Beklagte stat. des mündlichen Antrages auf vorher von dem Magistrate erbetene und erhaltene Erlaubniß ein Memorial übergeben; auf welchen Fall aber dem Kläger frei steht, ein Gegen-Memorial stat. des mündlichen Antrages zu übergeben.

6. Wenn solchergestalt das exceptivische Verfahren geschlossen ist, so wird über die **exceptiones** verabschiedet, da selbige denn, ihrer Beschaffenheit nach, entweder verworfen oder beybehalten, oder auch **ratione exceptionum litis ingressum impediennium**, wenn selbige nicht dermaßen liquid, wie von Beklagtem behauptet worden, zum Hauptverfahren verwiesen werden.

7. Sind die **exceptiones litis ingressum impediennes** als gegründet beybehalten worden, so endiget der ganze Proceß sich dadurch. Sind sie aber in dem Abscheide verworfen oder zum Hauptverfahren verwiesen, sind ferner die **exceptiones dilatorias** entweder verworfen, oder, wenn sie beybehalten worden, von dem Kläger nach Vorschrift des Abscheides abgeholfen worden, so ist alsdann

8. der Beklagte directe zu antworten, und **litem** zu contestiren und zugleich alle seine peremtorische **exceptiones**, so viel er derselben hat, samt allen Documenten und Probationen auf einmahl vorzubringen verbunden.

9. Will der Kläger oder Beklagte einen Beweis durch Zeugen

führen, so muß er, bey Verlust desselben, innerhalb 14 Tagen nach eingegangener Litiscontestation seine Be- oder Gegenbeweis=Artickeln einreichen und seine Zeugen benennen. Hat er sich mehrere Artickeln oder Zeugen in den eingereichten Be- oder Gegenbeweis=Artickeln vorbehalten, so stehet ihm solches, so lange das Zeugen=Verhör nicht eröffnet ist, frei. Jedoch kann auf Ansuchen des andern Theils oder auch *ex officio* vom Magistrate ein *terminus praeclusivus* zur Einbringung des reservirten Additional=Beweises, um etwanigen Verschlepp der Sache zu verhüten, vorgeleget werden.

10. Will der Beklagte zu seinem Gegenbeweis sich der Eidesdelation über ein oder andere Umstände bedienen, und hat er selbiges nicht in der Litiscontestation gethan, so kan er in dem erwähnten *termino probatorio* in der Absicht *positiones* überreichen. Wohergegen der Kläger, falls er sich der Eidesdelation bedienen will, selbige schon in der Klage auf den Leugnungs=Fall verrichten muß.

11. Ist von der einen oder andern Seite ein Beweis oder Gegenbeweis durch eingereichte Beweis=Artickeln oder benannte Zeugen angetreten, oder ist dieses von beyden Theilen geschehen, so haben die Parten sich zu erklären, ob sie wider Artickel oder Zeugen zu excipiren haben, oder ob sie in die Abhörnung *simpliciter* oder auch *salvis exceptionibus* consentiren. In letzterem Fall wird auf die Abhörnung der Zeugen über die Artickeln entweder *simpliciter* oder mit Vorbehalt der künftig auszuführenden Exceptionen verabschiedet, und gehet darauf selbige nach Beschaffenheit der Umstände entweder bey dem Magistrate, oder auf den Remiß des Magistrats bey dem Niedergericht, oder auch, auf Requisition des Magistrats, bey anderweitiger Gerichtsbarkeit, über die Artickeln und von dem andern Theile eingereichte *Interrogatoria*, wenn diese vorher vom Magistrate beprüft und zulässig befunden worden, nach vorhergängiger, in Gegenwart der Parten, *praevia admonitione de vitando periurio*, geschehenen Vereidigung der Zeugen und nach darauf erfolgter Entfernung der Parten, und zwar, wenn mehrere Zeugen abzuhören sind, in Absicht eines jeden derselben *separatim*, vor sich.

12. Ist aber der eine oder der andere von den Parten wider die Artickeln oder wider die Zeugen seines Gegners zu excipiren gesonnen, so muß er unter dem nächsten Anschlage nach eingereichten Artickeln seine *Exceptions=Schrift* einreichen.

13. Auf diese verfährt das andere Theil *elidendo*, worauf ferner von beyden Theilen in eben derselben Art, wie oben sub Nr. 5.

in diesem Abschnit bemercket worden, dieses exceptivische Verfahren mündlich oder schriftlich geschlossen wird.

14. In dem hierauf erfolgenden Abscheide des Magistrats werden die Artikel oder Zeugen, wider welche excipiret worden, auf dem Fall, wenn sie offenbahr und gänzlich unzulässig sind, verworfen, andern Falls aber *salvis exceptionibus* beybehalten. In dem letztern Falle wird *ratione* der Abhörung der Zeugen eben so, wie oben sub Nr. 11 bemercket worden, verfahren.

15. Nach absolvirtem Zeugen-Verhör wird selbiges auf Ansuchen der Parten eröffnet und denenselben ausgefertigt, da denn nach erhaltenem Zeugen-Verhör, oder, wenn von keiner Seite ein Beweis oder Gegenbeweis durch Zeugen angetreten worden, nach eingegangener *Litiscontestation* unter dem nächsten Anschlage

16. der Kläger seine *Replicam in duplo* einzureichen verbunden ist. Dieser dürfen keine neue *Documenta* oder Urkunden beygelegt werden, und wenn so was geschehen, so werden selbige nicht nur *ab actis rejiciret*, sondern der Kläger ist auch in 4 Rthlr. Strafe verfallen, es wäre denn Sache, daß er bey seinem Eide erhalten könnte, dieselben nicht gefähr- und wissentlich hinterhalten, sondern nach vorgebrachter Klage allererst bekommen zu haben.

17. Auf die Replik ist Beklagter seine *Duplicam* unter dem nächsten Anschlage einzureichen verbunden, und gilt von den selbiger etwan beygelegten neuen Documenten und Urkunden eben das, so unter nächst vorstehender Nummer bemercket worden, mit dem Unterscheide, daß der Beklagte in dem bemerckten Falle eidlich erhalten muß, nach vorgebrachter *Litiscontestation* oder *Exception* allererst die Urkunden bekommen zu haben.

18. Nach eingegangener Duplik perlustriret Kläger selbige in der Canzelen und bringet darauf unter dem Anschlage zur mündlichen Conference dasjenige mündlich bey, so er *ad Duplicam* zu erinnern hat, worauf der Beklagte sodann gleichfals mündlich antwortet. Ist aber die Sache weitläufig, so verfahren Parten, auf vorher erbetene und erhaltene Erlaubniß des Magistrats, stat der mündlichen Conference durch ein *Re-* und *Gegen-Memorial* und schließen solcher-gestalt die Sachen. Bey dem Schluß der Sache werden die Original-Documente, wenn solches nicht vorher geschehen ist, auch *Expensen-Designationes* eingereicht.

19. Nach gänzlich geschlossener Sache nimmt der Magistrat selbige zur Aburtheilung vor, und *concludiret* nach vollständiger Ver-

lesung der Acten und entweder schrift- oder mündlich geschehener Relation zum Urtheile. Worauf

20. das Urtheil *iuxta conclusum* abgefaßt und nach vorhergängigem Vortrag und erfolgter Approbation denen vorgeladenen Parten öffentlich publiciret und sodann schriftlich denenselben ausgefertigt wird.

bb) in processu summario,

welcher von dem *processu ordinario* darin unterschieden ist, daß in dem summarischen Proceß nur die Haupt- und wesentlichen Stücke des Processes, nemlich Vorladung, Klage, die auch nur aus einer kurzen Erzählung der Geschichte nebst angehengter Bitte bestehen kan, Antwort, Beweis und Gegen-Beweis, oder Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung, und schließliches und gegenschießliches Verfahren, beobachtet werden.

Dieser Proceß findet in Absicht derjenigen Sachen Stat, denen die Gesetze das Vorrecht der summarischen Behandlung zulegen. Absonderliche Arten desselben sind unter andern

a. der Arrest-Proceß,

welcher folgendergestalt tractiret wird :

1. Der Arrest auf Personen sowohl als auf Sachen wird vom Magistrate, oder außerhalb der Sitzung desselben von dem präsidirenden Bürgermeister mit der Wirkung verhenget, daß im ersten Falle die Person ohne richterliche Erlaubniß oder vor Relapirung des Arrestes sich aus Stadtgerichtsbarkeit nicht weggeben darf, in dem letztern Falle aber die Sachen, die mit Arrest belegt worden, worunter auch Activforderungen, oder bey diesen oder jenen stehende Baarschaften seyn können, biß zu erfolgender Relapirung des Arrestes bey derjenigen Person, bey der sie sich befinden und arrestirt sind, zur Sicherheit des Arrest- Impetranten stehen bleiben müssen. Die Gerichtsvögte aber können nicht auf Personen, sondern bloß auf solche Güter, welche bey dem Niedergerichte freitig geworden, Arrest verhängen.

2. Es kan wider niemanden, der mit liegenden Gründen unter Stadtgerichtsbarkeit angefaßen ist, einer Forderung halber ein Arrest verhengt werden.

3. Ehe der gesuchte Arrest nachgegeben werden kan, muß der Impetrant seine Forderung, derentwegen er den Arrest sucht, bescheinigen. Ist dieses geschehen, so wird der Arrest *periculo petentis*

nachgegeben und angelegt, solches aber dem Arrestato auch auf den Fall, wenn der Arrest auf Sachen geleet worden, kund gethan.

4. Der angelegte Arrest muß von dem Impetranten und Arrestanten von 14 Tagen zu 14 Tagen zweimahl renoviret, und dann innerhalb 14 Tagen nach der letzten Renovation schriftlich justificiret werden. Manquirt derselbe hierin, so erlischt der angelegte Arrest von selbst.

5. Ist wider eine Person der Arrest verhenget worden, oder ist derjenige, wider den der Arrest auf Sachen geleet worden, hieselbst zugegen, so wird ihm die *iustificatio arresti* zur Beybringung seiner etwanigen Exception communiciret. Ist derjenige aber, dessen Sachen mit Arrest belegt sind, hieselbst nicht gegenwärtig, gleichwohl sein Aufenthalt bekant, so wird der angelegte Arrest ihm schriftlich notificiret, die *iustificatio arresti cum termino*, zur Einbringung seiner etwanigen Exceptionen, communiciret, dieses alles dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich aufhält, zugesandt, und derselbe um Veranstellung dessen Insinuation an den Arrestaten und um Ertheilung der Nachricht von der Bescheidung dessen zur Hülfe Rechts requiriret.

6. Ist aber der Aufenthalt desjenigen, auf dessen Sachen ein Arrest angeleget worden, nicht bekant, so ergeheth an ihn eine Edictalladung *cum termino præfixo* von sechs Monaten, in welchem er erscheinen und *copiam iustificationis arresti* in Empfang nehmen, auch in der Sache, rechtlicher Ordnung nach, weiter verfahren soll. Diese Edictalladung wird nicht nur hieselbst *loco publico ac consueto* affigiret, sondern auch deren Inhalt in eben der Art öffentlich bekant gemacht, wie oben unter dem Abschnit II. von bürgerlichen Sachen, die nähere Abtheilung A. bey dem Magistrate dieser Stadt und zwar unter der Abtheilung b. von den daselbst in *prima instantia* anhängig werdenden Sachen unter dem Abschnit *aa*) in *processu ordinario*, besonders deren 1sten Nummer von der Ladung und zwar *sub a.* von der Edictalladung bemercket worden.

7. Erscheinet derjenige, auf dessen Sachen der Arrest angeleget worden, in dem *per citationem edictalem*, oder auch durch die an ihn erlassene, und auf Anordnung seiner Obrigkeit ihm, in Anleitung der geschehenen Requisition, insinuirte Privatladung vorgelegten *termino* nicht, so wird in der Sache geurtheilet, dem Arrestanti, Inhalts der dahin gerichteten, der Ladung inserirten *clausulae comminatoriae*, seine Forderung abjudiciret und aus den arrestirten Sachen, nach vorhergängigem öffentlichen Verkauf derselben, oder aus der arrestirten Activforderung, oder auch aus den arrestirten Baarschaften

verabfolget; auf den Fall aber, wenn selbige dazu nicht hinreichen sollten, dem Arrestanti sein weiteres Recht offen gelassen, dahergegen aber auf den andern Fall, und wann aus den arretirten und öffentlich verkauften Sachen ein mehreres geworden, als die Arrest-Forderung ausmacht, der Ueberschuß für Rechnung des Arrestati ad depositum iudiciale genommen wird.

8. Erscheinet aber derjenige, auf dessen Sachen, Activforderungen oder Baarschaften ein Arrest angeleget worden, in dem präfigirten termino, so verfähret derselbe eben so, wie der gegenwärtige Arrestatus, auf die iustificationem arresti excipiendo.

9. Will einer oder der andere von den Parten einen Bez oder Gegenbeweiß, Bescheinigung oder Gegenbescheinigung, durch Zeugen führen, so ist darin die Verfahrungsart eben dieselbe, welche bey dem processu ordinario unter der 9ten und folgenden Nummern beschrieben worden.

10. Nach absolvirtem Bez oder Gegenbeweiß, Bez oder Gegenbescheinigung per testes, oder wenn selbiger von keinem Theile angetreten worden, nach wider die iustificationem arresti eingegangener Exceptions-Schrift wird von dem Arrestante auf diese schließlich und

11. darauf von dem Arrestato gegenschließlich verfahren, nach Besetzung dessen denn und zugleich eingelieferten Originalien

12. die Sache von dem Magistrate abgeurtheilet und das iuxta conclusum abgefaßte Urtheil, nach vorhergängigem dessen Vortrag und erfolgter Approbation, den vorgeladenen Parten publiciret wird. Uebrigens kann

13. ein jeglicher Arrest und Besetzung sowohl gleich anfänglich, als auch zu jeder Zeit des Processus, Bürgen genießen, und ist derjenige, der den Arrest impetret hat, die Bürgen, so sie gnugsam sind, anzunehmen schuldig, da denn die Relaxirung des Arrestes so gleich erfolget. Wobey

14. noch dieses zu bemerken, daß, wenn Sachen oder Effecten eines hiesigen Edelmannes unter Stadt Gerichtsbarkeit mit Arrest belegt werden sollen, der Impetrant darüber den Befehl aus der Statthalterchafts-Regierung an den Magistrat bewirken muß.

β. Der Concurs-Process,

welcher folgende Verfahrungsart hat.

1. Wird die Insolvenz einer noch lebenden Person, oder des Sterbehauases eines Verstorbenen entweder durch den sich ereignenden

confluxum Creditorum, oder dessen eigene Anzeige oder Aufgabe und Uebertragung seines besizlichen Vermögens an seine sämmtlichen Gläubiger offenbahr, so wird vom Magistrate sogleich die **obsignatio iudicialis** des besizlichen Vermögens, die Convocation seiner sämmtlichen Gläubiger, durch eine Edictalladung, in welcher ein sechsmonatlicher Termin angesetzt und in Absicht deren Bekanntmachung eben so, wie bey dem **processu ordinario** (s. oben S. 308 lit. a.) bemercket worden, verfahren wird, die Bestellung eines **curatoris bonorum**, oder auch zweier, dazu die kundbaren oder von dem **Debitore** anzuzeigenden **Creditores** die Personen in Vorschlag zu bringen haben, die Inventur des gesamten Vermögens und dessen öffentlicher Verkauf angeordnet. Welche Anordnungen in dem Fall der Insolvenz eines Sterbehauses, vor dessen Kundwerdung, auf Ansuchen der Erben zur Erforschung des Zustandes der Verlassenschaft, jedoch mit Ausschließung der Bestellung eines **Curatoris bonorum**, gewöhnlich schon vorhergegangen sind und eben dadurch die Insolvenz kund geworden ist.

2. Die **fluctuante proclamatis seu citationis edictalis termino** eingehenden Angaben und **iustificaciones** der Forderungen werden von dem Stadt- oder Rath's-Secretairen registriret.

3. **Elapso citationis edictalis termino** wird diese auf Ansuchen des **Curatoris bonorum** registirt und die gehaltene Registratur ausgefertiget.

4. Wenn die **Creditores** sich nicht unter einander gültlich vergleichen, so wird auf Ansuchen des **Curatoris bonorum** zur gerichtlichen Behandlung selbiger Credit-Sache vom Magistrate eine Commission aus Magistrats-Gliedern verordnet.

5. Vor diese Commission bringen die **Creditores** einen von den bey der Stadt in Eid und Pflicht stehenden **Advocatis** als **Contradictorem** in Vorschlag, und zeigen zugleich an, was sie demselben **pro honorario** bestanden und ausgemacht haben.

6. Diesem von den Creditoren vorgeschlagenen **Contradictori** werden sodann die von den Creditoren bey Ueberreichung ihrer Angaben und Justificationen übergebenen Copieen derselben von der Commission zugestellet, und es ist sodann desselben Pflicht, in seinen einzureichenden schriftlichen Contradictionen oder Anmerkungen dasjenige, so er wider eine jede von den registrierten Forderungen anzumercken hat, gehörig beyzubringen und auszuführen.

7. Hierauf reicht der **Contradictor** seine Anmerkungen und **impugnaciones** der registrierten Forderungen, bey deren Anfertigung

er die erforderlichen Nachrichten, nach Beschaffenheit der Umstände, aus des **Debitoris** Handlungs-Büchern und Annotationen, von demselben, wenn er noch am Leben ist, oder aus dessen Sterbhaufe, oder von dem **Curatore honorum**, oder wo er selbige nur sonst erlangen kan, einzieht, bey der Commission in **duplo** ein, von denen jedem **Creditori** diejenige, die seine Forderung angehet, von der Commission zu fernerm Verfahren zugestellet wird.

8. Findet ein oder der andere **Creditor**, oder auch der **Contradictor** sich gendthiget, einen Beweis oder Gegenbeweis, Bescheinigung oder Gegenbescheinigung durch Zeugen anzutreten, so wird darin dergestalt verfahren, wie oben bey dem **processu ordinario sub Nr. 9 et seq.** bemercket worden.

9. Nach dessen Behandlung, oder wenn ein dergleichen Be- oder Gegen-Beweis, Be- oder Gegen-Bescheinigung nicht angetreten worden, verfähret jeder **Creditor ad contradictiones** schließlich entweder schrift- oder mündlich, in welchem letzteren Fall der **Contradictor** auch entweder sogleich mündlich schließt, oder solches durch eine Gegenschlußschrift bewerkstelliget. Wobey zu bemerken, daß, wenn einige **Creditores** unter sich über die Natur ihrer Forderungen und de **praeferentia** litigiren wollen, solches denenselben nicht verwehret wird.

10. Ist dieses geschehen, auch die Production und Recognition der Originalien, wie auch, wo es erforderlich, die Production und Perustration der Handlungs-Bücher, vor sich gegangen, von allen Seiten zum Urtheile submittiret und solchergestalt die **Concurs-Sache** gänglich geschlossen, so werden bey der Commission die registrirten Forderungen nach einander, sowohl in Absicht ihrer Größe, als auch des ihnen in dem **Classification=Urtheile** gebührenden Ortes untersucht, auch das **Concurs-Urtheil loco relationis** abgefaßt, in welchem allemahl, wenn der **Debitor** noch am Leben ist, denen zu leiden kommenden Gläubigern das Recht an denselben, wenn er zu bessern Vermögens-Umständen kommen würde, ausdrücklich vorbehalten wird.

11. Dieses bey der Commission abgefaßte Urtheil wird dem Magistrate abseiten der Commission vorgetragen, und sodann, wenn es vom Magistrat approbiret worden, denen Parten publiciret.

12. Wenn das publicirte **Concurs-Urtheil** die Kraft Rechts erreicht hat, so wird alsdann nach dessen Anleitung die **Repartitions-Rechnung** angefertiget, in deren Anleitung sodann die zu der **Concurs-Masse** gehörigen Gelder, welche **pendente concursu processu** abseiten des **Curatoris honorum** unter Ablegung seiner Rechnung

zu Rathe deponiret und bis zur Auszahlung in der Cämmerei wahrlich aufgehoben werden, an die Creditores, welche darüber in dem Quitungs-Buche der Cämmerei quitiren, ausgezahlt werden.

γ. Der processus executivus.

Dieser findet in Schuldforderungs-Sachen Statt, welche sich auf ein *instrumentum guarentigatum*, nehmlich ein solches gründen, woraus alles dasjenige sofort erhellet, so *ad condemnatoriam* erforderlich ist, als die Person des Gläubigers und des Schuldners, die *causa debendi* und der *terminus solutionis*. Die Verfahrens-Art in diesem Proceß ist folgende.

1. Der Gläubiger oder der Impetrant übergiebet executivisches Zahlungs-Gesuch, dem er das *instrumentum guarentigatum*, worauf sein Gesuch sich gründet, abschriftlich beylegt.

2. Auf dieses ist Impetratus seine Erklärung einzubringen schuldig, und kann in selbiger *cum effectu* nur solche *exceptiones* dem Impetranti opponiren, welche liquid sind oder sogleich liquid gemacht werden können. Bringt er *exceptiones* bey, die nicht von dieser Beschaffenheit sind, so werden selbige *in hoc processu* nicht attendiret, sondern *ad reconventionem* verwiesen.

3. Auf diese Erklärung des Impetrati verfähret der Impetrant schließlich und der Impetratus ferner

4. gegenschließlich, wobey von beyden Seiten die *originalia* eingeliefert werden, und sodann

5. die Sache vom Magistrate abgeurtheilet und das Urtheil nach vorhergängigem Vortrag und erfolgter Approbation denen Parten publiciret wird.

δ Der Wechsel-Proceß,

als eine besondere Art des executiven Processus. Die Form des Wechsel-Processus, welcher nur dann Statt findet, wenn der Wechsel entweder von Beklagtem selbst ausgestellt, oder wenn er auf ihn trassiret worden, von ihm acceptiret ist, und wegen nicht erfolgter Zahlung gehöhrig protestiret worden, ist folgende.

1. Der Kläger bringt seine Wechsel-Klage entweder schrift- oder mündlich vor, und liefert zugleich den Original-Wechsel und Protest, unter Zustellung der Copieen derselben an den Beklagten, ein.

2. Kan auf Ansuchen des Klägers der Beklagte gegen den nächsten Anschlag persönlich vorgefordert werden, damit er den eingelieferten Original = Wechsel recognoscire.

3. Ist die Recognition erfolgt, so findet dabey keine andere Exception als *doli mali et solutionis*, und diese nur dann, wenn sie alsbald erwiesen werden können, Statt, dahergegen alle andere *exceptiones*, und auch die benannten, wenn sie nicht in *continenti liquid* sind, *ad reconventionem* gehören.

4. Auf eine dergleichen eingegangene Exceptions = Schrift verfährt der Wechsel = Kläger schließlich und hierauf

5. der Beklagte gegenschließlich, worauf

6. das Urtheil des Magistrates erfolgt, in welchem *pro qualitate circumstantiarum* dem *Impetranti* auch wohl die Bestellung einer Caution *pro reconventionem*, wegen der dahin verwiesenen Exceptionen, auferlegt werden kan.

7. In Anleitung des Urtheiles muß die Zahlung ungehindert einer Appellation oder Provocation innerhalb 3 Tagen erfolgen, oder die Execution wird vom Gericht vollzogen.

e. Der Provocations = Proceß.

In selbigem geschieht die Provocation entweder *ex lege diffamari* oder *ex lege si contendat*. Der erstere Fall setzt voraus, daß der *Provocatus* sich einer Forderung, habender Action oder eines Rechts an den *Provocanten*, welches dieser ihm nicht zugestehet, gerühmt habe; der letztere Fall aber setzt voraus, daß dem *Provocato* wirklich eine Action zuwider den *Provocanten* zustehet, wider welche aber dieser *exceptiones* hat, welche oder deren Beweis er durch den Verlauf der Zeit zu verlihren befürchtet. Die Verfahrens = Art in diesem Proceß ist folgende.

1. Der *Provocant* komt, es mag der *Provocat* unter Stadt = Gerichtsbarkeit fortiren oder nicht, beym Magistrate ein, bescheiniget in dem Fall der *provocationis ex lege diffamari*, daß der *Provocat* sich einer Anforderung, einer Action oder eines Rechts wider ihn gerühmet habe, so er ihm nicht zugestehet, in dem Fall der *provocationis ex lege si contendat* aber zeigt er die Action an, die dem *Provocaten* wider ihn allenfalls zustände, benebst der Exception, die er dagegen hätte, und bittet, daß dem *Provocato* ein Termin zu Anstellung seiner Action, in dem ersten Fall *sub comminatione*

impositionis perpetui silentii, und im andern Fall unter der **Commination**, daß dem **Provocanten** seine wider **Provocati** Ab- und Zusprüche habende **exceptiones** als begründet vorbehalten werden würden, präfigiret werden möge.

2. Von dieser **Provocation** wird dem **Provocato** die **Communication** mit Vorlegung eines **Termins** zu seiner einzubringenden **Erklärung** unter der **Commination** gegeben, daß im außenbleibenden Falle von **Provocante** gebetener **Maassen** der **Termin** zu **Anstellung** der **Klage** präfigiret werden würde.

3. Erscheint der **Provocat** in dem präfigirten **Termin** nicht, oder wenn er zwar erscheint, in seiner **Erklärung** aber auf die **Anforderung**, das **Recht**, oder die **Action**, die zu der **Provocation** die **Veranlassung** gegeben hat, nicht ausdrücklich **Verzicht** thut, so wird

4. mittelst **Abscheides** der **Termin** zu **Instituierung** der **Klage** unter der von dem **Provocanten** erbetenen **Commination** vorgelegt, und dieser **Abscheid** auf den Fall, daß der **Provocat** gar nicht erschienen ist, zu dessen **Wissenschaft** gebracht.

5. **Instituirt** der **Provocatus** in dem in diesem **Abscheide** präfigirten **Termin** die **Action**, so wird diese ihrer **Natur** nach weiter behandelt. Im gegentheiligen Fall aber und wenn **Provocatus** diesen **Termin** verabsäumt hat, wird auf **Provocatens** **Ansuchen**

6. mittelst **Urtheiles** in **casu provocationis ex lege diffamari** dem **Provocato** in **Absicht** seiner **Action** ein ewiges **Stillschweigen** auferleget, in **casu provocationis ex lege si contendat** aber dem **Provocanti** seine **Exception** wider die **Action**, die die **Provocation** veranlaßt hat, auf den Fall, wenn selbige über **kurz** oder **lang** **instituirt** werden würde, als begründet vorbehalten.

Die übrigen **Arten** der **summarischen** **Processe** enthalten theils nichts besonderes, theils sind sie bereits oben, z. E. der **Inquisitions-Proceß** in **peinlichen** **Sachen**, erörtert, und theils werden sie noch unten bey den **Stadt-Untergeichten**, wo sie **Statt** finden, **angezeigt** werden.

Außer diesen **Arten** der **Tractirung** der **Proceß-Sachen** möchten noch von den einzelnen und keinen **Proceß** enthaltenden **Angelegenheiten** der **Parten**, die von dem **Magistrate** behandelt werden, die **öffentlichen** **Ab- und** **Zuzeichnungen** der **Häuser** und **liegenden** **Gründe**, wie

auch der Vergewisserungen und Tilgungen der Gelder, und die in Absicht dieser Angelegenheit Statt findende folgende Verfahrens-Art zu bemerken seyn.

1. Ist zu diesen Geschäften eine gewisse und bestimmte Zeit, außer welcher sie nicht vorgenommen werden, nemlich die ersten beyden Wochen der 14 Tage nach Ostern und gleichergestalt 14 Tage nach Michaelis wieder ihren Anfang nehmenden Sitzungen des Magistrats, aus der Ursache von Alters her festgesetzt, damit ein jeder, dessen Gerechtfame bey selbigen Geschäften eintreten, in der Zeit zu vigiliren und selbige wahrzunehmen wisse, und überdem wird der jedesmalige Anfang dieser Ab- und Zuzeichnungs-, Gelder-Vergewisserungs- und Tilgungs-Iuridique abseiten des Magistrats den hiesigen beyden Gilden einige Tage vorher bekant gemacht.

2. Derjenige, welcher eine Zuzeichnung, oder eine Vergewisserung oder Tilgung der Gelder suchen will, meldet sich jedesmal Tages vorher bey dem präsidirenden Bürgermeister, und bittet, daß derjenige, wider den er solches zu suchen gesonnen ist, gegen den folgenden Tag, als die Session des Magistrats, dazu eingeladen werde.

3. In termino producirt derjenige, der die Zuzeichnung eines Grundstücks als seines Eigenthums oder besizlichen Pfandes sucht, den Kauf-Contract, oder bey einer öffentlich vor sich gegangenen Subhastation, welche allemahl unter der Direction der vom Magistrate zu Subhastations-Herrn verordneten beyden Rathsherrn geschiehet, das Macler-Attestat über den Meistbot und erfolgten Zuschlag, oder den Pfand-Contract, darauf sich sein Gesuch gründet, und bittet mündlich um die Zuzeichnung des Grundstücks, welches in dem öffentlichen, Tages vorher affigirten, Anschläge beschrieben ist.

4. Citatisches Theil muß sich hierüber sogleich mündlich erklären, ob es in die Zuzeichnung willige, oder dagegen was einzuwenden habe, auf welchen letztern Fall Citant über diese Einwendungen gehöret wird, und citatisches Theil, auf dessen mündlich geschehenen Antrag, dasjenige, so er für nöthig erachtet, gleichfalls mündlich beybringet.

5. Unter diesen öffentlichen und in Gegenwart der hiesigen Gemeine beyder Gilden, auch aller übrigen Personen, die selbiger Handlung beywohnen wollen, vorgenommenen Anschlägen und bey selbigen geschehenen Anträgen, kan auch ein jeder Dritte, der dabey Gerechtfame zu haben vermeinet, selbige interveniando mündlich antragen, und wird sodann Citant oder citatus, den der interveniando geschehene Antrag eigentlich betrifft, darüber gehöret.